POLITISCHES ARCHIV

8. JAHR 5. JANUAR 1953 1. FOLGE

Die politischen und wirtschaftlichen Probleme der europäischen Einigung um die Jahreswende 1952/53

Von Wilhelm Cornides, Erika Feldmann und Joachim Willmann

Die Probleme der politischen Organisation Westeuropas

Drei europäische Versammlungen und noch kein Europa

Wenige Stunden bevor die Abgeordneten des Europarates am Nachmittag des 15. September 1952 zur Eröffnung der Herbstsession* im Maison de l'Europe in Straßburg zusammentraten, hatte sich im gleichen Saale die gemeinsame Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (das „Schuman-Plan-Parlament"), selbst erst fünf Tage alt, um je drei deutsche, französische und italienische Mitglieder erweitert und als „ad hoc-Versammlung" konstituiert. Diese für jeden Außenstehenden verblüffende Konstruktion war eine Notlösung, auf die sich die Regierungen der sechs Schuman-Plan-Länder am 10. September im Ministerrat der Montanunion geeinigt hatten, um den Weg zur Schaffung einer Europäischen Politischen Gemeinschaft freizumachen.

Die Beratende Versammlung war in der Frühjahrssitzung mit diesem Problem nicht fertig geworden[1] und hatte die Regierungen vor die Alternative gestellt, „entweder der im Schuman-Plan vorgesehenen Versammlung, sobald sie zusammentritt, oder der Versammlung des Europarates in eingeschränkter Zusammensetzung, entsprechend der Sitzverteilung der Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, das Mandat zu geben, das Statut einer politischen Gemeinschaft übernationalen Charakters auszuarbeiten". Das Ergebnis der Regierungsverhandlungen, die sich über den ganzen Sommer hinzogen, war aber dann ein dritter Weg: Nicht die Bildung eines „Parlamentarischen Rates für die Europäische Politische Gemeinschaft" innerhalb der Beratenden Versammlung des Europarates, sondern die Erweiterung der Versammlung der Montanunion in der in Artikel 33 des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft vorgesehenen Form[2]. *Spaak* hatte im Einvernehmen mit dem Internationalen Komitee der Europäischen Bewegung im Mai 1952 in Luxemburg vorgeschlagen, die Montanversammlung mit dieser Aufgabe zu betrauen. Da aber die Ausarbeitung eines „europäischen Grundgesetzes" nicht im Kompetenzbereich der Montanversammlung lag, war man auf den Ausweg der ad hoc-Versammlung verfallen. So entstand der für die Oeffentlichkeit verwirrende Eindruck, daß wenige Tage nach der ersten Sitzung der Montanversammlung und wenige Stunden vor dem Zusammentreten der Beratenden Versammlung des Europarates noch eine dritte europäische Versammlung in den Schlagzeilen der Presse auftauchte. Dabei handelte es sich in allen drei Fällen um die gleichen Abgeordneten, die ihre verschiedenartigen Funktionen nicht einmal durch verschiedene Hüte oder Amtsroben kenntlich machen konnten — ein Privileg, das man ihnen in einer Zeit mit stärkerem dekorativen Sinn wohl kaum vorenthalten hätte.

Im Frühjahr war, vor allem auf britischen Einspruch hin, der Vorschlag *Spaaks*, die Montanversammlung mit den Vorarbeiten für die Europäische Politische Gemeinschaft zu betrauen, abgelehnt worden, weil er nicht dem Geiste des Eden-Planes entspreche. Diejenigen Abgeordneten, die sich für die Verlegenheitslösung der ad hoc-Versammlung mit verantwortlich fühlten, sahen daher den Erklärungen *Edens*, der die politische Debatte eröffnen sollte, nicht ohne Beklemmung entgegen.

Die Rede Edens: Ein Beispiel für die Anpassungsfähigkeit der britischen Politik

Die Ausführungen, mit denen *Eden* noch einmal die Vorschläge seiner Regierung für die Schaffung

*) Zweite Hälfte der vierten Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates vom 15. bis 30. September 1952.

organischer Verbindungen zwischen dem Europarat und den Sondergemeinschaften erläuterte, war ein Musterbeispiel für die Anpassungsfähigkeit der britischen Politik. Kamen in einigen späteren Reden britischer Abgeordneter Enttäuschung, Vorwürfe und Warnungen mit unmißverständlicher Deutlichkeit zum Ausdruck, so war aus den Worten Edens[3] keine Verstimmung herauszuhören. Er betonte, daß die Vielgestaltigkeit Europas selbstverständlich zu einer Vielfalt der Einigungsmethoden führen müsse. „Es ist weder notwendig noch wäre es richtig, daß wir alle zur gleichen Zeit dieselbe Wahl zwischen den verschiedenen Wegen treffen, auf welchen die Einheit erreicht werden kann . . . Die Einheit, die wir suchen, ist keine einfache, monochrome Einheit.“ Die Einheit Europas sei nicht eine Frage geschickt ausgearbeiteter Abkommen oder Verfassungen. Die britischen Vorschläge sollten dazu beitragen, das Vorhaben der sechs Mächte, eine supranationale Gemeinschaft zu schaffen, mit der Notwendigkeit, die Einheit Europas zu erhalten, in Einklang zu bringen. Dies geschehe am besten dadurch, daß die von einzelnen Mitgliedern des Europarates zu schaffenden supranationalen Gemeinschaften von den Möglichkeiten der Zusammenarbeit Gebrauch machen, die bereits im Europarat vorhanden sind. Damit sei keineswegs die Kontrolle der Gemeinschaften durch die Beratende Versammlung oder den Ministerrat des Europarates beabsichtigt, sondern lediglich eine Verbindung mit dem übrigen Europa, welche die Unabhängigkeit der Gemeinschaften nicht beeinträchtigen soll. Eden erklärte seine Befriedigung über die Entscheidung der ad hoc-Versammlung, Beobachter aller Mitgliedstaaten des Europarates zu ihren Beratungen einzuladen. Dies entspreche dem Geist der britischen Vorschläge ebenso wie die Tatsache, daß die ad hoc-Versammlung der Beratenden Versammlung des Europarates Bericht erstatten werde. Ganz besonders hob Eden die Elastizität der britischen Vorschläge hervor, durch die keineswegs ein starres System geschaffen werden solle. „Wir erwarten keine sofortigen oder aufsehenerregenden Ergebnisse. Die beschränkten Gemeinschaften sind gerade im Entstehen begriffen. Ihre Institutionen befinden sich noch im Stadium des Experiments. Es wird noch einige Zeit vergehen, ehe wir genau erkennen können, wie sie sich entwickeln werden. Die Verbindung mit dem Europarat müßte deshalb allmählich erfolgen. Alles, was wir im Augenblick tun können, ist, hier Möglichkeiten offen zu halten, von welchen die Gemeinschaften Gebrauch machen können, wenn sie es für gut befinden.“

Edens Rede wirkte nicht zuletzt durch die Selbstverständlichkeit, mit der er die Konstituierung der ad hoc-Versammlung hinnahm, ohne ein Wort darüber zu verlieren, daß sein Staatssekretär Anthony H. *Nutting* noch im Frühjahr vor dem gleichen Forum fast identische Vorschläge entschieden abgelehnt hatte.

De Gasperis Formel: „Lateinischer Geist und britischer Pragmatismus“

Der italienische Premier und Außenminister, *De Gasperi*, versäumte keine Zeit, um die eingetretene Entspannung zu einem weiteren Vorstoß auszunützen. Er meinte: „Wir müssen lateinischen Geist und britischen Pragmatismus miteinander vereinigen“ und zeichnete in kräftigen Strichen einen Grundriß für das künftige Statut der Europäischen Politischen Gemeinschaft[4]:

Durch die Schaffung der Politischen Gemeinschaft soll der Zusammenhalt der im Kern bereits vorhandenen Gemeinschaften für Kohle und Stahl und für Verteidigung verstärkt werden. Dieser Kern wird andere Länder anziehen, sei es zum Beitritt, sei es zu einer engen Verbindung. Im letzteren Falle wird sich eine allmählich fortschreitende Assoziation herausbilden. Die beste Methode dafür muß die Erfahrung lehren. Das Endresultat könnte ein System ähnlich dem der britischen Völkergemeinschaft, des Commonwealth, sein. Der Geist der Demokratie und der sozialen Gerechtigkeit muß dafür die Grundlage bilden. Nur eine zentrale politische Autorität kann den individualistischen Strömungen widerstehen, die von Zeit zu Zeit in den nationalen Parlamenten aufkommen werden. Die ersten Fragen, die nun untersucht werden müssen, sind: Welche Sektoren des europäischen öffentlichen Lebens müssen zuerst einer gemeinsamen politischen Autorität untergeordnet werden? Wie soll das notwendige Minimum wirtschaftlicher Solidarität erzielt werden, und welche Formen soll es annehmen? Am Anfang sollen nur die Funktionen zusammengelegt werden, die für die Verwirklichung der nächsten Ziele benötigt werden. Dabei soll man beweglich bleiben, allgemeine Erklärungen nach Möglichkeit vermeiden und Formeln finden, deren Anwendungsbereich sich allmählich erweitern läßt.

Das Verhältnis des Europarates zu den Sondergemeinschaften und zur ad hoc-Versammlung

Nach den Reden von Eden und De Gasperi blieb für die allgemeinen Erörterungen über „Groß“- und „Kleineuropa“, über Funktionalismus und Föderalismus, die so oft die Aktionsfähigkeit der Beratenden Versammlung gelähmt hatten, nur noch wenig Raum. Der Eden-Plan war bereits im Frühjahr als Rahmen für die politische Organisation Europas akzeptiert worden. Nun ging es darum, die im Entstehen begriffenen Sondergemeinschaften und die Verfassungsarbeiten der ad hoc-Versammlung diesem Rahmen einzufügen.

Der Bericht des Allgemeinen Ausschusses, der im Mai von der Versammlung beauftragt worden war, den Fragebogen der Ministerstellvertreter über die

Einzelprobleme des Eden-Planes zu bearbeiten, war inzwischen durch die Ereignisse überholt worden. Als Ergebnis weiterer Ausschußberatungen wurden der Versammlung am 29. September zwei Resolutionsentwürfe vorgelegt, die das Verhältnis des Europarates zu den Sondergemeinschaften und zur ad hoc-Versammlung behandeln (Vgl. den Wortlaut auf S. 5403 und 5405 dieser Folge).

Berichterstatter des Allgemeinen Ausschusses war Julian *Amery*. Er erklärte, die britischen Vorschläge gestatteten zwei Auslegungen. Im weiteren Sinne würden sie voraussetzen, daß die Sondergemeinschaften im Rahmen des Europarates entstehen. Andererseits könne auch schon durch die Schaffung organischer Verbindungen, wie beispielsweise durch die Einladung von Beobachtern zu den Beratungen der ad hoc-Versammlung ein großer Teil dessen erreicht werden, was der Eden-Plan bezweckt. Der Ausschuß sei bestrebt gewesen, den Unterschied zwischen diesen beiden Auslegungen nicht zu stark hervorzuheben. Auch sei er sich dessen bewußt gewesen, daß der Europarat nicht in der Lage sei, den Sondergemeinschaften vorzuschreiben, daß sie sich in den Rahmen des Europarates einfügen sollten. „Alles, was wir tun können, ist zu erklären, was wir, die Beratende Versammlung, uns unter dem Eden-Plan vorstellen, und diejenigen Aenderungen an unserem Statut vorzunehmen, die erforderlich sind, wenn andere den Eden-Plan in seinem ganzen Umfang anwenden sollen."

Der Ausschuß sah davon ab, die „gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen" für die Zulassung von Beobachtern zu den Sitzungen des Ministerrates und der Versammlung der Montanunion genauer zu definieren. Er war sich bewußt, daß es die Gemeinschaft sein würde, die in diesem Fall Rechte zu vergeben hätte. Das Ausmaß der aus diesen Rechten erwachsenden Verpflichtungen könne erst später festgelegt werden. Amery fügte aber hinzu, daß die Tätigkeit der Beobachter sich keineswegs auf die negative Funktion der Verteidigung nationaler Interessen beschränken solle. Der Ausschuß verzichtete auch darauf, den Status des assoziierten Mitgliedes genau zu definieren. Die Assoziation könne sich auf verschiedenen Wegen durch die praktische Zusammenarbeit organisch entwickeln, erklärte Amery. Auf jeden Fall würde sie jedoch von der Zulassung von Beobachtern ausgehen, das heißt, sie würde nicht einen gesonderten Status, sondern eine Erweiterung des Beobachtersystems darstellen. Wenn diese Art der Assoziation sich entwickeln könnte, würde zwischen Großbritannien und der Montanunion eine Verbindung entstehen, die kaum noch von der vollen Mitgliedschaft zu unterscheiden wäre.

Die Resolution über das Verhältnis des Europarates zu den Sondergemeinschaften enthält den Entwurf eines Protokolls zur Aenderung der Satzungen des Europarates. Dadurch soll es den Sondergemeinschaften ermöglicht werden, sich in den Rahmen des Europarates einzufügen und sich mit seinen parlamentarischen Organen zu verbinden, wenn sie dies wünschen. Gleichzeitig soll durch die Aenderungen erreicht werden, daß die Europäische Verteidigungsgemeinschaft und die vorgesehene Politische Gemeinschaft in den Rahmen des Europarates einbezogen werden können, ohne daß diejenigen Mitgliedstaaten, die wie Schweden und Island an eine strenge Einhaltung der Neutralität gebunden sind, zum Austritt gezwungen würden.

Ein weiterer Abschnitt der vom Allgemeinen Ausschuß vorgelegten Resolution ist der Koordinierung der Sekretariate gewidmet. Jede der einzelnen Versammlungen soll zwar ihren verantwortlichen Sekretär haben, aber im übrigen soll ein gemeinsames Sekretariat die technischen Dienstleistungen für alle parlamentarischen Organe des Europarates und der Gemeinschaften übernehmen.

Der Versammlung lagen einige Abänderungsanträge zu den Resolutionen vor, darunter fünf Anträge des italienischen Abgeordneten *Caron*, die auf eine Abschwächung der Assoziationsmaßnahmen abzielten und eine vollständige Streichung des Abschnitts über die Zusammenlegung der Sekretariate forderten. Aus diesen Abänderungsvorschlägen klang ebenso wie aus einigen während der Debatte vorgebrachten Aeußerungen von föderalistischer Seite die Besorgnis heraus, die Annahme der britischen Vorschläge könne zu einer Unterordnung der Sondergemeinschaften unter den Europarat führen oder die Schaffung enger föderalistischer Verbindungen verzögern und abschwächen.

Diese Einwände wurden von dem britischen Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Anthony H. *Nutting*, entschieden zurückgewiesen. Auch französische Delegierte wie Pierre H. *Teitgen* und Guy *Mollet* wandten sich gegen diese Auffassung und brachten die Abneigung ihrer Freunde zum Ausdruck, einer allzu eng gefaßten, isolierten Gemeinschaft beizutreten. Wie Mollet sagte, erwarten die französischen Sozialisten insbesondere hinsichtlich der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft noch weitaus mehr an Assoziation als das Wenige, was die Kommission hinsichtlich der „beschränkten Gemeinschaften" zunächst vorschlug. Der deutsche Abgeordnete Dr. Eugen *Gerstenmaier* gab zu, daß zwar gewichtige Bedenken gegen die Einbeziehung von Organen mit supranationalen Souveränitätsrechten in den Europarat vorstellbar wären, er glaube aber, daß diese Bedenken zu überwinden seien, wenn die Kompetenzen der Sonderbehörden unangetastet blieben und das Tempo ihrer Entwicklung zur politischen Gemeinschaft durch die Verbindung mit dem Europarat nicht gehemmt oder gestört werde.

Auf Antrag des deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Gerhard *Luetkens* wurde der Hinweis auf die Verteidigung aus der Präambel der Resolution gestrichen, so daß auch die deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten sich in der Lage sahen, für die Resolution zu stimmen. Sie wurde einstimmig angenommen; nur der italienische Abgeordnete *Caron*, der seine Abänderungsanträge zurückgenommen hatte, enthielt sich der Stimme.

Gegen die Resolution, die das Verhältnis des Europarates zur ad hoc-Versammlung behandelt, stimmten die deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten, da sie die ad hoc-Versammlung nicht als legale Institution anerkennen. Wie der Abgeordnete *Luetkens* dazu ausführte, widerspreche der Beschluß der sechs Außenminister zur Konstituierung der ad hoc-Versammlung dem Wortlaut und dem Geist des Schuman-Plan-Vertrages. Außerdem sei in dem Vertrag auch nicht vorgesehen, daß solche von außen an die Montanunion herangetragenen Aufgaben aus ihrem Budget finanziert werden könnten.

Die Probleme der europäischen Verteidigung

Gegenüber der konkreten Arbeit, die bei der Erörterung des Eden-Planes geleistet wurde, fiel die Diskussion über die Verteidigungsprobleme merklich ab. Seit Winston *Churchill* im August 1950 in seiner Rede[5a] vor der Beratenden Versammlung den Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Armee machte, war die Verwirklichung einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einen beträchtlichen Schritt weitergekommen. Als sich der Allgemeine Ausschuß mit den Fragen des Fortschritts der Europäischen Verteidigung befaßte, um seinen Bericht für die Beratende Versammlung fertigzustellen, war die Unterzeichnung des Vertragswerkes über die EVG bereits im Mai 1952 erfolgt. Die weiteren Entscheidungen über dieses Vertragswerk lagen nun in den Händen der Parlamente der sechs beteiligten Staaten. Da bei Beginn der Herbstsitzung des Europarates die Ratifizierung des Vertragswerkes noch in keinem der beteiligten Länder erfolgt war, konnte der der Beratenden Versammlung vorgelegte Bericht nicht viel Neues enthalten, und auch die Versammlung konnte nichts Wesentliches dazu sagen.

Aehnliche Schwierigkeiten ergaben sich für eine Diskussion der die Nordatlantikpaktorganisation betreffenden Fragen im Europarat. Die NATO befaßte sich zur Zeit der Straßburger Debatten mit der politisch-wirtschaftlichen Planung für 1953 und 1954. Es war ein Symptom für die fortschreitende Bürokratisierung der Sicherheitsverhandlungen, daß der Berichterstatter des Allgemeinen Ausschusses bei der Erläuterung des Berichtes über „die auf dem Gebiete der europäischen Verteidigung erzielten Fortschritte“ erklären mußte, die dem Europarat zur Verfügung stehenden Informationen ließen eine ausführliche Untersuchung des Problems kaum zu. Die Verbindung zwischen der NATO und dem Europarat sei noch nicht hergestellt. Zusammenhängende Berichte über die Verteidigungsanstrengungen seien außer dem sehr allgemein gehaltenen Kommuniqué von Lissabon[5b] vom Februar 1952 und dem ersten Jahresbericht des Oberkommandierenden für Europa vom April 1952 noch nicht erschienen. Der Ausschuß habe sich daher darauf beschränken müssen, zu einigen Einzelfragen Stellung zu nehmen.

Als einen Punkt von besonderer Bedeutung hob der Bericht hervor, daß es ein wesentlicher Grundsatz der Politik der kollektiven Verteidigung sein müsse, die wirtschaftliche Stabilität Europas und eine gleichmäßige Verteilung der Rüstungslasten auf die verschiedenen Länder und sozialen Schichten sicherzustellen. In dieser Hinsicht sei es besonders wichtig, durch das „off shore“-Programm der Vereinigten Staaten eine Integration der Rüstungsindustrien der europäischen Staatengruppe herbeizuführen. Dieses Programm, das von demselben Grundsatz ausgeht wie der Marshall-Plan, könne bei richtiger Handhabung den Anstoß zur internationalen Spezialisierung der Rüstungsproduktion und damit zur Rationalisierung der Produktionsmethoden und zur Standardisierung der Ausrüstung geben. Gleichzeitig sollte eine gleichmäßige Verteilung der Rüstungsindustrien auf die verschiedenen europäischen Länder auf Grund gemeinsamer Vereinbarung angestrebt werden.

Die Resolution der Beratenden Versammlung zur Verteidigungsfrage (Vgl. den Wortlaut auf S. 5405 dieser Folge) wurde gegen die Stimmen der deutschen sozialdemokratischen Abgeordneten Jacob *Altmaier* und Ernst *Paul* und bei Stimmenthaltung der schwedischen, eines dänischen und eines türkischen Abgeordneten angenommen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte des europäischen Sicherheitsproblems waren in den der Versammlung vorgelegten Berichten kaum gestreift worden. Die Beratende Versammlung konnte daher nichts dazu beitragen, die Unklarheiten aufzuhellen, die gerade über diese Seite des Verteidigungsproblems in der europäischen Oeffentlichkeit bestehen. Solange die NATO dem Ersuchen der Versammlung nicht nachkommt und diese nicht wenigstens in großen Zügen über ihre Arbeitsergebnisse und ihre langfristigen Ueberlegungen unterrichtet, wird es sowohl den politischen wie den wirtschaftlichen und sozialen Debatten in Straßburg an Realismus und echter Verantwortlichkeit fehlen. Das Problem der Sicherheit ist längst über den engen Fachbereich der militärischen Experten hinausgewachsen. Es berührt heute alle Bereiche des öffentlichen Lebens und kann nur bei verständnisvollem Mitdenken der breiten Oeffentlichkeit gelöst werden. Hier liegt eine Aufgabe des Europarates, die durch die Schaffung einer engeren

Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch die sechs Schuman-Plan-Länder vielleicht noch an Wichtigkeit gewinnen wird. Die Beratende Versammlung des Europarates ist zur Zeit das einzige parlamentarische Gremium, das in der Lage wäre, das Problem der europäischen Sicherheit als Ganzes zu diskutieren und die immer weiter fortschreitende Spezialisierung in regionale und funktionelle Teilbereiche durch Gesichtspunkte zu überwinden, die auch für die Allgemeinheit verständlich sind. Nur so kann eine informierte öffentliche Meinung als Gegengewicht zu der Geheimhaltungsmanie und zum Ressortegoismus der Bürokratie entstehen.

Die Saarfrage

Zweimal war im Verlauf des Jahres 1952 von deutscher Seite die Absicht bekanntgegeben worden, den Europarat mit der Saarfrage zu befassen. Aber beide Male gelang es, durch geschickte taktische Manöver dem Ministerausschuß eine Stellungnahme zu ersparen und damit eine öffentliche Diskussion zu umgehen. Seit der Sitzung vom 20. März 1952 in Paris, auf der dem Ministerausschuß dieses heiße Eisen durch den französischen Außenminister *Schuman* und Bundeskanzler *Adenauer* wieder abgenommen worden war[6], haben die verschiedentlich abgebrochenen und wiederaufgenommenen direkten deutsch-französischen Verhandlungen zwar keine Lösung und nicht einmal eine Entspannung herbeiführen können, sie haben aber dadurch, daß sie fast ausschließlich zwischen Adenauer und Schuman selbst oder deren Beauftragten geführt wurden, ein unmittelbares Aufeinanderprallen der grundsätzlichen Verschiedenheiten in der französischen und der deutschen Auffassung abgefangen. So war es vermutlich auch durchaus im Sinne der beiden Außenminister, daß die für den 5. September anberaumte Sitzung des Ministerausschusses ausfiel. Damit entfiel auch die Möglichkeit, das Memorandum der deutschen Regierung über die Handhabung der demokratischen Freiheiten an der Saar vor den Landtagswahlen erneut zu behandeln. Die Frage war aber zu brennend, als daß sie in der politischen Debatte des Europarates stillschweigend hätte übergangen werden können. Mit dem von allen deutschen Delegierten unterzeichneten Antrag, „die Verletzung der sich aus dem Statut des Europarates und der Konvention der Menschenrechte ergebenden demokratischen Verpflichtungen im Saargebiet" auf die Tagesordnung zu setzen, entsprachen die Antragsteller nicht nur dem Drängen der Opposition, sondern auch einem starken Druck der öffentlichen Meinung in Deutschland. Zu einer Debatte über die Saarfrage kam es jedoch während der vierten Sitzungsperiode der Versammlung nicht mehr. Der Antrag wurde von der Ständigen Kommission als unzulässig abgelehnt, da er einer formellen Klageerhebung gleichkam, für deren Behandlung der Europarat nicht zuständig wäre. Die deutsche Delegation brachte daraufhin noch einen weiteren Antrag in Form eines Resolutionsentwurfes ein. Mit dieser Resolution sollte die Versammlung den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß „bei Wahlen für die Volksvertretung im Saargebiet die Bedingungen obwalten mögen, die es allen Mitgliedern des Europarates ermöglichen, das Ergebnis als freien Willensausdruck der Bevölkerung zu betrachten". Dieser Antrag wurde an den Allgemeinen Ausschuß überwiesen, nachdem der Abgeordnete Georges *Pernot* im Namen der französischen Delegation den Vorbehalt gemacht hatte, daß damit nicht eine indirekte Anklage gegen die Saarregierung erhoben werden dürfe. Ein weiterer Antrag zur Saarfrage wurde von den drei saarländischen Delegierten eingebracht. In ihm wurde auf die noch im Gange befindlichen deutsch-französischen Verhandlungen hingewiesen. Mit dieser Resolution sollte die Versammlung den Wunsch zum Ausdruck bringen, „daß von außen her keine Versuche unternommen werden, um Einfluß auf die innenpolitische Lage und die freie Urteilsbildung der Saarländer auszuüben, damit Bedingungen obwalten mögen, die es allen Mitgliedern des Europarates ermöglichen, das Ergebnis einer Volksbefragung als freien Willensausdruck der Bevölkerung zu betrachten". Am selben Tage wurde von dem niederländischen Sozialisten M. *van der Goes van Naters* ein von 30 weiteren sozialistischen Delegierten unterzeichneter Antrag eingebracht, die Frage der zukünftigen Stellung der Saar auf die Tagesordnung zu setzen. Van der Goes van Naters erklärte sich bereit, für eine Untersuchung des Problems der Menschenrechte einzutreten. Er wurde von dem Allgemeinen Ausschuß, dem auch dieser Antrag überwiesen wurde, zum Berichterstatter über die Saarfrage bestellt. Sein Bericht, der, wie er vor der Presse erklärte, Stellungnahmen der französischen, der deutschen und der saarländischen Regierung und eine Berücksichtigung der Meinung der saarländischen Bevölkerung enthalten soll, wird vermutlich auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Versammlung vorgelegt werden.

Zweifellos war es sowohl für den Europarat selbst wie auch für eine zukünftige Lösung der Saarfrage kein Nachteil, daß eine Debatte in der Beratenden Versammlung so kurz vor den Landtagswahlen im Saargebiet vermieden wurde. Wie immer auch die Ergebnisse der Wahlen im einzelnen ausgelegt werden mögen, sie haben den beiden Parteien den Weg freigemacht, mit ihren Verhandlungen wieder dort anzuknüpfen, wo sie Ende Oktober abgebrochen wurden. Ob allerdings Verhandlungen über das Projekt einer Europäisierung des Saargebietes zum Ziel führen können, solange es noch keine Europäische Politische Gemeinschaft gibt, muß bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge zweifelhaft erscheinen.

Die Kernprobleme der europäischen Wirtschaft

Der vierte Bericht der OEEC an die Beratende Versammlung

Die wirtschaftliche Lage Westeuropas hat im Jahre 1952 keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Wie aus dem der Beratenden Versammlung vorgelegten Bericht der OEEC hervorgeht, war in bezug auf die Stabilität der Preise und die Wiederherstellung des innereuropäischen Handels- und Zahlungsbilanzgleichgewichtes eine leichte Verbesserung zu beobachten. Diese günstige Entwicklung stellt einen wirklichen Fortschritt dar. Die soziale Bedeutung der inneren Finanz- und Währungsstabilität der westeuropäischen Volkswirtschaften wurde während der Diskussion des Berichtes von verschiedenen Rednern hervorgehoben und als Hauptaufgabe einer europäischen Wirtschaftspolitik herausgestellt. Andererseits mußte die OEEC feststellen, daß zum ersten Male seit 1947 ein Absinken des industriellen Produktionsniveaus eingetreten war und daß bei der Beseitigung des europäischen Zahlungsdefizits im Handel mit den Dollarländern kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde[7].

Die Grundbedingung für die Realisierung jedes europäischen Wirtschaftsprogramms ist eine Einigung der westeuropäischen Regierungen über die Grundsätze einer gemeinsamen Wirtschaftspolitik. Vor allem auf den Gebieten der Währungs- und Finanzfragen haben sich die starken Unterschiede in der Wirtschaftspolitik der einzelnen Länder hemmend auf die Beseitigung nationaler Wirtschaftsschranken und die Schließung der Dollarlücke ausgewirkt. Da auch mit Hilfe der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds der klassische Mechanismus der konvertiblen Währungen nicht wiederhergestellt werden konnte, blieb die Diskrepanz zwischen der Größenordnung der amerikanischen Volkswirtschaft und den westeuropäischen Ländern unausgeglichen.

Nach Beendigung der Marshall-Plan-Hilfe und dem Abflauen der Korea-Konjunktur war es deutlich geworden, daß eine weitere Steigerung der europäischen Produktion ohne eine gewisse Planung nicht zu erwarten war. Daher hatte der Ministerrat der OEEC am 29. März 1952 ein Programm zur Steigerung der westeuropäischen Produktion beschlossen, das auf den wichtigsten Sektoren innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Steigerung um jährlich fünf Prozent, also um insgesamt 25 Prozent, vorsah. Damit wurde die Notwendigkeit der Produktionssteigerung als Voraussetzung für ein weiteres Ansteigen des westeuropäischen Lebensstandards und für die gleichzeitige Erfüllung der Rüstungsaufgaben offiziell anerkannt.

Dieses Ziel wird aber nur dann erreicht werden können, wenn es gelingt, die westeuropäischen Nationalwirtschaften aufzulockern und die Wirtschaftsstrukturen der alten Industrieländer der neuen weltwirtschaftlichen Situation anzupassen. Ein erfolgreiches Einschalten in die weltwirtschaftliche Arbeitsteilung setzt wiederum voraus, daß die europäische Wirtschaft alle im Bereich des Möglichen liegenden Maßnahmen ergreift, um ihre Gestehungskosten zu senken und den Anschluß an den technischen Fortschritt der Vereinigten Staaten zu finden.

Durch die Mitteilung der OEEC über die Stagnation der europäischen Produktion im ersten und zweiten Quartal 1952 wurde die Versammlung auf eine ernste Gefahr für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Europas hingewiesen. Freilich erscheint eine Produktionssteigerung nur dann sinnvoll, wenn der Absatz der zusätzlich produzierten Waren reibungslos vonstatten geht. Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des OEEC-Programms ist deshalb die gleichzeitige Ausweitung des Marktes.

Die Bemühungen der OEEC sind seit Jahren darauf gerichtet, die innereuropäischen Handelsschranken abzubauen, um damit die Schaffung eines einheitlichen europäischen Marktes durch handelspolitische Maßnahmen zu begünstigen und einzuleiten. Diese Versuche haben zu einer Liberalisierung von etwa 66 Prozent des innereuropäischen Handelsvolumens geführt und werden durch das im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion aufgebaute System des multilateralen Zahlungsbilanzausgleichs wirksam unterstützt. Etwa im gleichen Ausmaß, wie die europäischen Volkswirtschaften die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen beseitigt haben, sind innerhalb der EZU ihre Währungen zu festen Kursrelationen frei konvertierbar geworden. Die Vorzüge des multilateralen Zahlungssystems der EZU haben die Ausfuhr der Verrechnungsmitglieder in das EZU-Gebiet wesentlich gefördert. Seit dem Bestehen der Zahlungsunion ist sie um 65 Prozent gestiegen. Von diesem Zuwachs dürfte etwa die Hälfte auf Preissteigerungen zurückzuführen sein, während der restliche Prozentsatz eine echte Erhöhung des Ausfuhrvolumens darstellt. Die Bedeutung der EZU wird vor allem dann sichtbar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Zahlungsverkehr der EZU sich nicht auf deren europäische Mitgliedstaaten beschränkt, sondern auch die überseeischen Gebiete der westeuropäischen Länder und die britischen Dominien mit Ausnahme von Kanada einschließt und damit die Verrechnung von rund 60 Prozent des Welthandels bewältigt.

Aus den von der OEEC vorgelegten Zahlen ist eine leichte Verbesserung in der Handelsbilanz mit allen Nichtmitgliedstaaten während des zweiten Quartals 1952 festzustellen, die ihren Ursprung in einer geringfügigen Ausfuhrsteigerung der westeuropäischen Länder hat. Auch die Handelsbilanz mit allen Mitgliedstaaten hat sich günstig entwickelt. Hier dürfen

die Ursachen teilweise in verbesserten Handelsbeziehungen gesehen werden. Andererseits ist diese Entwicklung der Handelsbilanzen auch auf die verminderten Spannungen innerhalb der EZU zurückzuführen. Während der letzten Monate des Jahres 1951 und der ersten Monate des Jahres 1952 hatten sich einige Mitgliedstaaten der EZU zu extremen Gläubiger- oder Schuldnerländern entwickelt. Die Folgen waren zunehmende Spannungen im Verrechnungsverkehr der Zahlungsgemeinschaft, die sich zu einer ernsten Gefährdung ihrer Existenz auszuweiten drohten. Die extremen Schuldnerländer sahen sich gezwungen, eine weitere Verschlechterung ihrer Position innerhalb der EZU durch die Einführung von Importrestriktionen zu verhindern. Das führte zu einer Entlastung des Verrechnungsverkehrs und zu einem Rückgang der Nettosalden, die im Sommer 1952 durch die EZU bereinigt wurden.

Eine unbedeutende Verbesserung in der Bilanz mit den südamerikanischen Ländern wurde durch eine Verringerung der Importe nach den westeuropäischen Ländern herbeigeführt. Auch in der Bilanz mit den Vereinigten Staaten und Kanada wurde während des zweiten Quartals 1952 ein geringfügiger Fortschritt gegenüber dem ersten Quartal sichtbar. Aber das Defizit mit der Dollarzone war immer noch viel größer als zu Beginn des Jahres 1951, so daß das Problem der Dollarlücke ungelöst blieb. Zu diesem Problem, für dessen Bewältigung die Wirkungsmöglichkeiten der EZU nicht ausreichen, lag der Versammlung ein zweites wichtiges Dokument vor, das im Anschluß an den OEEC-Bericht diskutiert wurde, und für das sich die von Lord *Layton* angeregte Bezeichnung „Straßburg-Plan" durchsetzte.

Versuche zur Harmonisierung der europäischen Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaftsdebatte in der Beratenden Versammlung wurde am 23. September 1952 durch den italienischen Finanzminister Giuseppe *Pella* eröffnet, der den Bericht der OEEC vorlegte. Er wies darauf hin, daß eine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Situation nicht eingetreten sei. Trotz der im OEEC-Bericht erscheinenden ungünstigen Aspekte liege kein Grund zur Beunruhigung vor. Gewisse Anzeichen ließen darauf schließen, daß eine Aussicht zur Auflockerung der amerikanischen Einfuhrbestimmungen bestehe. Auch könne man in absehbarer Zeit größere Dollarinvestitionen außerhalb des Dollarraumes erwarten.

In der allgemeinen Aussprache wurden vor allem drei Probleme diskutiert:

1. Die von der OEEC geplante Produktionssteigerung;
2. die Beseitigung des Dollardefizits und der europäische Zahlungsbilanzausgleich;
3. die Finanz- und Währungsstabilität.

Alle diese Probleme waren schon früher wiederholt in der Beratenden Versammlung erörtert worden. Neu an dieser Debatte war, daß nicht mehr einzelne Vorschläge als Allheilmittel angepriesen wurden, sondern das Problem der Harmonisierung der verschiedenen bisher nebeneinander angewandten wirtschaftspolitischen Methoden in den Mittelpunkt rückte.

Der britische Delegierte Robert *Boothby* versuchte in seinen Ausführungen, Widersprüche zwischen den einzelnen Hauptpunkten der OEEC-Politik nachzuweisen. Er bezweifelte, daß sich innere Finanzstabilität, Produktionssteigerung und Zahlungsbilanzausgleich gleichzeitig verwirklichen ließen. Insbesondere ist nach Auffassung Boothbys die von der OEEC und der EZU befolgte Politik des multilateralen Handels und der freien Konvertierbarkeit der Währungen nicht der geeignete Weg, um die aktuellen europäischen Wirtschaftsprobleme zu lösen. Diese Maßnahmen seien zwar im Jahre 1852 ausgezeichnet gewesen, aber sie reichten nicht aus, um die Situation des Jahres 1952 zu bewältigen. Nach Auffassung Boothbys leisten der Internationale Währungsfonds und die Weltbank keinen ernsthaften Beitrag zur Lösung des Problems der Dollarlücke. Boothby hielt deshalb die Zeit für die Einberufung einer neuen Weltwährungskonferenz für gekommen, um neue Grundsätze für die Lösung der Weltwirtschaftsprobleme zu entwickeln. Die größte Hoffnung, das Zentralproblem der westeuropäischen Wirtschaft zu lösen, das heißt, die Schließung der Dollarlücke zu erreichen, sah Boothby in langfristigen Investitionen und in der Steigerung der europäischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten.

Dem gegenüber warnte der Belgier Roger *Motz* davor, das Problem der Dollarlücke zu überschätzen, da es Anzeichen dafür gäbe, daß die Vereinigten Staaten eine liberalere Politik einschlagen werden. Nach Auffassung dieses liberalen Politikers ist es jedoch unmöglich, einen internationalen Handel ohne feste Währungen erfolgreich zu organisieren.

Der deutsche Sozialdemokrat Erik *Nölting* wies in seinen Ausführungen vor allem auf die beiden Spezialprobleme hin, denen sich die deutsche Wirtschaft gegenübersieht: erstens die Finanzierung der Ausfuhr nach bestimmten Ländern, zum Beispiel Argentinien und Brasilien, und zweitens das Fehlen eines Güteraustausches mit den osteuropäischen Staaten, die für den Absatz deutscher Waren einen traditionellen Markt darstellen.

Der Standpunkt der OEEC wurde vor der Versammlung von *Pella* verteidigt. Er gab zu, daß es schwierig ist, die drei Ziele, nämlich Produktionssteigerung, Beseitigung des Dollardefizits und Erreichung der innerfinanziellen Stabilität, zugleich anzustreben, jedoch sei die Verwirklichung dieser Ziele keine Unmöglichkeit. Nach Ansicht Pellas besteht auch

hinsichtlich der Produktionslage kein Grund zur Beunruhigung. Eine kurzfristige Stagnation der Produktivitätszunahme der europäischen Industrie müsse nicht unbedingt zu einem Scheitern des gesamten Fünfjahresprogramms führen. Pella sprach sich gegen eine Vernachlässigung des Programms zur Steigerung der Produktion zugunsten der Finanz- und Währungsstabilität aus und warnte vor den Gefahren autarker Methoden, die zu keiner Beseitigung des chronischen Dollardefizits der europäischen Staaten führen würden. Alle Maßnahmen müßten Hand in Hand laufen: Europäische Investitionen zur Entwicklung der Versorgungsquellen, Steigerung der europäischen Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sowie Förderung der amerikanischen Investitionen außerhalb der Dollarzone.

Nach Abschluß der Debatte legte *Boothby* als Berichterstatter den Entwurf der Wirtschaftskommission für eine Antwort der Versammlung auf den Bericht des Europäischen Wirtschaftsrates vor. Nach Annahme eines Abänderungsantrages von *Motz*, der die Finanzpolitik von einigen Mitgliedstaaten betraf, sprach sich die Versammlung einstimmig bei einer Stimmenthaltung für den Entschließungsentwurf der Wirtschaftskommission aus. In ihrer Antwort an die OEEC[8] begrüßt die Versammlung den geplanten weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der OEEC und dem Europarat sowie die Tatsache, daß die Organisation der OEEC auch über das Ablaufen des Marshall-Planes hinaus aufrechterhalten bleibt.

Die Entschließung deutet die Schwierigkeiten an, denen sich die europäische Wirtschaft gegenübergestellt sieht. In der Debatte hatte sich die Versammlung bemüht, den Zusammenhang und das Ineinandergreifen der für den europäischen Wirtschaftsablauf bestimmenden Faktoren zu durchleuchten. In der Resolution wird ein vorsichtiger Versuch unternommen, die drei Ziele der westeuropäischen Wirtschaft, Produktionssteigerung, Beseitigung des Dollardefizits und Sicherung der inneren finanziellen Stabilität, aufeinander abzustimmen. Nach Ansicht der Versammlung ist die zu unbewegliche Finanzpolitik einiger Mitgliedstaaten, die nicht näher bezeichnet werden, eine der Ursachen für die Unterbrechung der Produktionssteigerung. Die Resolution unterstreicht die Bedeutung einer Koordinierung der Geld- und Finanzpolitik für ein erfolgreiches Funktionieren der Europäischen Zahlungsunion und für eine möglichst weitgehende Arbeitsteilung innerhalb Westeuropas. Andererseits weist sie auf die sehr realen Schwierigkeiten hin, die eine übertriebene Geldbeschränkung für die Aufbringung von Investitionsmitteln und damit für die Produktionssteigerung hervorrufen kann. Daher soll den Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Steigerung der Produktion und der Beschäftigung ergeben, mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Versammlung empfiehlt dazu eine eingehende Untersuchung der Beziehungen, die zwischen einer schnellen Produktionssteigerung unter Vermeidung eines inflationistischen Druckes und den Auswirkungen der Produktionsausweitung auf die einzelnen Volkswirtschaften und auf den Zahlungsbilanzausgleich bestehen. Außerdem fordert sie, dem Vorschlag Boothbys folgend, die Einberufung einer internationalen Konferenz zum Studium der akuten Währungsprobleme. Während sich der OEEC-Bericht darauf beschränkt, die auf kurze Sicht widerspruchsvollen drei Ziele aufzuzählen, wird von der Beratenden Versammlung in ihrer Entschließung zum Ausdruck gebracht, daß sie eine OEEC-Politik wünscht, die systematisch auf eine einheitliche europäische Wirtschaftspolitik hinarbeitet.

Der Straßburg-Plan

In dem Bericht der OEEC ist die innereuropäische Wirtschaftssituation ohne Berücksichtigung der überseeischen Gebiete geschildert, die verfassungsmäßige Bindungen zu den Mitgliedstaaten des Europarates besitzen. Eine Ergänzung und Weiterführung dieses Berichtes lag der Versammlung in Form einer Denkschrift des Generalsekretariats vor, die von einer Gruppe von Sachverständigen ausgearbeitet worden war[9]. Dieser Bericht, der in der Presse nach dem maßgeblich beteiligten deutschen Abgeordneten auch als „Semler-Bericht" bezeichnet worden ist, versucht zum ersten Male, ein Gebiet als wirtschaftliche Einheit zu sehen, das auf 50 Millionen Quadratkilometern ein Drittel der bewohnten Erdoberfläche mit 950 Millionen Einwohnern (davon etwa ein Viertel Europäer) umfaßt. Diesem zunächst neutral als Wirtschaftsgebiet oder „Zone" bezeichneten Raum[10] steht der Sowjetblock gegenüber, der auf etwa 35 Millionen Quadratkilometern (einschließlich China) 750 Millionen Einwohner hat. Im Vergleich zu diesen weiträumigen Gebieten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika mit nur 7,8 Millionen Quadratkilometern und 150 Millionen Menschen ein bedeutend geringeres, dafür aber wirtschaftlich unvergleichlich stärker entwickeltes Gebiet. In dem Sachverständigenbericht wird der Versuch unternommen, einen Weg zur Behebung der europäischen Wirtschaftsschwierigkeiten durch einen engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß der Mitgliedstaaten des Europarates mit den überseeischen Gebieten aufzuzeigen. Dabei ergibt sich folgendes Bild: Westeuropa ist bei der gegenwärtig in den europäischen Ländern bestehenden Wirtschaftsstruktur auch nach einer völligen wirtschaftlichen Integration außerstande, sich aus eigener Kraft zu erhalten. Es wird immer darauf angewiesen sein, einen großen Teil der benötigten industriellen Rohstoffe sowie der Nahrungsmittel für die Versorgung seiner Bevölkerung zu importieren. Die Notwendigkeit, einen beträchtlichen Teil der benötigten Einfuhrgüter aus dem Dollarraum zu beziehen, und die Tatsache, daß die Erzeugnisse der europäischen Industrie

nicht im gleichen Umfang und Wert im Dollarraum abgesetzt werden können, haben Europa vor das ständig akute Problem der „Dollarlücke“ gestellt. Schwere wirtschaftliche und soziale Erschütterungen in den europäischen Ländern, die unweigerlich die Folge dieser Lage hätten sein müssen, sind nur dank dem Marshall-Plan und anderen großzügigen Hilfsmaßnahmen der Vereinigten Staaten vermieden worden. Es scheint aber weder möglich noch wünschenswert, diesen Zustand auf die Dauer beizubehalten.

Das wirtschaftliche Potential der Mitgliedstaaten des Europarates und der mit ihnen konstitutionell verbundenen überseeischen Territorien ist zusammen nicht geringer als die wirtschaftliche Kraft der Vereinigten Staaten oder als die des Sowjetblocks. An natürlichen Hilfsquellen und auf anderen wichtigen Gebieten ist diese Zone sogar reicher als die anderen beiden Wirtschaftsräume. Trotzdem bleiben Erzeugung und Verbrauch innerhalb des in Betracht kommenden Raumes weit hinter denen der Vereinigten Staaten zurück. Die Gründe hierfür sind in der Größe des einheitlichen inneramerikanischen Marktes (Absatz, Freizügigkeit von Kapital und Arbeit), im Verhalten von Kapital und Arbeit sowie in der besonderen wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung der Vereinigten Staaten zu sehen. Diese drei Voraussetzungen sind für den von Westeuropa und seinen Ueberseegebieten gebildeten Wirtschaftsraum nicht gegeben. Die vom Generalsekretariat beauftragten Sachverständigen waren jedoch der Auffassung, daß sie herstellbar und für die wirtschaftliche und finanzielle Gesundung Westeuropas notwendig sind. Sie brachten ihre Ueberzeugung zum Ausdruck, daß ein wirtschaftlich integriertes Gebiet in den vorgeschlagenen Grenzen in der Lage wäre, nicht nur den derzeitigen Lebensstandard seiner Bevölkerung aus eigener Kraft zu erhalten, sondern darüber hinaus die wirtschaftliche und soziale Lage Westeuropas und der überseeischen Territorien zu verbessern. Allerdings bedingt das die wirtschaftliche Vereinigung der westeuropäischen Nationen mit den Ueberseeländern, insbesondere den Staaten des Commonwealth, und die systematische wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Gebiete. Der Bericht der Sachverständigen beschäftigt sich eingehend mit der Frage, ob es angezeigt wäre, die wirtschaftliche Entwicklung des integrierten Wirtschaftsgebietes in eine Richtung zu lenken, die sie weitgehend oder vollständig von den Einfuhren aus der übrigen Welt unabhängig machen würde. Dies wurde verneint. Den besten, schnellsten und sichersten Weg für eine gemeinsame europäische Wirtschaftspolitik sahen die Sachverständigen in der Erhöhung der Produktivität Westeuropas und der überseeischen Territorien und in der Ausweitung des Handels dieser Gebiete mit der übrigen Welt, vor allem mit dem Dollarraum, in jedem nur möglichen Umfang.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Sachverständigen dem Problem der Vorzugszölle. Von der Tatsache ausgehend, daß innerhalb des britischen Commonwealth ein Vorzugszoll besteht, auf dessen Weiterbestand Großbritannien großen Wert legt, empfahlen sie, die Mitgliedstaaten des Europarates und die unabhängigen Mitglieder des Commonwealth sollten die Möglichkeit studieren, sich im Rahmen des GATT gegenseitig Zolltarife zu gewähren, die zwischen den auf Grund der Meistbegünstigungsklausel eingeräumten und den im Rahmen des Commonwealth angewandten Vorzugszolltarifen liegen.

Für die Realisierung des Planes ist es von besonderer Bedeutung, daß die für die überseeischen Gebiete vorgesehenen Investitionen nach einem Gesamtplan durchgeführt werden. Die Sachverständigen empfahlen hierzu, Abkommen ähnlich dem Colombo-Plan abzuschließen. Dadurch könnten Maßnahmen der Regierungen erfolgreich mit privater Initiative gekoppelt werden. In Anbetracht des laufenden hohen Investitionsbedarfs, der in fast allen europäischen Industriezweigen vorhanden ist, und der hohen Beträge, die von den westeuropäischen Ländern im Rahmen ihrer Verteidigungsanstrengungen und des OEEC-Plans einer 25prozentigen Produktionsausweitung aufgebracht werden müssen, erscheint es wichtig, die Aufbringung und Verteilung der Investitionsmittel zu koordinieren, damit Fehlinvestitionen zum Schaden des gesamten Wirtschaftsraumes vermieden werden. Deshalb schlugen die Sachverständigen die Errichtung einer besonderen europäischen Bank für die Erschließung der überseeischen Gebiete vor, die ihre Arbeiten in engem Kontakt mit der Weltbank durchführen soll.

Die Vorschläge der Wirtschaftskommission

Am 25. September 1952 legte Dr. Johannes *Semler* als Berichterstatter der Wirtschaftskommission den „Bericht über die Koordinierung der Wirtschaften der Mitgliedstaaten mit deren überseeischen Gebieten“ vor. Dr. Semler betonte dabei die Uebereinstimmung der Auffassung der Wirtschaftskommission mit dem vom Generalsekretariat vorgelegten Sachverständigenbericht. Die Wirtschaftskommission mißt darüber hinaus dem *Paley-Bericht*[11], der im Auftrage des Präsidenten der Vereinigten Staaten erstattet wurde, eine besondere Bedeutung bei. Dieser Bericht nimmt an, daß im Laufe der nächsten fünfundzwanzig Jahre eine gewaltige Steigerung des Bedarfs der Vereinigten Staaten an industriellen Rohstoffen eintreten wird. Die im Straßburg-Plan skizzierte „Zone“, so führte Dr. Semler aus, könnte bei sachgemäßer Erschließung ihrer natürlichen Reichtümer den größten Teil des künftigen Rohstoffbedarfs der Vereinigten Staaten decken. Aus diesem Grunde legte die Wirtschaftskommission der Beratenden Versammlung Wert darauf, festzustellen, daß eine Steigerung der Gesamtproduktion des Wirtschaftsraumes nicht durch eine

Politik sukzessiver Beschränkungen, sondern nur durch eine bewußt expansive Wirtschaftspolitik erreicht werden kann. Ferner schlägt die Wirtschaftskommission für die gesamte Zone die Schaffung neuer Produktionszentren für eine Anzahl von Erzeugnissen vor, und befürwortet den Abschluß internationaler Vereinbarungen und langfristiger Verträge, die sich auf Produktion und Preisgestaltung der Grundstoffe beziehen sollen. Eine Verwirklichung dieses Vorschlages würde, so hofft man, den Erzeugern das Gefühl einer größeren Sicherheit geben und sie zur Ausweitung der Produktion ermutigen.

Eine Steigerung der Rohstoffgewinnung in dem Wirtschaftsraum des Straßburg-Planes würde auch dem wachsenden Bedarf der europäischen Länder entgegenkommen, besonders im Hinblick auf den Plan der OEEC zur Erzielung einer 25prozentigen Produktionssteigerung. Der Export dieser Rohstoffe in die Dollarzone würde darüber hinaus die Herstellung eines dreiseitigen Austausches ermöglichen und so zu einer Lösung des Dollar-Defizit-Problems beitragen. Wenn unter diesen Voraussetzungen die überseeischen Gebiete auch künftig zu einem großen Teil Erzeuger von industriellen Rohstoffen und Nahrungsmitteln sein werden, so ist es nach Ansicht der Wirtschaftskommission die Aufgabe der europäischen Länder, ihrerseits die Erzeugung von Investitionsgütern zu vermehren, die zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete erforderlich sind. Die Rohstoffproduktion in den abhängigen Gebieten sollte durch Schaffung von verarbeitenden Industrien sowie von Industrien, die Verbrauchsgüter für den örtlichen Bedarf herstellen, ergänzt werden. Dadurch könnten sich zwar für einige Uebergangsjahre in der europäischen Industrie vielleicht auch gewisse Nachteile ergeben. Diese werden jedoch auf lange Sicht durch die erhöhte Kaufkraft der Bevölkerung der überseeischen Gebiete und durch die steigende Leistungsfähigkeit der dort geschaffenen und der bereits bestehenden wirtschaftlichen Unternehmungen reichlich kompensiert werden.

Die Wirtschaftskommission selbst befürwortete die Einführung eines Vorzugszollsystems zwischen dem Commonwealth und den übrigen Staaten des in Betracht gezogenen Wirtschaftsraumes. Sie schlug vor, der im November 1952 in London zusammentretenden Commonwealth-Konferenz diejenigen Empfehlungen des Sachverständigenberichtes zu unterbreiten, die sich mit den wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Ländern befassen, ein Vorschlag, dem die Versammlung zustimmte.

Dr. Semler betonte, daß es nicht nur das Anliegen der europäischen Mutterländer, sondern der ganzen zivilisierten westlichen Welt sein müsse, das Lebensniveau der Bevölkerung dieser Gebiete zu heben, so daß sie in den Genuß der kulturellen, wirtschaftlichen und zivilisatorischen Errungenschaften der übrigen Welt kommt.

Beratung und Annahme des Straßburg-Plans

Während der Diskussion des Straßburg-Plans in der Versammlung des Europarates kam in den Ausführungen aller Redner zum Ausdruck, welche hohe Bedeutung der Verwirklichung dieses Plans für die Stärkung des europäischen Wirtschaftspotentials beigemessen wird. Die Aussprache konzentrierte sich auf zwei Hauptprobleme:

1. Zoll- und Währungspolitik,
2. „Kolonialherrschaft".

Lord *Layton* sah den wichtigsten Vorschlag des Berichtes in dem Gedanken, zwischen dem Commonwealth und der Gesamtheit der europäischen Länder einschließlich der mit ihnen verbundenen Uebersee-gebiete ein „System von Vorzugszöllen zweiter Ordnung" einzuführen. Demgegenüber wurden von dem britischen Abgeordneten George *Bottomley* und dem schwedischen Abgeordneten Bertil *Ohlin* Bedenken gegen das in dem Bericht vorgesehene Vorzugszollsystem angemeldet. Sie vertraten die Auffassung, daß es sich dabei um überholte Maßnahmen handeln würde, die zudem darauf hinauslaufen würden, in den Vereinigten Staaten eine ungünstige Reaktion hervorzurufen. Dieser Auffassung wurde von dem britischen Konservativen Christopher *Hollis* widersprochen. Hollis sieht in dem vorgeschlagenen Vorzugszollsystem den Beginn einer konstruktiven europäischen Politik, die zu einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit Europas führen kann. Aus diesem Grunde glaubt er, daß das Vorzugszollsystem von amerikanischer Seite nicht ungünstig aufgenommen werden würde.

Der belgische Delegierte Etienne *de la Vallée Poussin* vertrat den Standpunkt, daß die Frage der Diskriminierungspolitik noch weiter untersucht werden müsse. Er wies darauf hin, daß es kaum möglich sein werde, amerikanisches Investitionskapital für die überseeischen Gebiete zu gewinnen, wenn es dort nicht dieselben Garantien fände wie in den Vereinigten Staaten selbst. Der britische Delegierte *Boothby* betonte demgegenüber, daß Europa nicht länger von der Wohltätigkeit der Vereinigten Staaten leben könne und daß der Bericht einen Weg dazu aufzeige, diesen Zustand zu beseitigen.

Während sich die Debatte über die Vorzugszölle auf rein wirtschaftliche Erwägungen beschränkte und damit nochmals unterstrich, daß der gesamte Plan aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten entstanden war, wurde in der weiteren Diskussion auch die große politische Bedeutung des Planes sichtbar. Der dänische Abgeordnete Hermod *Lannung* erklärte, in Afrika könne sich das Schicksal der Demokratie entscheiden. Es gehe darum, zu verhüten, daß Millionen von Eingeborenen im Kommunismus die einzige

Hoffnung auf Befreiung aus ihrer derzeitigen Situation sähen. Auch der britische Labourabgeordnete *Bottomley* wies nachdrücklich darauf hin, daß eine wirtschaftliche Entwicklung der überseeischen Gebiete, an der auch die eingeborene Bevölkerung dieser Gebiete teilnehmen könne, die beste Waffe der freien Welt gegen den Kommunismus sei.

Der französische Delegierte Leopold Sedar *Senghor*, Abgeordneter für Senegal im Rahmen der Französischen Union, erklärte, daß die Voraussetzung für jede echte Zusammenarbeit zwischen Westeuropa und Afrika in der Beseitigung der überkommenen, auf Ausbeutung ausgerichteten Handels- und Kolonialpraktiken gesehen werden müsse. Die Aufgabe für die westeuropäischen Staaten bestehe darin, die überseeischen Gebiete wirtschaftlich und sozial wirklich zur Entwicklung zu bringen, um die Produktion dieser Länder zu vermehren und das Lebensniveau der einheimischen Bevölkerung zu heben.

Zur Industrialisierung der überseeischen Gebiete forderte Senghor, daß neben den im Sachverständigenbericht und von Dr. Semler vorgeschlagenen Verbrauchsgüterindustrien von den europäischen Staaten auch schwerindustrielle Betriebe in Uebersee aufgebaut werden. Dieser Vorschlag wurde mit dem Vorhandensein entsprechender natürlicher Hilfsquellen in Afrika begründet. Außerdem wies Senghor auf die günstige strategische Lage einer afrikanischen Schwerindustrie im Falle eines Krieges hin. Auf lange Sicht würde Afrika dadurch in die Lage versetzt, seinen Handel mit Europa auszuweiten.

Wenn man nicht wolle, daß Afrika dem westlichen Einfluß ebenso entgleite wie Asien, müsse man die vorgelegten Pläne realisieren und eine „machtvolle Partnerschaft zwischen Afrika und Europa“ ins Leben rufen. Nach Ansicht Senghors wären aber die Beziehungen zu den überseeischen Ländern besser und einfacher zu gestalten, wenn man damit beginnen würde, Europa in einer übernationalen politischen Gemeinschaft zu einigen, in die schließlich Afrika auf demokratischer Grundlage eingegliedert wird.

Der italienische Abgeordnete *Caron* beantragte, in den der Versammlung vorliegenden Entschließungsentwurf eine Empfehlung über eine positive Auswanderungspolitik aufzunehmen. Die Versammlung lehnte diesen Antrag mit dem Hinweis ab, daß die in Betracht kommenden überseeischen Gebiete in ihren bewohnbaren Teilen bereits zu stark bevölkert seien, um eine Masseneinwanderung zu gestatten.

Die Debatte zeigte den großen persönlichen Erfolg, den Dr. *Semler* mit seiner Berichterstattung errungen hatte. Als einziges Mitglied der Versammlung hatte er einen Beitrag zu dem Bericht der Sachverständigen geleistet und außerdem auch an den Arbeiten der Wirtschaftskommission und dem von dieser eingesetzten Unterausschuß aktiv teilgenommen. Lord *Layton* beglückwünschte Semler zu seinem sachverständigen und klaren Bericht und erklärte, es sei von historischer Bedeutung, daß gerade dieser Bericht durch einen deutschen Vertreter vorgelegt wurde. „Wir brauchen nur unseren Blick zurückzuwenden auf die Zeit zwischen den beiden Kriegen und uns für einen Augenblick die Rolle zu vergegenwärtigen, welche die koloniale Entwicklung in den wachsenden Spannungen, die zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges geführt haben, gespielt hat. Damals bot Hitler an, Großbritannien sein Empire zu belassen, wenn es Deutschland freie Hand in Europa geben würde. Wenn wir an die Atmosphäre, an den politischen Hintergrund dieses Bildes denken, so müssen wir feststellen, daß es höchst erfreulich ist, daß ein deutscher Vertreter heute morgen einen Bericht vorgelegt hat, der die Verbindung zwischen Europa und den überseeischen Ländern betrifft.“ In der Diskussion gingen verschiedene Redner besonders auf die großen Möglichkeiten ein, die Deutschland bei der Realisierung dieses Planes geboten werden.

Zum Schluß der Debatte nahm die Versammlung mit 84 Stimmen bei sechs Stimmenthaltungen eine Empfehlung an das Ministerkomitee an, deren Wortlaut wir auf Seite 5406 dieser Folge veröffentlichen.

Die Debatten im Europarat zeigten, daß keines der politischen und wirtschaftlichen Integrationsprojekte Aussicht auf eine rasche und grundlegende Aenderung der europäischen Lage bot. Die politische Einigung Europas blieb die unerläßliche Voraussetzung für die Sicherung seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Existenz. Aber der verführerische Traum, daß sie mit einem Schlage alle Hindernisse für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aus dem Wege räumen würde, war zerronnen. Julian*Amery* charakterisierte diese Situation mit folgenden Worten: „Es gibt doch nichts Tragischeres im Leben als die Ermordung einer schönen Theorie durch eine Bande brutaler Tatsachen.“

Ausnahmsweise hatte sich hier einmal ein Engländer zu einem „overstatement“, zu einer Uebertreibung, bereit gefunden. Man kann daraus eine grimmige Befriedigung darüber heraushören, daß die Blütenträume des Föderalismus, mit denen der Europarat seine vierjährige Sturm- und Drangperiode begann, einem Klima politischer Nüchternheit gewichen sind. Die Beratende Versammlung konnte diesen Nadelstich leicht verwinden. Sie hat, ohne ihrem Ideal der europäischen Einigung untreu zu werden, ein inneres Gleichgewicht gefunden, das zum Ausgangspunkt für eine auf lange Sicht angelegte Politik der wirtschaftlichen Stabilisierung und der politischen Neuordnung Europas werden kann.

Anmerkungen

[1]) Vgl. Europa-Archiv 15/1952, S. 5085 ff.

[2]) Artikel 33, Paragraph 1: „Die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist die in Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 vorgesehene Versammlung; sie wird durch je drei Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens ergänzt; diese werden in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer wie die anderen Abgeordneten gewählt, und ihre erste Amtszeit endet zur gleichen Zeit wie die der anderen Abgeordneten.

Die so ergänzte Versammlung übt die Befugnisse aus, die dieser Vertrag überträgt. Sie kann, falls sie es für erforderlich hält, ihren Präsidenten und ihr Büro wählen und sich eine Geschäftsordnung geben."

(L'Assemblée de la Communauté européenne de défense est l'Assemblée prévue aux articles 20 et 21 du Traité du 14 avril 1951 instituant la Communauté européenne du charbon et de l'acier, complétée, en ce qui concerne respectivement la République Fédérale d'Allemagne, la France et l'Italie, par trois délégués, qui sont élus dans les mêmes conditions et pour la même durée que les autres délégués et dont le premier mandat prend fin à la même date que celui de ces derniers.

L'Assemblée ainsi complétée exerce les compétences qui lui sont conférées par le présent Traité. Si elle le juge nécessaire, elle peut élire Président et son bureau et arrêter son règlement intérieur.)"

(Vgl. den Wortlaut des Vertrages in *Dokumente und Berichte des Europa-Archivs*, Band 10.)

[3]) Vgl. den Wortlaut in Dokument des Europarates AS (4) CR/10.

[4]) Vgl. den Wortlaut in Dokument des Europarates AS (4) CR/11.

[5a]) Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 18/1950, S. 3374 bis 3376.

[5b]) Vgl. den Wortlaut in Europa-Archiv 6/1952, S. 4795. Im übrigen sei auch auf den am 7. März 1952 veröffentlichten Bericht Präsident *Trumans* an den Kongreß über das gemeinsame Sicherheitsprogramm verwiesen, der sich mit den Fragen der Verteidigung Europas befaßt.

[6]) Vgl. Europa-Archiv 8—9/1952, S. 4842.

[7]) Diese Entwicklung wurde auch durch den am 30. November 1952 von der ECE veröffentlichten Bericht („Review of the Economic Situation in Europe During the Second Quarter of 1952" in *Economic Bulletin for Europe*, Vol. 4, No. 3, Genf, November 1952) über die wirtschaftliche Lage Europas bestätigt. Während die ECE die Situation der Landwirtschaft in Europa als günstig bezeichnet, wird ein Absinken der industriellen Produktion in fast allen Ländern Westeuropas mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs festgestellt. Das Ausmaß der Produktionssteigerung in diesen Ländern lasse aber ebenfalls ständig nach. Den stärksten Rückgang hat der ECE zufolge Großbritannien aufzuweisen. Im Gegensatz hierzu wird von der ECE das Ansteigen der industriellen Produktion in der Sowjetunion, den osteuropäischen Ländern und auch in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands besonders hervorgehoben. Der einzige Zweig, in dem in allen westeuropäischen Ländern eine Produktionsausweitung zu verzeichnen war, ist das Bauwesen.

[8]) Vgl. Council of Europe, Consultative Assembly, Fourth Ordinary Session (Second Part), Texts Adopted by the Assembly. S. 32.

[9]) Im Dezember 1951 hatte die Versammlung das Generalsekretariat beauftragt, das Problem eingehend zu untersuchen und eine entsprechende Studie auszuarbeiten. Daraufhin berief das Generalsekretariat zehn Sachverständige: Sir Cecil *Kisch* (Vorsitzender), *Bareau, Brech, Page* (Großbritannien), *Constant, Gilliard, Bertrand, Lemaignen* (Frankreich), *Masoin* (Belgien), *Semler* (Bundesrepublik Deutschland) und beauftragte diese mit der Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten. Der Sachverständigenbericht wurde zusammen mit dem Protokoll der Debatte veröffentlicht in „The Strasbourg Plan" published by the Secretariat General, Council of Europe, Strasbourg, 1952.

[10]) Der Bericht führt folgende Gebiete auf:

GROUP 1 — Western Europe; Member Countries of the Council of Europe (metropolitan territories).

Non-Sterling Member Countries

Belgium, Denmark, France, Germany (Federal Republic), Greece, Italy, Luxembourg, Norway, Netherlands, Sweden, Turkey.

Sterling Member Countries

Ireland, Iceland, United Kingdom.

GROUP 2 — Dependent Overseas Territories.

Commonwealth

(Europe) Channel Islands, Gibraltar, Isle of Man, Malta.

(Asia) Aden Colony and Protectorate, Brunei, Cyprus, Hong Kong, Labuan Island, Federation of Malaya, North Borneo, Persian Gulf Sheikdoms: Bahrein, Kuweit, Muscat, Oman, Dhofar and Gwadur, Qatar, Sarawak, Trucial Sheikhs (3).

(Africa) Basutoland, Bechuanaland, British East Africa: Kenya, Tanganyika, Uganda, Zanzibar.

British West Africa: Gambia, Gold Coast (including Togoland under U.K. Trusteeship), Nigeria (including Cameroons under U.K. Trusteeship), Sierra Leone, Mauritius, Nyasaland, Northern Rhodesia, St. Helena and Ascencion, Seychelles, Somaliland Protectorate, Swaziland, Tristan da Cunha.

(America) Bermuda, British Guiana, British Honduras, Falkland Islands, West Indies: Bahamas, Barbados, Jamaica, Leeward Islands, Trinidad and Tobago, Windward Islands.

(Pacific Islands) British Solomon Islands, Fiji Islands, Gilbert and Ellice Islands, Nauru (under Australia), Pitcairn Island, Santa Cruz, Tonga, Western Samoa (under New Zealand).

French Territories

(Asia) French Settlements in India, New Caledonia, New Hebrides (British-French Condominion).

(Africa) Algeria, French Equatorial Africa, French Trust Territories: Cameroon, Togo. French West Africa: Dahomey, Guinea, Ivory Coast, Mauritania, Niger, Senegal, Sudan, Upper Volta, Madagascar and Dependencies, Reunion Island.

(America) French Guiana, Guadeloupe, Martinique, St. Pierre and Miquelon, French Settlements in Oceania.

Belgium

Belgian Congo, Trust Territory of Ruanda-Urindi.

Italy

Somalia.

Netherlands

Antilles (Curaçao), New Guinea, Surinam.

GROUP 3

Dominions

(Asia) Ceylon, India, Pakistan.

(Africa) Union of South Africa, South West Africa, Southern Rhodesia, (Anglo-Egyptian Sudan, British-Egyptian Condominion).

(America) Canada (and Newfoundland).

(Australasia and Oceania) Australia, New Zealand.

French Associated territories and protectorates

Vietnam, Cambodia, Laos, Morocco, Tunisia.

Netherlands-Indonesian Union

Indonesia.

[11]) Report by the Material Policy Commission, Vol. I und II, Washington, Juni 1952 (Paley-Bericht).

DOKUMENTATION

8. JAHR 5. JANUAR 1953 1. FOLGE

Dokumente zur Herbstsitzung der Beratenden Versammlung des Europarates in Straßburg vom 15. bis 30. September 1952

Stellungnahme der Beratenden Versammlung zum Eden-Plan

Die Versammlung,

vom Ministerkomitee um ihre Stellungnahme zu der Frage gebeten, auf welche Weise die Vorschläge des Vereinigten Königreichs am besten verwirklicht werden können,

behält sich vor, diese Frage im Verlauf ihrer nächsten Tagungen weiter zu untersuchen, und

unterbreitet dem Ministerkomitee folgende Stellungnahme:

Die Versammlung

geht davon aus, daß das Studium und die Ausgestaltung der Zweckgemeinschaften, einschließlich einer politischen Behörde, im Sinne des britischen Vorschlags im Rahmen des Europarats stattfinden soll,

ferner, daß es wichtig ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Vorschläge des Vereinigten Königreichs möglichst vollständig und schnell zur Anwendung gelangen.

Teil A

Die Versammlung begrüßt daher den von der ad hoc-Versammlung gefaßten Beschluß, Beobachter der nicht teilnehmenden Länder aufzufordern, zur Ausarbeitung der Pläne für eine Europäische Politische Gemeinschaft beizutragen.

Teil B

In der Erwägung, daß es äußerst wichtig ist, daß die Vorschläge des Vereinigten Königreichs auf die zuerst gegründete Gemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Anwendung finden können, und

unter Hinweis auf die politische Tragweite der Schaffung organischer Verbindungen zwischen dem Europarat und der Montanunion, die geeignet wären, die nicht an den Zweckgemeinschaften teilnehmenden Mitglieder des Europarats zu veranlassen, mit den etwa künftig zu gründenden Gemeinschaften und insbesondere mit der politischen Gemeinschaft eine enge Verbindung einzugehen,

1. Regt die Versammlung an, schon jetzt hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Europarat und der Montanunion folgende Maßnahmen zu treffen:

(a) Alle nicht an der Montanunion teilnehmenden Mitgliedstaaten des Europarates werden eingeladen, ständige Vertretungen bei der Hohen Behörde zu errichten; diese Vertretungen könnten, soweit ihre Entsendestaaten dies wünschen, die schon beim Europarat akkreditierten Vertretungen sein.

(b) Die Sechs Regierungen belassen den Sitz der Versammlungen der Montanunion endgültig am Sitz des Europarats, so daß die Räumlichkeiten und Dienststellen des Europarats von der neuen Versammlung benützt werden können.

(c) Künftig werden für die Versammlungen der Montanunion und des Europarats nach Möglichkeit dieselben Delegierten ernannt.

(d) Durch Uebereinkunft zwischen der Versammlung der Montanunion und derjenigen des Europarats und unter einvernehmlich festzulegenden Bedingungen werden folgende Maßnahmen getroffen:

(i) Vertreter der Nichtmitgliedstaaten der Montanunion in der Versammlung des Europarats erhalten die Möglichkeit, als Beobachter mit dem Recht, das Wort zu ergreifen aber ohne Stimmrecht, an den Arbeiten der Versammlung der Montanunion teilzunehmen.

(ii) In den Angelegenheiten gemeinsamen Interesses wird eine enge Koordinierung in den Arbeiten der beiden Versammlungen sichergestellt.

(e) Das Ministerkomitee nimmt Besprechungen mit der Hohen Behörde und dem Ministerrat der Montanunion auf, um

(i) die Bedingungen, unter denen die an der Montanunion nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten des Europarats durch Beobachter im Ministerrat der Montanunion vertreten sein könnten, sowie die sich daraus etwa ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen festzulegen;

(ii) die Bedingungen zu bestimmen, unter denen die Hohe Behörde ermächtigt werden könnte, an gewissen Sitzungen des Ministerkomitees und der Versammlung des Europarats teilzunehmen, insbesondere gelegentlich der Prüfung der von der Hohen Behörde dem Europarat vorzulegenden Berichte.

2. Ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, unter Vorbehalt einer eingehenderen Untersuchung der zwischen der Montanunion und dem Europarat herzustellenden Verbindungen, sie über die Entwicklung der Verhandlungen mit der Montanunion auf dem laufenden zu halten.

Teil C

1. Die Versammlung erinnert daran, daß sie es für wünschenswert hält, daß alle Regierungen der Mitgliedstaaten zu den Verhandlungen über die Gründung der Zweckgemeinschaften und besonders der Politischen Gemeinschaft eingeladen werden.

2. Sie ist der Ansicht, daß die Satzung des Europarats in zweckdienlicher Weise zu ändern wäre, damit Verhandlungen über die Politische Gemeinschaft leichter im Rahmen des Europarates in Angriff genommen werden könnten.

3. Sie unterbreitet dem Ministerkomitee den folgenden Protokollentwurf:

Entwurf eines Protokolls

Die Mitgliedstaaten des Europarats —

in der Erwägung, daß die auf der achten und neunten Tagung des Ministerkomitees angenommenen satzungsgemäßen Entschließungen über die Fachbehörden und die dort abgeschlossenen Teilabkommen die Aufnahme von Verhandlungen im Rahmen des Europarats hinsichtlich der

Gründung europäischer Gemeinschaften, deren Ziele sich innerhalb der Grenzen des Artikels 1 der Satzung halten, oder auch die Verknüpfung derartiger Gemeinschaften mit dem Europarat gestatten,

in der Erwägung, daß es von Wichtigkeit ist, diese Möglichkeiten auf die europäischen Gemeinschaften, deren Ziele den Rahmen der derzeitigen Satzung überschreiten, unter Wahrung der Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten im Europarat auszudehnen,

kommen wie folgt überein:

(a) Das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung können ermächtigt werden, als ministerielle und parlamentarische Organe jeder europäischen Gemeinschaft zu handeln, deren Ziele dem Artikel 1 (a) der Satzung entsprechen und an der nur Mitglieder des Europarats teilnehmen.

(b) Handeln das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung als Organe einer solchen Gemeinschaft,

(i) so erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf alle Fragen, für die diese Gemeinschaft zuständig ist, und ihre Befugnisse, Aufgaben, Zusammensetzung und ihr Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften der Gründungsurkunde dieser Gemeinschaft und nach den innerhalb dieser Gemeinschaft etwa geltenden Satzungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen;

(ii) so tagen sie mit beschränkter Zusammensetzung. Nur die Mitglieder der Gemeinschaft haben das Recht, vertreten zu sein; es liegt in ihrem Ermessen, die Bedingungen zu bestimmen, unter denen andere Mitgliedstaaten des Europarats eingeladen werden können, sich bei diesen Sitzungen mit beschränkter Zusammensetzung durch Beobachter vertreten zu lassen oder als assoziierte Mitglieder daran teilzunehmen;

(iii) so sind die vom Europarat in kleiner Zusammensetzung getroffenen Maßnahmen nur für die mitbeschließenden Staaten verbindlich, nicht aber für die anderen Mitglieder oder den Europarat insgesamt.

(c) Alle zusätzlichen Ausgaben des Europarats in Verbindung mit Maßnahmen, die in Anwendung dieses Protokolls getroffen werden, gehen ausschließlich zu Lasten der daran teilnehmenden Mitglieder oder der betreffenden Gemeinschaft.

4. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, die Möglichkeit einer Erhöhung der Zahl der Vertreter aller Mitgliedstaaten der Versammlung zu prüfen, und zwar auf der Grundlage der Zahl der für die Gemeinsame Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgeschlagenen Sitze.

Teil D

Sekretariat

Die Versammlung —

in der Erwägung,

(a) daß ihre Bemühungen darauf gerichtet sind, eine organische Verbindung zwischen den europäischen Gemeinschaften und dem Europarat herzustellen;

(b) daß es im Interesse der Einheit Europas, der Wirksamkeit und des guten Rufs der internationalen Verwaltung und auch aus Sparsamkeitsgründen erforderlich ist, eine Vervielfältigung des Verwaltungsapparats zu vermeiden, die seiner Leistung abträglich wäre und die öffentliche Meinung entmutigen könnte —

regt folgendes an:

1. Jede der Versammlungen des Europarats und der Zweckgemeinschaften ernennt einen nur ihr verantwortlichen Kanzler. Ihm obliegen die Verfahrensfragen, die mit der Versammlung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und die laufende Verwaltung.

2. Der Kanzler der Versammlung des Europarats übernimmt die Aufgaben eines Direktors der europäischen parlamentarischen Dienststellen.

3. Die Hauptpflichten des Direktors sind die folgenden:

(a) Er handelt als Verbindungsbeamter zwischen den Versammlungen in Verwaltungsfragen von gemeinsamem Interesse.

(b) Er stellt für jede Versammlung das Personal und das Material bereit, über das er verfügt.

4. Aus Gründen der Ersparnis und einer guten Leistung und bis zur Schaffung eines einheitlichen Verwaltungsapparates für Europa macht der Direktor im größtmöglichen Ausmaß die Personal- und Materialquellen des Europarates nutzbar. Falls es erforderlich wird, zusätzliches Personal einzustellen, wird dieses Personal zu den im Europarat geltenden Arbeits- und Entgeltbedingungen vom Europarat eingestellt.

5. Der Europarat und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl tragen in einem noch festzulegenden Verhältnis zu den Kosten der Arbeit dieser Dienststellen bei. Die Gemeinschaften, die künftig diese Dienste in Anspruch nehmen, haben gleichfalls einen angemessenen Beitrag zu leisten.

6. Diese Vorschläge bilden den Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Büro der Versammlung des Europarats und dem Büro der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion. Jedes auf diese Weise erzielte Einvernehmen bedarf hinsichtlich des Europarats der Bestätigung durch sein Ministerkomitee.

Teil E

Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, zu prüfen, welche Satzungsänderungen zur Verwirklichung der oben genannten Maßnahmen erforderlich sein könnten.

Angenommen am 30. September 1952.

Quelle: Council of Europe, Consultative Assembly, Fourth Ordinary Session (Second Part). Texts Adopted by the Assembly. Opinion No. 3. Uebersetzung: *Mitteilungen des Europarates* vom 1. Oktober 1952.

Anweisung der Beratenden Versammlung an ihr Präsidium, betreffend die Verbindung zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Im Hinblick auf die in ihrer Stellungnahme Nr. 3 enthaltene Empfehlung, daß zwischen der Versammlung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der des Europarates Abmachungen über die praktische Durchführung der Liaison zwischen den beiden Versammlungen getroffen werden sollten,

weist die Versammlung ihr Präsidium an, zu diesem Zweck in Verhandlungen mit dem Präsidium der Gemeinsamen Versammlung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu treten und den Allgemeinen Ausschuß über den Fortschritt bei diesen Verhandlungen zu unterrichten, damit dieser der Versammlung entsprechend Bericht erstatten kann.

Angenommen am 30. September 1952.

Quelle: Council of Europe, Consultative Assembly, aaO. Order of the Assembly. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Resolution der Beratenden Versammlung über die Fortschritte auf dem Gebiet der europäischen Verteidigung

Nachdem die Versammlung

A. von dem ersten Jahresbericht des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte in Europa (April 1952) und dem Kommuniqué von der Neunten Sitzung des Nordatlantikrates (Konferenz von Lissabon) Kenntnis genommen hat

und mit Genugtuung festgestellt hat, daß, wie aus dem Bericht des Obersten Befehlshabers der alliierten Streitkräfte in Europa hervorgeht, beträchtliche Fortschritte in der Verteidigung Europas erzielt worden sind,

1. weist sie nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, die kollektive Verteidigung Europas bei gleichzeitiger Erhaltung der wirtschaftlichen Stabilität und gleichmäßiger Verteilung der Aufrüstungslasten auf die betreffenden Länder und ihre sozialen Schichten zu sichern;

2. bestätigt sie erneut den defensiven Charakter dieser Politik und die friedlichen Absichten der freien Völker Europas.

B. In der Ueberzeugung, daß mit der Stärkung der militärischen Macht Europas das Ziel verfolgt wird, die gemeinsame Sicherheit aller beteiligten Nationen zu garantieren, die dadurch, daß sie die notwendigen Opfer auf sich nehmen, ein gleiches Anrecht auf die Verteidigung ihres Landesgebietes haben,

3. ersucht sie darum, daß dieser Grundsatz in den von der NATO gefaßten Beschlüssen sowohl auf politischem wie auf militärischem Gebiet zum Ausdruck kommen möge.

C. In der Ueberzeugung, daß die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage Europas eine Vorbedingung für die Stärkung seiner militärischen Macht ist,

in der Annahme, daß diese Verbesserung wesentlich gefördert werden würde durch eine echte Integrationspolitik für die europäische Rüstungsindustrie, wie sie mit dem System der „off shore" Aufträge angestrebt wird,

4. weist sie mit Nachdruck auf die günstige Auswirkung hin, die eine langfristige Planung im Rahmen des „off shore" Systems auf diese Integrationsbestrebungen haben würde.

Angenommen am 27. September 1952.

Quelle: Council of Europe, Consultative Assembly, aaO. Resolution Nr. 21. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Empfehlung der Beratenden Versammlung über die Beziehungen zwischen Europarat und NATO

Die Versammlung

ist der Ansicht, daß durch eine wirksame und zuverlässige Unterrichtung der Oeffentlichkeit über die zur Sicherung der Verteidigung notwendigen Maßnahmen und die auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse die aufrichtige Unterstützung und aktive Mitarbeit der europäischen Völker gewonnen werden kann,

weist besonders auf die Rolle hin, die die Versammlung des Europarates auf diesem Gebiete spielen könnte und fordert den Ministerausschuß auf, die NATO um die erforderlichen Informationen zu ersuchen, damit alljährlich regelmäßig durch den zuständigen Ausschuß des Europarates ein Bericht über die allgemeinen Probleme der europäischen Verteidigung abgefaßt werden kann, um dann in der Versammlung beraten zu werden.

Angenommen am 27. September 1952.

Quelle: Council of Europe, Consultative Assembly, aaO. Recommendation Nr. 37. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Resolution der Beratenden Versammlung über ihre Verbindung mit der ad hoc-Versammlung

Nach Kenntnisnahme der Tatsache, daß eine ad hoc-Versammlung konstituiert worden ist, die einen Statutenentwurf für die Europäische Politische Gemeinschaft ausarbeiten soll, und daß dieser Schritt durch den Außenminister Großbritanniens gebilligt worden ist;

in der Erwägung, daß nach einem von der ad hoc-Versammlung angenommenen Vorschlag der Minister der sechs beteiligten Staaten die Ausarbeitung des Statuts für die Politische Gemeinschaft in ständiger Fühlungnahme mit dem Europarat durchgeführt werden soll, indem die ad hoc-Versammlung gehalten ist, der Beratenden Versammlung regelmäßig Berichte über den Fortschritt ihrer Arbeiten vorzulegen, wodurch die Beratende Versammlung ihrerseits verpflichtet ist, zu den von der ad hoc-Versammlung erzielten Ergebnissen Stellung zu nehmen;

in der Ueberzeugung, daß es unerläßlich ist, die Stellungnahme des Europarates, der sich den engeren Zusammenschluß seiner Mitglieder zum Ziel gesetzt hat, einzuholen, daß dadurch aber die Arbeiten nicht unnütz verzögert werden dürfen;

in der Erwägung, daß in diesem Sinne die Koordinierung der Arbeiten der ad hoc-Versammlung mit denen des Europarates gesichert werden sollte;

1. Weist die Versammlung ihr Präsidium an, sich mit dem Präsidium der ad hoc-Versammlung in Verbindung zu setzen, um festzustellen, in welcher Form die Liaison zwischen den beiden Versammlungen am besten herzustellen sei und welches Verfahren bei der Uebermittlung der periodischen Berichte und des Abschlußberichtes der ad hoc-Versammlung an die Beratende Versammlung einzuführen ist, damit die letztere so frühzeitig wie möglich von ihren zuständigen Ausschüssen einen Bericht darüber erhalten und ihre Stellungnahme dazu abgeben kann.

2. Beschließt die Versammlung, daß denjenigen Delegierten, die als Beobachter für den am 30. Mai 1952 geschaffenen Sonderausschuß für die Europäische Politische Gemeinschaft ernannt wurden, dieselben Rechte gewährt werden sollen wie den übrigen Mitgliedern.

Angenommen am 30. September 1952.

Quelle: Council of Europe, Consultative Assembly, aaO. Resolution Nr. 23. Uebersetzung des Europa-Archivs.

Empfehlung über die wirtschaftliche Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren überseeischen Gebieten (Straßburg-Plan)

In Anbetracht der Bedeutung der Wirtschaftsprobleme, denen die Länder Westeuropas einerseits und die Ueberseeländer — vor allem die Ueberseeländer und Dominions, die staatsrechtlich mit ihnen verbunden sind — andererseits gegenüberstehen,

Probleme, die das Gesamtgebiet betreffen

in Anbetracht der Tatsache, daß das Problem der Rohstofflieferungen lebenswichtig für Europa ist,

in Anbetracht der Tatsache, daß Europa einen großen Teil seiner Rohstoffe aus den Dollarländern bezieht und sie seit dem Kriege nur durch die großzügige Unterstützung der Vereinigten Staaten bezahlen konnte,

in Anbetracht der Tatsache, daß es weder möglich noch wünschenswert ist, diesen Zustand weiter aufrechtzuerhalten, weiterhin

in Anbetracht der Tatsache, daß der allgemeine Verbrauch an Rohstoffen bald stark ansteigen wird — die USA, die z. Z. nur 10% ihres Rohstoffverbrauchs importieren, rechnen mit einem Ansteigen ihres Imports auf 25% in den nächsten Jahren —,

in Anbetracht der Tatsache, daß der Rohstoffverbrauch in Europa ebenfalls erheblich ansteigen wird, falls der OEEC-Plan einer 25prozentigen Produktionssteigerung durchgeführt wird,

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit für Europa, die Rohstoffproduktion außerhalb der Dollarländer, insbesondere in den genannten Gebieten, anzuregen; weiterhin in Anbetracht der Tatsache, daß Rohstoffexporte aus diesen Gebieten die Aufnahme „dreieckiger" Handelsbeziehungen ermöglichen und so zur Schließung der Dollarlücke beitragen könnten,

in Anbetracht der Tatsache, daß die europäischen Länder ihrerseits die wirtschaftliche Entwicklung der Ueberseeländer durch Steigerung ihrer Produktion an wichtigsten Gütern fördern müssen,

in Anbetracht der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Länder des Commonwealth,

nach Kenntnis der Erklärungen des Außenministers des Vereinigten Königreichs zu diesen Problemen und zur Aufgabe des Europarats bei ihrer Lösung,

Probleme der abhängigen Gebiete

in Anbetracht der Tatsache, daß die wirtschaftliche Expansion der mit den Mitgliedstaaten des Europarats staatsrechtlich verbundenen Länder durch eine ausgeglichene Erschließung ihrer Hilfsquellen in erster Linie auf eine Erhöhung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung hinzielen sollte,

in Anbetracht der Tatsache, daß das Tempo der wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Ländern und der Grad des Wohlstandes ihrer Bewohner gesteigert werden, wenn ihnen die wirtschaftlichen, finanziellen, wissenschaftlichen und technischen Hilfsquellen derjenigen Länder zugute kommen, die selbst keine Ueberseegebiete haben,

in Anbetracht der Tatsache, daß es im gemeinsamen Interesse sowohl dieser Ueberseegebiete als auch Europas liegt, wenn in den ersteren Industrien errichtet und gefördert werden; weiterhin

mit Bezug auf ihre Empfehlung vom 5. September 1949, und nach Kenntnis des durch das Generalsekretariat von den unabhängigen Sachverständigen eingeholten Berichts,

1. empfiehlt die Versammlung dem Ministerausschuß, die beteiligten Regierungen aufzufordern, ihre Politik nach folgenden Prinzipien auszurichten:

   (a) Gesteigerte Erzeugung von Rohstoffen in den betreffenden Gebieten und vor allem solcher Stoffe, die gegenwärtig von Europa eingeführt werden oder möglicherweise dorthin ausgeführt werden,

   (b) die Annahme einer dementsprechenden Wirtschaftspolitik,

   (c) Ausnützung aller Hilfsquellen der Mitgliedstaaten bei der Ausstattung und Entwicklung der Ueberseeländer,

   (d) Erleichterung der Siedlungsmöglichkeiten in den Ueberseeländern für Staatsangehörige, die wirtschaftliche, wissenschaftliche oder technische Qualifikationen besitzen und Möglichkeiten zur Einführung von Unternehmen aus Ländern, die keine eigenen Ueberseegebiete haben,

   (e) die Koordinierung von Investitionsprojekten nach gebiets- und erzeugnismäßigen Gesichtspunkten,

   (f) Schaffung von Absatzmärkten für Ueberseeprodukte in den europäischen Ländern,

   (g) Errichtung von Verarbeitungsindustrien in den Ueberseegebieten sowohl für die von ihnen bearbeiteten Rohstoffe als auch von Industrien für Güter des lokalen Verbrauchs;

2. in Verhandlungen über den Bericht der Sachverständigen einzutreten, um Ergebnisse in den darin dargelegten Fragen zu erzielen, insbesondere durch

   (a) die Errichtung einer Europäischen Bank für die Entwicklung der Ueberseegebiete, die eng mit der Internationalen Wiederaufbaubank zusammenarbeitet,

   (b) den Abschluß von langfristigen Verträgen und internationalen Abkommen über Grunderzeugnisse — sowohl in bezug auf Mengen als auch auf Preise —, wodurch den Produzenten größere Sicherheit gegeben und sie zur Steigerung der Produktion ermutigt würden,

   (c) die Einführung eines Vorzugszoll-Systems auf der Grundlage der im Bericht des Generalsekretariats dargelegten Prinzipien und auf der Basis der Gegenseitigkeit zwischen den Commonwealth- und abhängigen Ueberseeländern einerseits und den betreffenden europäischen Ländern andererseits.

Angenommen am 25. September 1952.

Quelle: Council of Europe, Consultative Assembly, aaO. Recommendation Nr. 26. Uebersetzung: *Mitteilungen des Europarates* vom 1. Oktober 1952.

WIRTSCHAFTS-ARCHIV

8. JAHR 5. JANUAR 1953 1. FOLGE

Der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Von Dr. iur. Karl Schilling
Referent im Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen

I.

Eine Betrachtung der Organisationen des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) sollte aus Gründen der Nützlichkeit, aber auch der Wirklichkeit, von der Feststellung ausgehen, daß der Europäische Wirtschaftsrat und die ihm zugehörige Europäische Zahlungsunion „in ihrer Arbeit für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Westeuropas bereits eine gewisse Tradition aufzuweisen haben und daß von diesen zweifellos, direkt oder indirekt ... für die Schaffung partieller Wirtschaftsunionen, wie der Schuman-Plan, starke Impulse ausgegangen sind. Umgekehrt versprechen diese partiellen Wirtschaftsunionen, ihrerseits wieder auf die Integrationen der 18 OEEC-Länder fruchtbare Rückwirkungen auszuüben“[1].

Im September 1951 fanden Beratungen von Delegierten der sechs Montanstaaten bei der damals noch bestehenden Marshallplan-Organisation (ECA) in Paris statt, um bereits vor Inkrafttreten des Montanvertrages auf eine Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen hinzuwirken. Weiterhin bemühte sich der Interimsausschuß der Unterzeichnermächte des Montanvertrages, die Grundlagen für eine Zusammenarbeit der Organe des Europäischen Wirtschaftsrates mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auszuarbeiten[2]. Nach Inkrafttreten des Montanvertrages wurde zunächst eine vorläufige, rechtlich nicht umrissene Verbindung zwischen beiden Organisationen hergestellt. Ein Mitglied der Hohen Behörde der Montanunion[3] beteiligte sich Ende August 1952 zum ersten Male als Vertreter der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl an einer Sitzung des Unterausschusses für die Kohleverteilung[4], in welcher die Kohlezuteilungen für das vierte Quartal 1952 erörtert wurden.

Da alle Unterzeichnerstaaten des Montanvertrages zugleich Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsrates sind und das Abkommen über die Uebergangsbestimmungen[5] der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Teilnehmerstaaten verpflichtet, die Montanunion als ein besonderes Zollsystem im Sinne des Artikels 5 der OEEC-Konvention[6] bzw. als ein besonderes Zoll- oder Währungssystem im Sinne des Artikels 8 des Liberalisierungskodex[7] anzuerkennen, ergibt sich allein daraus die Notwendigkeit einer rechtlichen Abstimmung der Interessen beider Organisationen und einer Zusammenarbeit ihrer Organe im Bereich von Kohle und Stahl. Das erfordert zugleich, die Beziehungen zwischen beiden Gemeinschaften in eine rechtliche Form zu kleiden. Die Hohe Behörde der Montanunion hat daher dem Europäischen Wirtschaftsrat Vorschläge zunächst für die Anlaufzeit, das heißt für die Zeit bis zur Schaffung des gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl[8], hinsichtlich einer Zusammenarbeit unterbreitet, die vom Rat der OEEC gebilligt worden sind[9].

Danach ernennt die Hohe Behörde einen ständigen Vertreter bei der OEEC mit der Rechtsstellung eines Beobachters (observer). Als solcher kann er mit jeweils vorheriger Zustimmung der zuständigen Organe der OEEC an allen Sitzungen von Ausschüssen des Europäischen Wirtschaftsrates teilnehmen, deren Tätigkeit für die Hohe Behörde von sachlichem Interesse ist. Die Aufgabe dieses Verbindungsorgans, das mit dem Zweck und dem Aufbau des Europäischen Wirtschaftsrates besonders gut vertraut sein muß (liaison officer with a special knowledge of the structure of the OEEC), besteht in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der OEEC und im Austausch von Informationen zwischen beiden Organisationen. Ferner entsendet die Hohe Behörde je einen Beobachter in den Kohle- und in den Stahlausschuß der OEEC, die das Recht haben,

an den Beratungen dieser Ausschüsse teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht besitzen. Daneben nehmen weiterhin die sechs Montanländer als individuelle OEEC-Mitglieder an den Sitzungen der beiden Ausschüsse teil. Schließlich werden im Bedarfsfalle direkte Verhandlungen zwischen dem Europäischen Wirtschaftsrat und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl stattfinden.

Inzwischen stellte ein Mitglied der Hohen Behörde fest[10], daß die Hohe Behörde in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen in Zukunft als einzige vertragschließende Partei anzusehen sei, wodurch die „Souveränität der Gemeinschaft" zum Ausdruck gebracht werden soll. Diese Feststellung erfolgte unter Bezugnahme auf die zwischen der Hohen Behörde einerseits und dem GATT* sowie dem Europäischen Wirtschaftsrat andererseits geführten Verhandlungen.

II.

Zum Zwecke eines besseren Verständnisses des Verhältnisses der Montanunion zum Europäischen Wirtschaftsrat sollte man sich Zweck und Ziel beider Organisationen noch einmal kurz vor Augen führen. Diese vergleichende Betrachtung muß sich indessen aus Gründen des Raummangels auf die Darstellung jener Probleme beschränken, die für beide Organisationen gleiche Bedeutung haben.

Zweck und Ziele des Europäischen Wirtschaftsrates

Zweck der am 16. April 1948 unterzeichneten „Konvention für die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit" war die Ermittlung der Grundlagen für die Durchführung der wirtschaftlichen Auslandhilfe der Vereinigten Staaten, des sogenannten Marshall-Planes. Das Ziel der Konvention geht darüber hinaus. Es besteht in der Schaffung der „Grundlagen für die Bildung einer großräumigen europäischen Gesamtwirtschaft"[11] und gleichzeitig darin, für deren weitere Entwicklung auf der Ebene kooperativer Zusammenarbeit mittels einer ständigen Organisation[12] Sorge zu tragen.

Die Unterzeichnerstaaten hatten sich nicht nur zur Durchführung eines europäischen Wiederaufbauprogrammes, sondern darüber hinaus zur Entwicklung wirtschaftspolitischer Methoden verpflichtet, welche die Signatarländer auch nach Ablauf der Marshallplan-Hilfe in den Stand setzen sollen, mit eigenen Mitteln einen gemeinsamen Markt[13] oder, präziser ausgedrückt, infolge Ausfalls des Ostblocks einen gemeinsamen Markt der freien europäischen Länder zu entwickeln.

Diese Methoden zielen auf die Erreichung des gemeinsamen Marktes durch Abbau aller jener administrativen Maßnahmen hin, das heißt auf die Beseitigung aller restriktiven und protektionistischen Handelshindernisse, welche die Nationalwirtschaften zur Bildung autarker Wirtschaftsräume aufgerichtet hatten. Die wichtigsten Schritte, die der Europäische Wirtschaftsrat auf dem Wege zu einer wirtschaftlichen Reintegration[14] unternahm, sind die bereits in einem hohen Grade verwirklichte Liberalisierung des Außenhandels sowie insbesondere die Durchführung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung[15]. Trotz der Entliberalisierungsmaßnahmen Großbritanniens und Frankreichs beträgt der Liberalisierungsdurchschnitt bereits 66 Prozent und stellt damit den höchsten Durchschnitt seit Beginn der Liberalisierung überhaupt dar[16].

Als ein weiteres Mittel zur Herstellung des gemeinsamen Marktes dient die „Gemeinsame Liste" (liste commune)[17]. Angestrebt wird dabei eine mit sämtlichen Positionen für alle Teilnehmerländer verbindliche Liste, wobei die Verpflichtung, die Gemeinsame Liste anzuwenden, allgemein gelten soll und zumindest die auf der Liste stehenden Waren die unbedingte Priorität haben sollen, sobald ein Teil der Einfuhr liberalisiert ist[18].

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der Gemeinsamen Liste hat der Europäische Wirtschaftsrat für das Gebiet der Handelspolitik ein besonderes Handelsdirektorium (Steering Board for Trade) errichtet[19]. Dieses Organ entspricht in seiner Rechtsstellung und seinen Aufgaben dem Direktorium der EZU (Managing Board of the European Payments Union)[20] auf dem Gebiete des multilateralen Zahlungsverkehrs. Es hat dafür Sorge zu tragen, daß die einmal getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen der Teilnehmerländer, insbesondere hinsichtlich der Gemeinsamen Liste, tatsächlich durchgeführt werden. Es ist befugt, zu diesem Zweck "... to examine as often as it considers necessary how far the economic situation of Member countries enables them to apply the rules of trade policy in a satisfactory manner, and to avoid, as far as possible, having recourse to the escape clause provided in the Code of Liberalisation"[21].

Bedenkt man ferner, daß 60 Prozent des Welthandels auf multilateraler und überwiegend nichtdiskriminierender Grundlage im Zahlungsverkehr der EZU abgewickelt werden, so muß man zu der Feststellung gelangen, daß bereits wesentliche Voraussetzungen der Konvertierbarkeit der EZU-Währungen erfüllt sind. Dabei ist zu beachten, daß sich dieser Tatbestand nicht nur auf die europäischen OEEC-Länder beschränkt, sondern das Sterling-Gebiet mit umfaßt[22].

Zwar enthalten auch die Havanna-Charta[23] und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT[24]) Verbotsnormen hinsichtlich mengen- und wertmäßiger Einfuhrbeschränkungen sowie diskriminierender

*) Anmerkung der Redaktion: Ueber die Beziehungen zwischen der Hohen Behörde und dem GATT soll demnächst in einem eigenen Beitrag berichtet werden.

Handelsmaßnahmen, diese sind jedoch durch so viele Ausnahmen[24a] durchbrochen, daß die ursprüngliche Grundsatzbestimmung nahezu zur Ausnahmeregel geworden ist. Während Havanna-Charta und GATT eine Kompromißlösung darstellen, haben sich die Unterzeichnerstaaten der OEEC-Konvention sowohl in der Konvention selbst[25] zu eindeutigen Prinzipien bekannt, als auch insbesondere im Liberalisierungskodex konkrete Verpflichtungen[26] auf dem Gebiet der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und hinsichtlich der Durchführung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung übernommen, die nur durch rechtlich umrissene und an ein genau vorgeschriebenes Verfahren geknüpfte Ausnahmebestimmungen (Derogationsklauseln) eingeschränkt werden dürfen[27].

Auf die umfangreichen Planungsarbeiten des Europäischen Wirtschaftsrates (zum Beispiel 25prozentige Produktionssteigerung, afrikanische Planungen, Dreieck-Dollar-Plan usw.) kann hier nicht eingegangen werden. Im Zusammenhang mit der Produktionssteigerung und der Erhöhung der industriellen Produktivität sollen nur kurz die Maßnahmen zur Lenkung der Investitionen erwähnt werden. Zwecks Vermeidung von Fehlinvestitionen hatte der Europäische Wirtschaftsrat bereits im Jahre 1949 einen Beschluß zur Koordinierung aller Investitionen gefaßt[28], der bisher jedoch nur in einzelnen Sektoren verwirklicht werden konnte. So werden auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlerzeugung Investitionsprojekte vor ihrer Inangriffnahme dem Vertikalausschuß für Eisen und Stahl des Europäischen Wirtschaftsrates vorgelegt und von diesem nach festgelegten Regeln geprüft[29]. Dieses Lenkungsverfahren hat bereits eine Reihe von Fehlinvestitionen verhindert, ein Umstand, der nicht zuletzt auf den europäischen Geist zurückzuführen ist, der sich im Laufe von vier Jahren der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsrates gebildet hat. Dieser neue Geist, der unter anderem seinen sichtbaren Ausdruck in der gegenseitigen Examinierung[30] der OEEC-Länder gefunden hat, stellt ein echtes „Gefühl der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen europäischen Verantwortung“[31] dar.

Zweck und Ziele der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Neben diesen auf die Gesamtwirtschaft abzielenden Bestrebungen des Europäischen Wirtschaftsrates sind Pläne entwickelt worden, die mehr oder weniger in konkreterer Form ähnliche Ziele verfolgen. In diesem Zusammenhang sind der Stikker-Plan, der Pella-Plan und der Petsche-Plan zu nennen, die wiederum Impulse auf die Entwicklung weiterer Gedanken in Richtung auf eine Integration eines begrenzten Wirtschaftssektors ausstrahlten. Solche Gedanken haben sich in den „Darlegungen über den Aufbau und die Vereinheitlichung der Hauptlandwirtschaftsmärkte in Europa“ *Pflimlins* und in dem „Arbeitsdokument für die Schaffung einer europäischen Montanunion“ *Monnets* verdichtet. Von allen diesen Plänen ist bisher nur der Plan Monnets in Gestalt des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951[32] verwirklicht worden.

Der wirtschaftliche Zweck des Montanvertrages besteht darin, „im Einklang mit der Gesamtwirtschaft der Mitgliedstaaten und auf der Grundlage eines gemeinsamen Marktes ... zur Ausweitung der Wirtschaft, zur Steigerung der Beschäftigung und zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten beizutragen“[33]. Im Gegensatz zu dem vom Europäischen Wirtschaftsrat erstrebten gemeinsamen Markt, ist der gemeinsame Markt der Montanunion auf die Erzeugnisse der Kohlengruben und der Eisenhüttenwerke im Bereich der sechs Montanländer beschränkt[34].

Das Ziel des Montanvertrages geht über diese wirtschaftliche Zwecksetzung weit hinaus und ist politischer Natur. Mittels der Zusammenlegung der Grundstoffindustrien der Teilnehmerländer ist es auf „eine Gemeinschaft von 160 Millionen Europäern“ durch Errichtung einer übernationalen Institution gerichtet. „Die wirkliche Grundlage für ein organisiertes Europa“[35] als „première étape de la Fédération Européenne“[36] soll geschaffen werden.

Der Montanvertrag fügt damit den bisher üblichen Methoden zur Sicherung des Friedens eine neue hinzu. Dabei bedient er sich als Mittel der Schlüsselindustrien und damit der wichtigsten Grundlagen der Rüstungspolitik. Das Wesen dieser Methode liegt in der hohen Intensität einer Verflechtung der beiden Grundstoffindustrien in Gestalt einer Gemeinschaft, wie sie bisher nur für politische Zusammenschlüsse staatsrechtlicher Art üblich war[37].

Das Kernstück der Schumanplan-Konzeption ist daher von Anfang an eine „Hohe Behörde“ gewesen. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Vereinbarkeit des Montanvertrags mit der Konvention des Europäischen Wirtschaftsrates und insbesondere des Liberalisierungskodex wird auf den rechtlichen Charakter der Hohen Behörde noch näher eingegangen.

Infolge des Herausschneidens der beiden Grundstoffindustrien aus der nationalen Wirtschaftspolitik und dem nationalen Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten sowie deren administrativer Eingliederung in den Zuständigkeitsbereich eines Organs, das über den nationalen Exekutivorganen steht, die für den Rest der jenseits der Grundstoffindustrien liegenden Wirtschaft zuständig bleiben, sind der Hohen Behörde Mittel in die Hand gegeben, den durch den Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck mit Hilfe unmittelbarer und eigner administrativer Maßnahmen zu erreichen. Im Gegensatz zum Europäischen Wirtschaftsrat handelt es sich hier nicht um eine *rein liberale Wirtschaftsordnung*, eher kann man von

einem „gemäßigt liberalen" Wirtschaftsprinzip sprechen[38].

Zwecks Herstellung des gemeinsamen Marktes sollen alle Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben mit der gleichen Wirkung wie Zölle sowie alle Kontingentierungsmaßnahmen aufgehoben, das Liberalisierungsprinzip also für die Erzeugnisse der Montanunion im Verhältnis der Montanstaaten untereinander voll (100 vH) durchgeführt werden[39].

Hinsichtlich der konkreten Zuständigkeit der Montanunion enthält der Vertrag seinem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Bestimmungen über die Gestaltung der Investitions-, Produktions- und Preispolitik, über Kartellverbot, Beeinträchtigung der Wettbewerbsbedingungen, Löhne und Freizügigkeit der Arbeitnehmer und über die Verkehrs- und Handelspolitik.

Ein Vergleich etwa der Investitionspolitik der Montanunion mit dem Anlagelenkungsverfahren des Europäischen Wirtschaftsrates zeigt deutlich den Unterschied zwischen den beiden Systemen. Die Hohe Behörde kann ein konkretes Investitionsvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen kraft rechtsverbindlicher Entscheidung verbieten[40]. Das Investitionslenkungsverfahren des Ausschusses für Eisen und Stahl des Europäischen Wirtschaftsrates hat infolge seiner schwächeren rechtlichen Struktur diese unmittelbare, vertikale Einwirkungsmöglichkeit auf ein bestimmtes Anlageprojekt nicht, dafür aber eine breitere horizontale Einflußnahme auf die Regierungen der 18 Teilnehmerländer hinsichtlich aller Investitionsvorhaben (Eisen- und Stahlindustrie), ganz gleich, aus welcher Quelle die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vorhaben herrühren[41].

Auch auf dem Gebiet der Produktions- und Preispolitik insbesondere in Krisenzeiten zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen beiden Gemeinschaften. Während der Europäische Wirtschaftsrat mittels seiner Liberalisierungspolitik das marktwirtschaftliche Prinzip in reiner Form erstrebt, liegt bei der Montanunion wenn auch nicht „eine durchgebildete Wirtschaftslenkung", so doch „ein Fall organisierter Konkurrenz"[42] vor.

Eine besondere Bedeutung kommt der Regelung der Handelspolitik im Vertrag zu, weil sich hier die Interessen der Montangemeinschaft als solcher mit den nationalwirtschaftlichen Belangen wie mit den Zielsetzungen anderer internationaler Organisationen, denen die Montanstaaten als Mitglieder angehören, besonders leicht überschneiden können. Man war sich deshalb von Anfang an im klaren, daß einerseits die vom Vertrag erfaßten Erzeugnisse aus der Handelspolitik der Montanländer nicht vollständig ausgeklammert werden können, ohne bei einer Anzahl der Teilnehmerländer die Fortführung einer eignen Handelspolitik überhaupt unmöglich zu machen, und daß andererseits der wirtschaftliche Zweck des Montanvertrags ohne gewisse Eingriffe in die Handelspolitik der Montanstaaten nicht erreicht werden kann. Die Regelung der handelspolitischen Probleme stellt daher im Vertrag ein Kompromiß dar[43].

Die vergleichende Betrachtung des Zweckes und der Zielsetzung beider Organisationen zeigt, daß sie gleichzeitig Wege verfolgen, auf welchen bedeutende Fortschritte zu erzielen sind. Dabei scheint es, daß nicht nur der kleinere Raum, sondern auch die auf einzelne Gebiete beschränkten Integrationsversuche es sind, die eine engere, namentlich politische Zusammenarbeit leichter ermöglichen, obgleich dabei nicht verkannt werden darf, daß der größere Raum auch die größeren wirtschaftlichen Integrationsmöglichkeiten bietet. Es wäre auch die Auffassung verkehrt, daß eine mehr in die Tiefe gehende Verflechtung der sechs Montanstaaten die mehr in die Breite reichende und sich in loseren Formen vollziehende wirtschaftliche Integration der achtzehn Teilnehmerländer des Europäischen Wirtschaftsrates überflüssig mache. Dies wäre nicht nur ein wirtschaftlicher Rückschritt, sondern würde auch den vertikalen Integrationsversuch der sechs Montanstaaten zum Scheitern verurteilen. Das zeigt sich am klarsten im Verhältnis der Montangemeinschaft zur Europäischen Zahlungsunion, einer der bedeutendsten Funktionen des Europäischen Wirtschaftsrates. Ohne die Möglichkeit des multilateralen Zahlungsausgleichs wäre die volle Liberalisierung von Kohle und Stahl im Bereich der Montanunion unvorstellbar. Das zwingt zur Notwendigkeit der Zusammenarbeit beider Gemeinschaften. Fruchtlose Doppelarbeit, vor allem aber ein sinnloses Gegeneinanderarbeiten auf dem Gebiet von Kohle und Stahl müssen vermieden werden. Dort, wo sich Friktionen rechtlicher Art ergeben, müssen klare juristische Formen der Abgrenzung gefunden werden.

III.

Die unter II beschriebenen Zweck- und Zielsetzungen der beiden Gemeinschaften zeigen, daß die zu ihrer Verwirklichung angewandten Integrationsmethoden verschiedener Natur sind. Dies bedingt auch eine verschiedene rechtliche Struktur der beiden Organisationen und demzufolge verschiedene Rechtsformen hinsichtlich der Anwendung der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die rechtliche Qualifizierung des Europäischen Wirtschaftsrates einschließlich der Europäischen Zahlungsunion ist bereits früher im Rahmen dieser Zeitschrift ausführlich behandelt worden[44], so daß wir uns hier auf wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränken können. Der Europäische Wirtschaftsrat gehört seiner rechtlichen Konstruktion nach zu jener Gruppe internationaler Gemeinschaften, die seit etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts, besonders aber nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg, neben die bis dahin vorherrschenden Verträge der klassischen

Völkerrechtsepoche getreten sind. Es handelt sich dabei in der Mehrzahl um nichtpolitische Abkommen, die spezielle, nur mit einem Stab von Experten beziehungsweise in Fachausschüssen und -unterausschüssen zu behandelnde Materien regeln.

Ebenso wie die klassische Diplomatie seit jener Zeit mehr oder weniger durch die Konferenzdiplomatie abgelöst wird[45], treten an die Stelle der herkömmlichen völkerrechtlichen Verträge immer mehr ständige Organisationen mit eignen Organen. Diese Gemeinschaften zeichnen sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, durch eine Reihe bei den einzelnen Organisationen ständig wiederkehrender Eigenschaften aus. So treffen sie ihre Entscheidungen grundsätzlich einstimmig (Vetorecht der Teilnehmerstaaten). Für die Zusammensetzung des diese Entscheidungen treffenden Gremiums gilt durchweg das Prinzip des Intergouvernementalismus, das heißt, die Delegierten dieser Gremien sind weisungsgebundene Regierungsvertreter. Dagegen sind die mit gemeinschaftseignen Funktionen ausgestatteten Verwaltungsorgane (Generalsekretariate, Exekutivausschüsse, Fachausschüsse usw.) grundsätzlich mit nichtweisungsgebundenen (sogenannten internationalen) Funktionären besetzt. Ihre Funktionen reichen nur in wenigen Ausnahmefällen über eine untersuchende und empfehlende Verwaltungstätigkeit hinaus.

Die mittelbare Verwaltungstätigkeit[46] dieser Gemeinschaften hat zur Folge, daß ihre Beschlüsse beziehungsweise ihre, im Gegensatz zu den Empfehlungen der Hohen Behörde der Montangemeinschaft, nicht bindenden Empfehlungen an die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten gerichtet sind, welche diese entweder als völkerrechtliche Verpflichtungen übernehmen und dann in innerstaatliches Recht transformieren[47] oder nur moralisch an sie gebunden sind (Empfehlungen). Die weitere Folge dieser Vorgänge ist — und das ist ebenfalls ein Kriterium dieser Gemeinschaften — das Nichtbestehen eigener Gerichtsorgane, welche die Rechtskontrolle über die beziehungsweise den Rechtsschutz der Mitgliedstaaten gegenüber der Tätigkeit der Gemeinschaft als solcher übernehmen.

Nach dem Ersten und im besonderen Maße nach dem Zweiten Weltkrieg ist mehr und mehr die Tendenz in Erscheinung getreten, die mit gemeinschaftseignen Funktionen ausgestatteten Organe mit einer größeren Unabhängigkeit von der Gebietshoheit und einer erweiterten Selbständigkeit gegenüber den Regierungen der Teilnehmerstaaten zu versehen. In der neuesten Völkerrechtsliteratur sind solche Organe, soweit sie in dieser Hinsicht einen besonderen Intensitätsgrad erreicht haben, bereits als „übernationale" Organe bezeichnet worden[48].

Deuten derartige Organe auch bereits auf eine Entwicklungstendenz zu Gebilden hin, die sich staatsrechtlichen Konstruktionen annähern, so bleibt ihre funktionelle Tätigkeit doch noch dem Völkerrecht verhaftet. Sie vollzieht sich auf der Ebene kooperativer Zusammenarbeit. Mit anderen Worten, für diese Gemeinschaften mit eignen Organen gilt die ausdrückliche Anerkennung der „sovereign equality", wie sie im Artikel 2 der Satzung der Vereinten Nationen[49] ihren Niederschlag gefunden hat. Ihre Kompentenzen greifen nicht qualitativ in die interventionsverbotene Sphäre des domaine réservé ein, sondern verengen diese nur quantitativ[50].

Der Europäische Wirtschaftsrat folgt im Prinzip dieser Praxis. Die Entscheidungen und Empfehlungen des Rats der OEEC, der sich aus Vertretern zusammensetzt, die an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden sind, werden ausschließlich an die Regierungen der Mitgliedstaaten gerichtet. Sie unterliegen grundsätzlich dem Einstimmigkeitsprinzip. Der Europäische Wirtschaftsrat verfügt über keine eignen Gerichtsorgane. Die vom Rat der OEEC gefaßten Beschlüsse binden, soweit sie Entscheidungen im Sinne des Artikels 13a der OEEC-Konvention sind, die Regierungen der Teilnehmerstaaten völkerrechtlich. Insoweit die OEEC-Organe eigne Funktionen ausüben, haben sie nur eine mittelbare Wirkung und greifen nicht direkt in die inneren Angelegenheiten der Teilnehmerländer ein[51].

Indessen weichen zwei Organe des Europäischen Wirtschaftsrates von dieser Praxis ab. Das Direktorium der Europäischen Zahlungsunion, ein Quasi-Spezialausschuß im Sinne der Ziffer 3a, iii des Memorandums über die Verfassung und Arbeitsweise der technischen Ausschüsse[52], übt eine unmittelbare Verwaltungsfunktion aus. Seine mit Stimmenmehrheit getroffenen Entscheidungen im Rahmen des multilateralen Zahlungsausgleichsystems wirken über nur völkerrechtliche Verpflichtungen hinaus und unmittelbar auf die Zahlungsbilanzen der Teilnehmerländer ein. Dies gilt insbesondere für die Durchführungen der sogenannten Operationen im Sinne des Artikels 3 des EZU-Abkommens[53]. Im Rahmen dieser Tätigkeit des Direktoriums wird man weiter von einer rechtsschutzähnlichen Stellung der Teilnehmerstaaten sprechen können. Der Rat der OEEC, unter dessen Aufsicht das Direktorium der EZU tätig wird, kann die Beschlüsse des Direktoriums ändern, soweit sie den Bestimmungen des EZU-Abkommens, beziehungsweise früheren Ratsentscheidungen, widersprechen. Nur wenn diese Fälle nicht zutreffen, sind sie für die Vertragsparteien rechtsverbindlich[54].

Eine ähnliche Stellung, wie sie das Direktorium der EZU auf dem Gebiet des multilateralen Zahlungsausgleichs einnimmt, hat das Handelsdirektorium auf dem Gebiet der Liberalisierung. Durch das ihm eingeräumte Prüfungsrecht, insbesondere über die Durchführung der Liberalisierungsmaßnahmen der einzelnen Länder, übt es, und zwar ebenfalls mit einfacher

Mehrheit, einen unmittelbaren Einfluß auf die Handelspolitik der Teilnehmerländer aus[55].

Die die Entscheidungen treffenden Mitglieder beider Gremien handeln nicht als Vertreter ihrer Regierungen, sondern sind Funktionäre des Direktoriums der EZU und des Handelsdirektoriums.

Da beide Gremien entscheidende Organe bedeutender Funktionen des Europäischen Wirtschaftsrates, nämlich der Liberalisierung und des multilateralen Zahlungsausgleichs, darstellen, muß im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen festgestellt werden, daß dieser Staatenzweckverband bereits Ansatzpunkte enthält, die über die Ebene rein völkerrechtlicher Zusammenarbeit hinaustendieren. Freilich ist in der obersten Spitze, dem Rat der OEEC, die Koordination der Teilnehmerstaaten als Rechtssubjekte wiederhergestellt.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl kommt dagegen, allerdings auf den Wirtschaftssektor Kohle und Stahl beschränkt, der staatsrechtlichen Struktur der Subordination der Teilnehmerstaaten als Rechtssubjekte unter überstaatliche Organe sehr nahe. Auch hier können wir uns auf wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränken und auf die eingehenden Untersuchungen über die rechtliche Qualifikation der Montanunion in der rechtswissenschaftlichen Literatur verweisen[56].

Der Montanvertrag gliedert die beiden Grundstoffindustrien aus der nationalen Wirtschaftspolitik und damit gleichzeitig aus dem nationalen Kompetenzbereich der Mitgliedstaaten aus und unterstellt sie der Hohen Behörde, das heißt, die Funktionen der Montanstaaten auf dem Gebiet von Kohle und Stahl, die bisher zu ihrem innerstaatlichen Machtbereich, also zur interventionsverbotenen Sphäre gehörten, werden auf die Hohe Behörde in der Weise übertragen, daß sie von dieser als eigne Funktionen mit unmittelbarer Wirkung wahrgenommen werden können. Mit anderen Worten, die Hohe Behörde greift als überstaatliches Organ in den vorbehaltenen Wirkungsbereich (domaine réservé/domestic affairs) der Mitgliedstaaten direkt ein. Dieser Wirkungsbereich wird nicht nur quantitativ weiter eingeengt, sondern qualitativ aufgeteilt[57]. Das geht deutlich aus dem Wortlaut einer ganzen Reihe von Vertragsbestimmungen hervor[58]. Die Folge davon ist, daß die Hohe Behörde die Montanunternehmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nicht nur als Normenadressat anspricht, sondern sie auch durch eigne Zwangsmittel in Anspruch nehmen kann.

Freilich enthält der Vertrag auch Rechtsnormen, die diese unmittelbare Wirkung nicht haben. Hierzu gehören etwa das Gebot, alle Handelsschranken (Zoll- und mengenmäßige Beschränkungen) zu beseitigen, das Verbot, Handelshindernisse oder Diskriminierungen neu einzuführen, ferner das Verbot der Veränderung der Wettbewerbsbedingungen durch Subventionen oder Sonderlasten[59]. Soweit es sich um solche Rechtsnormen handelt, die im Fall einer Mangellage oder einer Absatzkrise allerdings durch direkte Eingriffe der Hohen Behörde, namentlich auf dem Gebiet der mengenmäßigen Beschränkungen, verdrängt werden können, sind Normenadressate ausschließlich die Mitgliedstaaten, und insoweit dürfte noch von völkerrechtlichen Normen gesprochen werden können. In diesen Fällen sind die Montanstaaten aus dem Montanvertrag selbst heraus, der als völkerrechtlicher Grundvertrag existent bleibt, nur völkerrechtlich verpflichtet, bestimmte innerstaatliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Pflichten zu ergreifen.

Abgesehen von diesen Rechtsnormen ist jedoch mit der Errichtung der Hohen Behörde und ihrer rechtlichen Ausgestaltung etwas Neues geschaffen worden, das „außerhalb der Kategorien des herkömmlichen Systems“ liegt. „Jenes System lebte in dem Dualismus der staatlichen Souveränität: des Staatlichen einerseits, und der internationalen Verbindung souveräner Staaten, des Völkerrechtlichen, andererseits. Die Auffassung, die den neuen Integrationen zugrunde liegt, will mit diesem Dualismus brechen“[60]. Konkret gesprochen handelt es sich hierbei um die Verwendung bundesstaatlicher Formen für die Verflechtung der Schlüsselindustrien der sechs Montanstaaten auf Grund völkerrechtlichen Vertrags, während der außerhalb dieser Industrien verbleibende Rest der betreffenden nationalen Wirtschaft weiterhin zu deren vorbehaltenem Wirkungsbereich gehört[61].

Im Gegensatz zum Europäischen Wirtschaftsrat weist die Europäische Kohle- und Stahlgemeinschaft eine Reihe neuer und für ihre Rechtsnatur typische Eigenschaften auf, die in dem grundsätzlichen Aufgeben des Prinzips des Intergouvernementalismus (mit Ausnahme des Ministerrates), in der Durchführung des Mehrstimmigkeitsprinzips und besonders in der Einführung eines eigenen Rechtsschutzverfahrens (obligatorische Gerichtsbarkeit), im Rahmen dessen auch die Montanunternehmen aktiv legitimiert sind[62], ihren rechtlichen Ausdruck gefunden haben.

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen über die rechtliche Qualifizierung des Europäischen Wirtschaftsrates und der Montanunion kann nunmehr die unter I aufgeworfene Frage geprüft werden. Es ist also zu erörtern, auf welchem Gebiet der von beiden Gemeinschaften geregelten Materien rechtliche Ueberschneidungen eintreten können.

Aus den Ausführungen zum Europäischen Wirtschaftsrat ist ersichtlich, daß die OEEC eine ihrer Hauptaufgaben in der Entwicklung eines Gefühles der Zusammengehörigkeit und der gemeinsamen Verantwortung sieht, das sich in einem fruchtbaren Gedankenaustausch äußert. Die übernommenen Verpflichtungen sind daher mehr moralischer als rechtlicher Art.

Auf einem Gebiet jedoch, dem der Liberalisierung, sind die OEEC-Staaten auch eindeutige juristische Bindungen eingegangen. So haben sie sich im Liberalisierungskodex zur Aufhebung der mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und jedweder Diskriminierung verpflichtet. Gemäß Artikel 2 haben sich die Liberalisierungsmaßnahmen des Handels mit Wirkung vom 1. Februar 1951 grundsätzlich auf 75 Prozent der gesamten privaten Einfuhren der Teilnehmerländer zu erstrecken. Diese Bestimmung gilt im vollen Umfang auch für die Montanstaaten in ihrer Eigenschaft als OEEC-Länder.

Nach Artikel 4a des Vertrags über die Kohle- und Stahlgemeinschaft werden mit der Herstellung des gemeinsamen Marktes unter anderem auch alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen, soweit sie sich auf die Montanerzeugnisse beziehen, innerhalb der Montangemeinschaft grundsätzlich aufgehoben, im Verkehr der sechs Montanländer untereinander sind also alle Einfuhren von Montanerzeugnissen voll (100 vH) zu liberalisieren.

Der Artikel 7 des Liberalisierungskodex enthält eine weitere alle OEEC-Staaten völkerrechtlich bindende Verpflichtung. Danach ist jede unterschiedliche Behandlung gegenüber jedem anderen Mitgliedstaat bei der Einfuhr aller Waren, die ihren Ursprung in OEEC-Ländern haben, verboten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung stellt neben dem Prinzip der Beseitigung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen eine Kernbestimmung des Liberalisierungsrechtes und zugleich die bedeutendste wirtschaftliche Integrationsmethode des Europäischen Wirtschaftsrates überhaupt dar. Dieser Grundsatz erfährt drei Ausnahmen, die als solche enger Auslegung unterliegen. Im Zusammenhang mit der hier zu untersuchenden Frage interessiert nur die Ausnahme des Artikels 8, wonach OEEC-Länder, die durch ein besonderes Zoll- oder Währungssystem verbunden sind, untereinander zusätzlich zu den ihnen im Artikel 2 auferlegten Verpflichtungen, also über 75 Prozent ihrer privaten Einfuhren hinaus, „weitere Maßnahmen der Liberalisierung treffen können, die sie nicht auf die übrigen Mitgliedstaaten auszudehnen brauchen".

Die Montanstaaten haben sich im Paragraph 21 des Abkommens über die Uebergangsbestimmungen verpflichtet, die Montanunion als ein besonderes Zollsystem im Sinne des Artikels 5 der OEEC-Konvention[63] beziehungsweise als ein besonderes Zoll- und Währungssystem im Sinne des Artikels 5 des Liberalisierungskodex anzuerkennen. Der Vertrag über die Kohle- und Stahlgemeinschaft, welcher bereits am 18. April 1951 unterzeichnet worden ist, konnte sich auf den Artikel 8 des auf Grund des Ratsbeschlusses (OEEC) vom 20. Juli 1951 veröffentlichten erweiterten Liberalisierungskodex noch nicht beziehen. Der Wortlaut des Artikels 21 der Uebergangsbestimmungen ist daher dahingehend zu verstehen, daß er sich seinem Sinn nach auf Artikel 8 des jetzt gültigen Liberalisierungskodex bezieht, der textlich mit dem Artikel 5 des Liberalisierungskodex in der alten Fassung übereinstimmt.

Mithin liegt unter der formellen Voraussetzung, daß die sechs Montanländer dem Europäischen Wirtschaftsrat ihre Vereinigung im Sinne des Artikels 8 notifiziert haben, keine Diskriminierung gegenüber den übrigen zur Montanunion gehörenden OEEC-Ländern vor, wenn alle Montanstaaten bereits 75 Prozent ihrer privaten Einfuhren liberalisiert haben und die auf Grund des Montanvertrags nur im Verhältnis der Montanstaaten untereinander getroffenen zusätzlichen Liberalisierungsmaßnahmen nicht auf die übrigen OEEC-Länder ausdehnen.

Rechtliche Schwierigkeiten (Normenkollisionen) treten dagegen in folgenden Fällen auf:

a) Ein Montanstaat sieht sich wegen schwerer wirtschaftlicher Störungen, bzw. im Hinblick auf die Gefährdung seiner Zahlungsbilanz (hohes Defizit gegenüber der Europäischen Zahlungsunion), gezwungen, die gemäß Artikel 2 des Liberalisierungskodex getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen rückgängig zu machen[64] oder sie auszusetzen[65]. Nach dem geltenden Liberalisierungsrecht hätte dies zur Folge, daß das betreffende Montanland die Entliberalisierungsmaßnahmen allen OEEC-Ländern gegenüber, also auch den anderen fünf Montanstaaten gegenüber, gleichmäßig durchführen muß[66].

In diesem Fall stehen sich zwei widersprechende Rechtspflichten gegenüber. Erfüllt das Montanland, das nach Artikel 3 des Liberalisierungskodex entliberalisiert hat, seine Verpflichtungen im Rahmen des Artikels 4a des Montanvertrags, dann diskriminiert es alle übrigen nicht zur Montanunion gehörenden OEEC-Länder gemäß Artikel 3e und Artikel 7 des Liberalisierungskodex. Die Ausweichklausel des Artikels 8 kann in diesem Fall keine Anwendung finden, weil die Voraussetzungen nach Artikel 2 entfallen sind. Andererseits verletzt es mit der Nichterfüllung dieser Pflicht den Artikel 4a des Montanvertrags und würde damit die Herstellung des gemeinsamen Montanmarktes erschweren, unter Umständen sogar unterbinden.

Neben dieser Normenkollision im materiellen Sinn tauchen weitere Schwierigkeiten formalrechtlicher Art auf. Zieht ein Teilnehmerland die getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 3b zurück oder setzt es sie vorübergehend aus (Artikel 3c), so muß es die vorgenommene Aenderung seiner Liberalisierungsmaßnahmen mit einer Begründung versehen (Rechtfertigung) dem Europäischen Wirtschaftsrat unverzüglich anzeigen[67]. Die Anzeige und die Rechtfertigung werden vom Handelsdirektorium einer Prüfung unterzogen[68], welche die Grundlage für die Feststellung des Europäischen Wirtschaftsrates (Rat der OEEC) ist, ob das betreffende Teilnehmerland

den Artikel 3 mit Recht in Anspruch nehmen durfte. Diese Feststellung bedarf, wie alle Beschlüsse des Rates der OEEC, der Einstimmigkeit.

Ist dieses Teilnehmerland wiederum ein Montanstaat, so würde diese Einstimmigkeit zum Nachteil dieses Landes nicht zu erreichen sein, weil die Ratsvertreter der übrigen fünf Montanstaaten einwenden müßten, daß nach den Bestimmungen des Montanvertrags die Entliberalisierung im Rahmen der Montanerzeugnisse nicht möglich ist.

Ueber die rein rechtlichen Schwierigkeiten hinaus würde ein solcher Fall aber auch eine erhebliche Interessenkollision herbeiführen. Befände sich das Land in einer extremen Schuldnerposition gegenüber der EZU, so hätte der Europäische Wirtschaftsrat, also die Gesamtheit der 18 Teilnehmerländer, gegebenenfalls ein starkes Interesse an der Entliberalisierung durch das betreffende Land, um damit dessen Zahlungsbilanzgleichgewicht zum Nutzen aller Teilnehmerländer wiederherzustellen. Dem stände aber das Interesse der Montanunion (Herstellung des gemeinsamen Marktes mittels voller Liberalisierung der Montanerzeugnisse) entgegen.

Andererseits sind die Montanstaaten in ihrer Eigenschaft als OEEC-Länder ihrer Verpflichtung aus Artikel 3e und Artikel 7 des Liberalisierungskodex auch nicht dadurch enthoben, daß sie durch völkerrechtliche Vereinbarung (Montanvertrag) eine frühere, vor Abschluß des Montanvertrags begründete völkerrechtliche Verpflichtung (Nichtdiskriminierung) aufgehoben hätten. Dazu hätte es der Zustimmung aller 18 OEEC-Staaten bedurft.

Die Signatarstaaten des Vertrags über die Kohle- und Stahlunion waren sich dieses rechtlichen Tatbestandes bewußt, als sie in Artikel 1 der Uebergangsbestimmungen der Hohen Behörde den Auftrag erteilten, im Verhandlungsweg auf eine Abänderung der „Nichtdiskriminierungsklausel, die für die Liberalisierung des Warenverkehrs im Rahmen der Europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit maßgebend ist", hinzuwirken.

Dieses Begehren wirft die weitere formalrechtliche Frage auf, ob die Hohe Behörde dem Europäischen Wirtschaftsrat gegenüber aktiv legitimiert ist, für die sechs OEEC-Länder (Montanstaaten) als Einheit aufzutreten. Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsrates können nach der OEEC-Konvention nur selbständige Staaten sein. Das ergibt sich eindeutig aus den Schlußbestimmungen (Teil III) der Konvention (Ratifizierung der Konvention, Beitritt zur und Austritt aus der Organisation, Nichterfüllung der Verpflichtungen)[69].

Aus Artikel 8 des Liberalisierungskodex in Verbindung mit Artikel 5 der OEEC-Konvention ist zwar zu schließen, daß Zusammenschlüsse einzelner OEEC-Länder zu Zoll- und Währungssystemen zu fördern sind. Gedacht ist hier aber an Verbindungen, welche ein Mittel zur Erreichung der in der Konvention aufgestellten Ziele darstellen[70]. Nun wird zwar kaum behauptet werden können, daß der wirtschaftliche Zweck der Montanunion (Herstellung des gemeinsamen Marktes mittels Vollliberalisierung der Montanerzeugnisse) den Zielen der OEEC-Konvention an sich widersprechen würde. Voraussetzung hierfür ist nur, daß der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber allen OEEC-Ländern gleichmäßig durchgeführt wird. Gerade das ist aber in dem hier zu untersuchenden Fall, wie die oben dargestellte Normenkollision zeigt, nicht möglich, und aus dem gleichen Grunde soll die Hohe Behörde Verhandlungen mit dem Europäischen Wirtschaftsrat über die Aenderung der Nichtdiskriminierungsklausel führen. Daraus dürfte weiter zu schließen sein, daß die Hohe Behörde als solche dem Europäischen Wirtschaftsrat gegenüber zur Stellung eines entsprechenden Antrags nicht legitimiert ist. Einen solchen Antrag dürften vielmehr nur die einzelnen Montanstaaten in ihrer Eigenschaft als OEEC-Länder stellen können. Dies gilt um so mehr, als die Verpflichtungen aus dem Montanvertrag selbst, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Montanerzeugnisse innerhalb des gemeinsamen Marktes aufzuheben, wie bereits an anderer Stelle festgestellt wurde, völkerrechtlicher Art sind. All das schließt jedoch nicht aus, daß die Hohe Behörde als Beauftragte der sechs Montanstaaten dem Europäischen Wirtschaftsrat gegenüber auftreten kann.

Ein Antrag der sechs Montanländer auf Aenderung der Nichtdiskriminierungsklausel, das heißt in dem hier zu prüfenden Fall auf Befreiung vom Verbot der unterschiedlichen Behandlung bei Inanspruchnahme des Artikels 3 des Liberalisierungskodex, bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Europäischen Wirtschaftsrates (Zustimmung aller 18 Teilnehmerländer).

Eine Ausnahmebestimmung zugunsten der sechs Montanstaaten könnte entweder durch eine Ergänzung des Artikels 3 des Liberalisierungskodex (Artikel 3e, letzter Halbsatz findet auf die Montanstaaten keine Anwendung) oder durch eine Aenderung des Artikels 8 des Liberalisierungskodex (Streichung der Voraussetzungen gemäß Artikel 2) erfolgen. Im letzteren Falle würde eine solche Aenderung entsprechende Anwendung auf alle Zoll- und Währungssysteme innerhalb des OEEC-Raumes (Benelux, Uniscan) finden müssen.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß Ausnahmebestimmungen dieser Art die Gefahr einer Aushöhlung des für die Liberalisierungspolitik des Europäischen Wirtschaftsrates unerläßlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Teilnehmerländer in sich trägt. Das könnte weitere bedenkliche Rückwirkungen auf das Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen der EZU-Teilnehmerländer haben.

Es scheint daher die Frage berechtigt, ob es nicht zweckmäßiger sei, die privaten Einfuhren der vom Montanvertrag erfaßten Erzeugnisse, ähnlich wie die Einfuhren im Rahmen eines Monopols unter staatlicher Kontrolle[71], überhaupt aus der Berechnungsgrundlage für die Liberalisierungsmaßnahmen herauszunehmen. Das hätte den Vorteil, daß die Montanstaaten in bezug auf die privaten Einfuhren völlig frei wären und sich eine Aenderung der Nichtdiskriminierungsbestimmungen des Liberalisierungskodex mit den darin enthaltenen Gefahren nicht als erforderlich erweisen würde.

Allerdings wäre bei einem solchen Vorgehen zu beachten, daß die meisten Länder gerade die Einfuhren der Montanunionerzeugnisse, welche das Kapitel IV und einen Teil des Kapitels V der Warengruppe b (industrielle Rohstoffe) und einen Teil des Kapitels V der Warengruppe c (Fertigerzeugnisse) umfassen[72], weitgehend liberalisiert haben. Das bedeutet, daß sie in den Warengruppen a (Nahrungs- und Futtermittel) und c (Fertigerzeugnisse) erheblich unter 75 Prozent geblieben sind. Die Herausnahme der Montanunionerzeugnisse aus den Liberalisierungsmaßnahmen würde danach eine nicht unbeachtliche Steigerung der Liberalisierung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Fertigwaren verlangen, um den Durchschnittsatz von 75 Prozent zu halten. Eine solche Lösung, die ebenfalls der Zustimmung aller OEEC-Länder bedarf, könnte wegen der bestehenden Schwierigkeiten auf dem Gebiet dieser beiden Warengruppen ebenfalls auf Hindernisse stoßen.

Bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile dieser beiden Möglichkeiten dürfte der ersten, also einem Antrag der sechs Montanstaaten auf Befreiung von der Nichtdiskriminierungsklausel (Ergänzung des Artikels 3e des Liberalisierungskodex dahingehend, daß diese Bestimmung auf die Montanstaaten keine Anwendung findet), im Interesse aller Beteiligten als dem kleineren Uebel der Vorzug zu geben sein. Dieses Vorgehen würde es den Montanländern ermöglichen, einen gemeinsamen Markt in ihrem Bereich zu errichten. Als Gegenleistung für das Nachgeben des Europäischen Wirtschaftsrates sollte sich die Hohe Behörde ihrerseits bereit erklären, bei der Anordnung mengenmäßiger Beschränkungen im Falle einer Ueberproduktion beziehungsweise einer Mangellage die zu ergreifenden Maßnahmen mit den Gesamtinteressen des Europäischen Wirtschaftsrates abzustimmen. Das Ergebnis eines entsprechenden Antrages der Montanstaaten hängt jedoch immer von der Zustimmung aller OEEC-Länder ab.

b) Gemäß Artikel 58 des Montanvertrags kann im Falle einer offensichtlichen Krise infolge Rückganges der Nachfrage (Ueberproduktion) die Hohe Behörde „nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit Zustimmung des Rates ein System der Erzeugungsquoten ... erforderlichenfalls unter Anwendung der im Artikel 74 vorgesehenen Maßnahmen“ (mengenmäßige Beschränkungen) einführen. Unter Berücksichtigung des im Artikel 71 Absatz 2 gemachten Vorbehaltes (Beachtung bestehender internationaler Bindungen der Montanstaaten) ist die Hohe Behörde in einem solchen Fall befugt, den Montanstaaten Einfuhrbeschränkungen zu empfehlen (das heißt bindend aufzuerlegen), wenn (Artikel 74, Ziffer 3) ein Montanunionerzeugnis „in das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten in verhältnismäßig erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt wird, daß diese Einfuhren für die Erzeugung ähnlicher oder direkt konkurrierender Erzeugnisse“ den gemeinsamen Markt gefährden.

Eine solche Maßnahme der Hohen Behörde stellt eine Ausnahme zu dem in Artikel 71 Absatz 1 verankerten Grundsatz dar, wonach die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Handelspolitik den Montanstaaten verbleibt. Sie bedeutet zugleich eine Ausnahme von der im Montanvertrag im Falle der Normallage eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung, die Einfuhren der Montanunionerzeugnisse im Bereich des gemeinsamen Marktes voll zu liberalisieren (vgl. die Ausführungen unter a).

Diese Maßnahme, eine hoheitliche Anordnung in Form der Empfehlung im Sinne des Artikels 14, Absatz 3, ist ein echter Verwaltungsakt der Hohen Behörde. Er bindet die Montanstaaten unmittelbar, ohne daß es zu seinem Wirksamwerden der Transformation in innerstaatliches Recht bedürfe[73]. Dieser rechtliche Tatbestand hat zur weiteren Folge, daß die Montanstaaten, soweit sie auf dem wirtschaftlichen Sektor noch selbst hoheitliche Funktionen ausüben, rechtlich nicht befähigt sind, die Ausführungen solcher Anordnungen der Hohen Behörde ihren eignen Organen zu verbieten. Ein Verbot dieser Art wäre rechtlich wirkungslos[74].

Hat nun ein Montanstaat gemäß Artikel 2a des Liberalisierungskodex Maßnahmen zur Liberalisierung getroffen und sie dem Europäischen Wirtschaftsrat nach Artikel 24b notifiziert, so kann er dieselben gemäß Artikel 11 nur nach Maßgabe des Artikels 3 zurücknehmen oder aussetzen (sogenannte Konsolidierung). Wie im Falle (a) bedürfen Rücknahme oder Aussetzung der Liberalisierungsmaßnahmen der Rechtfertigung und unterliegen dem Prüfungs- und Feststellungsverfahren des Artikels 25.

Nehmen wir weiter an, daß die Rücknahme oder Aussetzung der Liberalisierungsmaßnahmen auf Grund eines hoheitlichen Verwaltungsaktes im Sinne des Artikels 74 in Verbindung mit Artikel 58 des Montanvertrags von der Hohen Behörde dekretiert worden ist, so kann sich der einzelne — in seiner Eigenschaft als OEEC-Land zur Rechtfertigung verpflichtete — Montanstaat nicht rechtfertigen, wenn für dieses Land die Voraussetzungen des Artikels 3 des Liberalisierungskodex (schwere wirtschaftliche

Störungen, Zahlungsbilanzschwierigkeiten gegenüber der EZU) nicht gegeben sind und es die hoheitliche Anordnung der Hohen Behörde wirtschaftlich (auf sich bezogen) gar nicht für gerechtfertigt hält.

Der Rechtfertigung im Sinne des Artikels 25 des Liberalisierungskodex steht in einem solchen Fall ferner das formalrechtliche Hindernis im Wege, daß es sich bei der Rücknahme oder Aussetzung der Liberalisierungsmaßnahmen dieser Art nicht um Maßnahmen des einzelnen Montanlandes, sondern um eine solche der Hohen Behörde handelt, für die es aus den bezeichneten Gründen nicht verantwortlich gemacht werden kann. In diesem Fall kollidiert die Rechtfertigungspflicht gemäß Artikel 25 des Liberalisierungskodex mit dem rechtlichen Tatbestand, der sich aus der Verbindung der Artikel 74, 58 und 14, Absatz 3, des Montanvertrags ergibt.

Abgesehen von der Aktivlegitimation hinsichtlich der Rechtfertigung, diskriminieren die Montanstaaten in ihrer Eigenschaft als OEEC-Länder alle übrigen nicht zur Montanunion gehörenden OEEC-Länder. Ebenso wie in diesem Fall die durch Artikel 58 geschützten sechs Staaten als Montanunion an dem Absatz ihrer eignen Erzeugnisse interessiert sind, kann dies beispielsweise bei Schweden als Erzlieferant oder bei Großbritannien als Kohlenproduzent der Fall sein. Hinsichtlich Normenkollision und Entbindung der Montanstaaten von der Nichtdiskriminierungsklausel gilt hier entsprechend das unter a) Gesagte.

Nach den vorstehenden Darlegungen kann ein Montanstaat auf Grund der rechtlichen Natur eines Hoheitsaktes der Hohen Behörde gemäß Artikel 74 in Verbindung mit Artikel 58 unter Umständen gegen seine wirtschaftliche Ueberzeugung zur Verletzung der von ihm übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 3e und Artikel 7 des Liberalisierungskodex (Grundsatz der Gleichbehandlung aller OEEC-Länder) gezwungen werden. Die Ausweichklausel des Artikels 8 kann hier ebensowenig Anwendung finden wie im Fall (a).

Ein weiteres Kuriosum formalrechtlicher Art ist in diesem Fall darin zu erblicken, daß die Feststellung einer Diskriminierung gemäß Artikel 25 des Liberalisierungskodex durch Einstimmigkeit der Vertreter aller OEEC-Länder erfolgt, daß also die sechs Montanstaaten bei objektiver Beurteilung der Sachlage einer von ihnen selbst begangenen Verletzung übernommener Rechtsverpflichtungen zustimmen müßten.

Anordnungen der Hohen Behörde auf Grund des Artikels 74 in Verbindung mit Artikel 58 des Montanvertrages dürften sich deshalb nach den unter b) gemachten Ausführungen mit der Vorschrift des Artikels 71, Absatz 2, nicht vereinbaren lassen. Danach dürfen die der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse auf dem Gebiet der Handelspolitik nicht über die Befugnisse hinausgehen, die den Montanstaaten durch internationale Abkommen, an denen sie sich beteiligt haben, zuerkannt sind.

Anmerkungen

1) *von Mangoldt:* „Stand der wirtschaftlichen Integration Europas". Vortrag, gehalten vor dem Europaausschuß des Bundesverbandes der deutschen Industrie am 30. Oktober 1952 in Trier. (*Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, 1952, Nr. 176, S. 1556.)

2) Art. 93 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Vgl. ferner U. *Sahm* in *Die Zeit* vom 13. September 1951.

3) Vinck.

4) Supply and Distribution Sub-Committee of the Coal Committee, eingerichtet auf Vorschlag des Kohleausschusses auf Grund des Ratsbeschlusses (OEEC) vom 26. Februar 1951, ergänzt durch Ratsbeschluß vom 21. Mai 1951.

5) § 21.

6) Convention for European Economic Cooperation vom 16. April 1948. Artikel 5 lautet: „The Contracting Parties agree to strengthen their economic links by all methods which they may determine will further the objectives of the present Convention. They will continue the study of Customs Unions or analogous arrangements such as free trade areas, the formation of which might constitue one of the methods of achieving these objectives. Those Contracting Parties which have already agreed in principle to the creation of Customs Unions will further the establishment of such Unions as rapidly as conditions permit."

7) Code de la Libération, Article 8: „Deux ou plusieurs pays Membres liés par un régime monétaire ou douanier particulier peuvent prendre entre eux, en plus des mesures de libération des échanges prises conformément à l'article 2 ci-dessus, des mesures de libération des échanges qu'ils n'étendront pas aux autres pays Membres. Les pays Membres liés par un régime de cette nature doivent le notifier à l'Organisation."

8) Für Kohle am 10. Februar, für Stahl am 10. April 1953.

9) 194. Sitzung vom 15. Oktober 1952.

10) *Spierenburg* auf der Tagung des Organisationsausschusses der Gemeinsamen Versammlung der Montanunion vom 8. November 1952. (*Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung*, 1952, Nr. 176, S. 1555.)

11) Vgl. „Der Europäische Wirtschaftsrat in Paris und seine Bedeutung für die Bundesrepublik", herausgegeben vom Bundesministerium für den Marshallplan, S. 5.

12) Zur Entstehungsgeschichte der OEEC vgl. K. *Schilling:* „Der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) und das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion (EZU)" in Europa-Archiv 8—9/1952, S. 4874—4877.

13) Vgl. Teil I der Konvention (Allgemeine Verpflichtungen), insbesondere Art. 4, und Liberalisierungskodex, insbes. Art. 1.

14) Vor dem Ersten Weltkrieg bestand bereits ein hoher Integrationsgrad nicht nur der europäischen, sondern der Weltwirtschaft überhaupt, der seinen Ausdruck in der uneingeschränkten Austauschbarkeit der Währungen (Goldstandard) in jedwedem Fehlen mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, in der Freizügigkeit des Kapitalverkehrs und der Arbeitskräfte gefunden

hatte. Handelsschranken bestanden nur in Form der Zölle. Das Prinzip der internationalen Arbeitsteilung konnte sich frei auswirken.

[15]) Vgl. K. *Schilling*, a. a. O., insbesondere Abschnitt IV: Wirtschaftliche Integrationsmethoden des Europäischen Wirtschaftsrates, S. 4886 ff.

[16]) Vgl. *von Mangoldt*, a. a. O., Nr. 177, S. 1565.

[17]) Abschnitt III im Anhang A zum Liberalisierungskodex. Vgl. Art. 4. Liberalisierungskodex.

[18]) Zum geltenden Recht der Gemeinsamen Liste vgl. K. *Schilling*, a. a. O., S. 4888 f.

[19]) Auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 29. März 1952 auf Vorschlag des Handelsausschusses. Ueber Aufbau und Zuständigkeiten des Handelsdirektoriums vgl. im einzelnen Art. 35—38 Liberalisierungskodex.

[20]) Ueber Rechtsstellung, Aufbau und Aufgaben des Direktoriums der EZU vgl. K. *Schilling*, a. a. O., S. 4880 f., Ziff. 5.

[21]) Vgl. „OEEC sets up a Steering Board for Trade" (Press/A (52) 27 vom 6. Mai 1952).

[22]) Vgl. dazu *von Mangoldt*, a. a. O., Nr. 177, S. 1565.

[23]) Insbesondere Art. 20 und 22.

[24]) Insbesondere Art. XI und XIII.

[24a]) Insbesondere Art. 21 und 23 der Havanna-Charta und Art. XII und XIV des GATT.

[25]) Präambel zur OEEC-Konvention, Abs. 6 und Art. 4, Abs. 1.

[26]) Insbesondere Art. 2, 4, 7, 14 und 22.

[27]) Art. 3, 5, 8—10, 20, 23 und 24 ff.

[28]) Council Decision Concerning Coordination of Investments (68. Sitzung vom 12. August 1949). Dieser Beschluß geht auf die Grundsätze V und VI des Aktionsplanes des Exekutivausschusses vom März 1949 zurück.
Vgl. dazu ferner den zweiten Zwischenbericht des Exekutivausschusses über die Koordinierung der Investitionen vom 9. Januar 1950.

[29]) Vgl. Rules of Procedure for Investigating Investment Projects in the Iron and Steel Industry vom 23. Oktober 1952.

[30]) Die OEEC-Länder werden durch gegenseitiges Befragen wegen der Ergreifung oder des Nichtergreifens bestimmter Maßnahmen examiniert und haben sich dafür zu rechtfertigen. Der Wert dieses Verfahrens liegt in der Abstimmung nationaler Maßnahmen mit der gemeinsamen europäischen Zielsetzung.

[31]) *von Mangoldt*: „Stand der wirtschaftlichen Integration Europas", a. a. O.

[32]) Ueber die diplomatische Vorgeschichte zur Entstehung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vgl. insbesondere *Mosler*: „Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Zeitschr. f. Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht*, Band XIV, Nr. 1/2, Oktober 1951, S. 11 ff., und Begründung des Deutschen Bundestages zum Vertragswerk (*Bundestags-Drucksache*, Nr. 470/51, S. 1 ff.).

[33]) Art. 2, Abs. 1.

[34]) Art. 4, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81. Vgl. im einzelnen die in der Anlage 1 zum Vertrag enthaltene Liste. — Gemäß Art. 79, Abs. 1 erstreckt sich die Anwendung des Vertrags auch auf die europäischen Gebiete, deren auswärtige Angelegenheiten von einem der Signatarstaaten wahrgenommen werden. (Andorra, Monaco, San Marino.) Wegen des Saargebietes vgl. den Briefaustausch zwischen der deutschen und französischen Regierung vom 18. April 1951, der integrierender Bestandteil des Vertrags ist.

[35]) Dritter Absatz der Sechsmächte-Erklärung vom 18. April 1951.

[36]) Vgl. Erklärung des französischen Außenministers *Schuman* vom 1. Mai 1950. Abgedruckt in *Zeitschr. f. Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht*, Band XIII, 1950/51, S. 651 ff.

[37]) Vgl. dazu *Mosler*: „Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Zeitschr. für Ausl. Oeffentliches Recht und Völkerrecht*, Band XIV, Nr. 1/2, Oktober 1951, S. 9.

[38]) C. F. *Ophüls*: „Das Wirtschaftsrecht des Schumanplanes", in *Neue Juristische Wochenzeitschrift*, IV. (1951), S. 381.

[39]) Art. 4 a.

[40]) Art. 54 in Verbindung mit Art. 14, Abs. 2.

[41]) Vgl. im einzelnen dazu die Rules of Procedure for Investigating Investments Projects in the Iron and Steel Industry vom 23. Oktober 1952, Rules of Competence, Ziff. 4, 5 und 6.

[42]) W. *Hallstein*: „Der Schumanplan", Frankfurter Universitätsreden, Heft 5, S. 10.

[43]) W. *Hallstein*, a. a. O., S. 13.

[44]) Vgl. K. *Schilling*: „Der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC) und die Europäische Zahlungsunion (EZU)", Europa-Archiv, 8—9/1952, S. 4877 ff.

[45]) Vgl. dazu im einzelnen H. *Nicolson*: „Diplomatie", Bern 1947, insbesondere S. 118 ff.

[46]) Vgl. M. *Dendias*: „Les principaux services internationaux administratifs" in *Rec. des Cours*, Band 63, 1938, I, S. 259 ff.

[47]) Vgl. H. J. *Schlochauer*: „Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden" (Schriften des Institutes für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Band 1), Frankfurt 1952, S. 9.

[48]) Vgl. G. *Jaenicke*: „Die Sicherung des übernationalen Charakters der Organe internationaler Organisationen" in *Zeitschrift f. Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht*, Band XIV, 1951, Nr. 1/2, S. 50 ff.

[49]) Vgl. Satzung der Vereinten Nationen, Art. 2, Ziff. 1: „The organisation is based on the principle of the sovereign equality of all its members."

[50]) Vgl. C. *Bilfinger*: „Vom politischen und nicht-politischen Recht in organisatorischen Kollektivverträgen" in *Zeitschr. f. Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht*, Band XIII, 1950/51, S. 623; H. *Kraus*: „Staatsinteressen im internationalen Leben", Heft 9 der Schriftenreihe der Hochschule für politische Wissenschaften, München 1951, S. 11 f.; H. *Mosler*: „Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Zeitschr. f. Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht*, Band XIV, Nr. 1/2, 1951, S. 26; H. J. *Schlochauer*, a. a. O., S. 21.

[51]) M. T. *Adam*: „L'Organisation Européenne de Coopération Economique", Paris 1949, S. 163 ff.

[52]) Constitution et Fonctionnement des Comités Techniques. Doc. No. C (49) 21 (Final), abgedruckt im Règlement de Procédure de l'Organisation, S. 19.

[53]) Vgl. dazu im einzelnen K. *Schilling*, a. a. O., S. 4880, 4883 und 4889 f. und die Begründung der Gesetzesvorlage des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion durch Bundesminister *Blücher* auf der 106. Sitzung des Bundestags vom 13. Dezember 1950, Sitzungsprotokoll 3937 (C): „Es ist richtig, daß sich alle 18 Teilnehmerländer gemäß diesem Abkommen gewisser Rechte auf eigne Bestimmung aller Wirtschaftszweige berauben . . ."

[54]) Art. 20 h des EZU-Abkommens. Zur Rechtsnatur der EZU vgl. ferner P. *Huet*: „Aspects juridiques de l'Union Européenne des Paiements" in *Journal de Droit International*, 1951, S. 771 f.

[55]) Vgl. im einzelnen Art. 36—38 Liberalisierungkodex.

[56]) Vgl. C. *Bilfinger*, a. a. O., S. 615 ff., W. *Hallstein*: „Der Schumanplan" (Frankfurter Universitätsreden, Heft 5), „Probleme des Schumanplans" (Kieler Vorträge, gehalten im Institut für Weltwirtschaft, Neue Folge 2); G. *Jaenicke*: „Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Zeitschr. f.*

Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht, Band XIV, Nr. 4, 1952, S. 727 ff.; H. *Kraus:* „Betrachtungen über die rechtliche Struktur der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in „Festgabe für Rudolf Smend" (Rechtsprobleme in Staat und Kirche), Göttingen 1952, S. 189 ff.; R. C. *Lawson:* „Diskussionsbeitrag auf der Tagung der American Society of International Law vom 25. April 1952" (Building a European Federation), *Proceedings,* Washington 1952, S. 149 ff.; E. *Menzel:* „Staats- und völkerrechtliches Gutachten über den Schumanplan" in *Hamburger Denkschriften zum Schumanplan,* Hamburg 1951, S. 25 ff.; H. *Mosler:* „Die Wendung zum supranationalen Gedanken im Schumanplan" in *Recht, Staat, Wirtschaft,* Band III, 1951, S. 194 ff., „Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Zeitschr. f. Ausl. Oeffentl. Recht und Völkerrecht,* Band XIV, Nr. 1/2, 1951, S. 1 ff.; C. F. *Ophüls:* „Juristische Grundgedanken des Schumanplans" in *Neue Juristische Wochenschrift,* 1951, S. 289 ff., „Das Wirtschaftsrecht des Schumanplans", a. a. O., S. 381 ff., „Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung im Schumanplan", a. a. O., S. 693 ff.; U. *Sahm:* „Die Verfassung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in Europa-Archiv, 10—11/1951, S. 3977 ff.; H. J. *Schlochauer:* „Der überstaatliche Charakter der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl" in *Juristenzeitung,* VI, Nr. 10, 1951, S. 289 ff.; H. J. *Schlochauer:* „Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden" (Band 1 der Schriften des Instituts für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht), Frankfurt 1952; E. *Steindorff:* „Schumanplan und europäischer Bundesstaat" in Europa-Archiv, 10—11/1951, S. 3955 ff.; S. *Strange:* „The Schuman Plan" in *The Year Book of World Affairs,* London 1951, S. 109 ff.; J. M. *Vorys:* „The United States and European Federation" in *Proceedings of the American Society of International Law,* Washington 1952, S. 142 ff., ferner „Rapport de la Délégation Française sur le Traité instituant la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier", Paris 1951. (Ministère des Affaires Etrangères.)

[57]) Andere Auffassung H. *Kraus,* a. a. O., als Sonderdruck, S. 10/11.

[58]) Vgl. z. B. Art. 33, 46, 47, 49, 54, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 74, 82, 88, 92.

[59]) Vgl. C. F. *Ophüls:* „Das Wirtschaftsrecht des Schumanplans", a. a. O., S. 381.

[60]) Vgl. C. F. *Ophüls:* „Vom Internationalen zum Uebernationalen" in *Das Parlament* vom 19. November 1952, Nr. 47, S. 2.

[61]) Vgl. H. *Mosler,* a. a. O., S. 255. Zur gemischt international-staatsrechtlichen Struktur der Montangemeinschaft vgl. ferner E. *Menzel,* a. a. O., S. 31 f.

[62]) Vgl. dazu H. *Kraus,* a. a. O. (Sonderdruck), S. 4 und zur Gerichtsbarkeit der Montangemeinschaft, insbesondere C. F. *Ophüls,* a. a. O., S. 693 ff., sowie H. J. *Schlochauer:* „Der Rechtsschutz gegenüber der Tätigkeit internationaler und übernationaler Behörden".

[63]) Vgl. Anmerkung 6.

[64]) Art. 3 b Liberalisierungskodex.

[65]) Art. 3 c Liberalisierungskodex.

[66]) Art. 3 e und Art. 7 (Grundsatz der Nichtdiskriminierung).

[67]) Art. 25 b Liberalisierungskodex.

[68]) Art. 37 a (ii).

[69]) Art. 24—28 OEEC-Konvention.

[70]) Art. 5, Satz 2 OEEC-Konvention.

[71]) Art. 12 Liberalisierungskodex.

[72]) Vgl. Anlage I (Bestimmung der Begriffe „Kohle" und „Stahl" zum Montanvertrag in Verbindung mit Anhang A, Abschnitt II, Ziff. 2 zum Liberalisierungskodex.

[73]) Vgl. G. *Jaenicke,* a. a. O., S. 745 f.

[74]) Vgl. dazu H. *Kraus:* „Das Erfordernis struktureller Kongruenz zwischen der Verfassung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und dem Grundgesetz", Rechtsgutachtliche Aeußerung, Göttingen 1952, S .5.

AUS DEM ZEITGESCHEHEN

8. JAHR 5. JANUAR 1953 1. FOLGE

Kurzberichte und Zeittafel

Aus der Arbeit des europäischen Verfassungsausschusses

Zwischen dem 12. und 25. November 1952 begannen die vier Unterausschüsse des von der ad hoc-Versammlung gebildeten Verfassungsausschusses in Paris mit den Vorarbeiten für den Vertragsentwurf zur Errichtung einer europäischen politischen Gemeinschaft. Die Ergebnisse dieser Arbeiten, die in der ersten Dezemberhälfte in teilweise gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse erneut geprüft wurden, dienen dem am 15. Dezember in Paris zusammengetretenen Plenum des Verfassungsausschusses als Grundlage für den Bericht, der der ad hoc-Versammlung Anfang Januar vorgelegt werden soll.

Im einzelnen sind die Unterausschüsse zu folgenden Vorschlägen für die Gestaltung der europäischen politischen Gemeinschaft gekommen:

Das Zuständigkeitsgebiet der Gemeinschaft, über das von einem Unterausschuß unter Vorsitz des niederländischen Vertreters *Blaisse* beraten wurde, soll zunächst auf das Gebiet der EVG und der Montanunion beschränkt sein. Es wird aber mit der Entwicklung dieser beiden Organisationen eine schrittweise Erweiterung auf dem Gebiet der Außenpolitik und der Verteidigung erfahren müssen, die auf Initiative der Organe der politischen Gemeinschaft und durch einstimmigen Beschluß der Mitgliedstaaten vorgenommen werden kann. Auf außenpolitischem Gebiet soll die Gemeinschaft ermächtigt sein, Verträge abzuschließen, die für die Gemeinschaft selbst und für jeden einzelnen Mitgliedstaat bindend sind. Das würde bedeuten, daß die Mitgliedstaaten keine internationalen Abkommen abschließen dürfen, die im Widerspruch zu den bereits bestehenden Bindungen der Gemeinschaft stehen. Bezüglich der steuerlichen Befugnisse der Gemeinschaft wird eine Uebergangsregelung vorgeschlagen, die sich auf die Bestimmung der Verträge der EVG und der Montanunion stützt und für die Deckung zusätzlicher Ausgaben Beitragsleistungen durch die Regierungen vorsieht.

Die zukünftigen Organe der Gemeinschaft wurden von dem zuständigen Unterausschuß unter dem Vorsitz des französischen Vertreters Pierre-Henri *Teitgen* umrissen, nachdem die Frage eines Uebergangsregimes verneint worden war. Vorgesehen sind eine Erste und eine Zweite Kammer, eine Exekutive und ein Europäischer Gerichtshof. Die Abgeordneten der Ersten Kammer sollen in direkter Wahl gewählt werden, und zwar aus Wahlkreisen, die im ersten Stadium durch die Mitgliedstaaten selbst gebildet werden. Die Zweite Kammer soll die Politik der Gemeinschaft und die der Mitgliedstaaten aufeinander abstimmen. Obgleich sie die Vertretung der Staaten darstellen wird, darf sie nach Ansicht des Unterausschusses nicht lediglich ein Ministerausschuß sein. Ihre Mitglieder sollen nach Uebereinkunft zwischen den nationalen Parlamenten und Regierungen aus den Parlamentsmitgliedern gewählt werden. Für die Exekutive ist zunächst die Einrichtung regelmäßiger Konferenzen vorgesehen, auf denen das „Europäische Exekutiv-Kollegium" mit den von ihren Regierungen mit der Wahrnehmung europäischer Angelegenheiten betrauten Ministern und mit den Vertretern der assoziierten Staaten zusammenkommt. Das „Europäische Exekutiv-Kollegium", das seine Funktionen unter der Kontrolle der beiden Kammern ausüben wird, soll unter dem Vorsitz eines Präsidenten stehen, der nach einem von der Ersten Kammer festzulegenden Verfahren gewählt wird, und der seinerseits aus Mitgliedern der beiden Kammern oder anderen hohen Persönlichkeiten sechs weitere Mitglieder des Kollegiums ernennen wird. Außerdem sollen die Präsidenten der Exekutivorgane der beiden bestehenden Sondergemeinschaften dem Kollegium angehören. Der Ausschuß schlägt im übrigen vor, die Mitgliedstaaten sollten die obligatorische Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes anerkennen. Bei der Durchführung der Konvention zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten müsse die politische Gemeinschaft als ein Staat angesehen werden.

Der mit juristischen Fragen befaßte Unterausschuß unter dem Vorsitz des italienischen Vertreters Giovanni *Persico* sprach sich grundsätzlich für einen einzigen Gerichtshof aus.

Die Fragen der politischen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft und damit einer engeren Koordinierung der Mitgliedstaaten wurden von einem Unterausschuß unter Vorsitz des niederländischen Vertreters *van der Goes van Naters* behandelt. Dieser Unterausschuß befaßte sich außerdem mit den Beziehungen der Gemeinschaft zu den bestehenden internationalen Organisationen, wie beispielsweise zur NATO, und mit der Schaffung enger dauernder Bindungen zu anderen Staaten. Besonderes Interesse wurde der Frage der assoziierten Mitglieder gewidmet, deren Rechte und Pflichten ins Statut der Gemeinschaft aufgenommen und durch Verträge zwischen den betreffenden Staaten und der Gemeinschaft festgelegt werden sollen.

Die Organisation der Europäischen Bewegung

Das Exekutivkomitee der Europäischen Bewegung hat am 24. November 1952 eine organisatorische Umbildung beschlossen, mit der eine bessere Anpassung an die politischen Gegebenheiten bezweckt wird. Für den Bereich

der Mitgliedstaaten der Montanunion wurde ein „Comité d'action pour une Fédération Européenne" ins Leben gerufen. Neben der Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionsprogramme wird es die Aufgabe des neuen Organs sein, die Arbeiten der beteiligten Verbände und Nationalen Räte zu koordinieren und durch Informationen und finanzielle Mittel zu unterstützen. Die Europäische Bewegung hofft, durch diese Konzentration in verstärktem Maße auf die ad hoc-Versammlung, die nationalen Parlamente und die öffentliche Meinung Einfluß nehmen zu können. Das Exekutivkomitee betonte jedoch anläßlich seiner Zusammenkunft, daß diese Aktivität nicht zu einer Einschränkung der allgemeinen Arbeit der Europäischen Bewegung, die sich auf vierzehn westeuropäische Länder erstreckt, führen soll.

Dem Aktionskomitee gehören unter dem Vorsitz von Paul Henri *Spaak* je zwei Delegierte der Union Europäischer Föderalisten (UEF), der christlich-demokratischen Nouvelles Equipes Internationales (NEI), der Sozialistischen Bewegung für die Vereinigten Staaten von Europa (MSEUE), der Europäischen Liga für wirtschaftliche Zusammenarbeit (LECE), des Deutschen, Französischen und Italienischen Rates und je ein Delegierter des Belgischen, Niederländischen und Luxemburgischen Rates an. Mit der ständigen Leitung des Aktionskomitees als Generalbeauftragter und Vertreter Spaaks wurde am 13. Dezember Jean *Drapier* betraut. Das Aktionskomitee wird seinen Sitz in Paris haben und über einen Teil des Generalsekretariats der Europäischen Bewegung verfügen. Außerdem wird dem Aktionskomitee der technische Apparat des Generalsekretariats der Europäischen Jugendkampagne in Paris, mit deren Leitung ebenfalls Jean Drapier beauftragt wurde, zur Verfügung stehen.

Vorbereitende Konferenz für eine europäische Gesundheitsorganisation

Der Vorschlag zur Schaffung einer europäischen Gesundheitsunion, mit dem der französische Gesundheitsminister, Paul *Ribeyre*, am 24. September 1952 vor die Oeffentlichkeit trat, war am 12. und 13. Dezember in Paris Gegenstand einer vorbereitenden Konferenz von Delegierten aus elf europäischen Staaten. Die französische Regierung hatte den Plan bereits im September grundsätzlich gebilligt und dem Generalsekretariat des Europarates am 28. September mitgeteilt, daß Außenminister Robert *Schuman* dem Ministerrat des Europarates auf seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten werde.

Im Mittelpunkt des Planes steht die Schaffung eines gemeinsamen Marktes für pharmazeutische Erzeugnisse und chirurgische Instrumente sowie eine gemeinsame Planung des Krankenhauswesens. Darüber hinaus ist eine Koordinierung der medizinischen Ausbildung und Forschung, die Schaffung autonomer Forschungslaboratorien und der Austausch von Informationen über Gesundheitsfragen vorgesehen. An den Zulassungsbedingungen für Aerzte und Apotheker soll vorläufig nichts geändert werden. Die Sozialversicherungen bleiben ebenfalls zunächst unberührt, obgleich der gemeinsame Markt auch europäische Sanatorien umfassen soll, die den Mitgliedern der Versicherungen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit offenstehen.

In seiner Organisationsform soll sich der „Weiße Pool" eng an die der Montanunion anlehnen. Er soll eine Hohe Behörde für das Gesundheitswesen und einen Ministerrat der Gesundheitsminister der beteiligten Staaten umfassen. Die Versammlung und der Gerichtshof der Montanunion selbst sollen als parlamentarische und rechtsprechende Organe dienen. Die Finanzierung soll durch Besteuerung der pharmazeutischen, medizinischen und chirurgischen Erzeugnisse und der Pflegesätze der Sanatorien und Krankenhäuser erfolgen.

Die in Paris tagenden Delegierten der interessierten Regierungen befaßten sich noch nicht mit den Einzelheiten des Planes, sondern begnügten sich mit einer grundsätzlichen Zustimmung. Auf Vorschlag der belgischen und luxemburgischen Delegierten wurde beschlossen, einen Sachverständigenausschuß mit der Prüfung des Planes zu beauftragen. Dieser sollte sich auch mit der von dem schweizerischen Delegierten aufgeworfenen Frage befassen, inwieweit die Aufgaben einer europäischen Gesundheitsunion den Wirkungsbereich der Weltgesundheitsorganisation übersteigen. Die Sachverständigen sollen im Februar 1953 tagen und Ende März ihr Gutachten erstatten.

Ein Bericht der ECE über die wirtschaftliche Lage Europas

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in Genf veröffentlichte am 30. November 1952 ihren Bericht über Lage und Entwicklung der europäischen Wirtschaft im zweiten Quartal des Jahres 1952. Dem Bericht zufolge war die wirtschaftliche Aktivität der westeuropäischen Länder rückläufig. Die industrielle Produktion lag allgemein unter dem Stand des entsprechenden Zeitraums im Jahre 1951. Westdeutschland und Frankreich bildeten Ausnahmen, aber auch hier machte sich erstmals ein Stillstand bemerkbar. In Großbritannien und den kleineren Industrieländern lag die Produktion um etwa fünf Prozent unter dem Stand für das zweite Quartal des Jahres 1951. Auch der Verbrauch lag allgemein niedriger, und die starke Nachfrage nach Rohstoffen ließ nach. Die meisten Regierungen entschlossen sich zu einer Beschränkung ihrer Rüstungsprogramme, und zwar in erster Linie auf Grund von Zahlungsbilanz- und Budgetschwierigkeiten.

Als günstig bezeichnet der ECE-Bericht die Entwicklung im Baugewerbe in fast allen europäischen Ländern und die Ernte des Jahres 1952. Dadurch dürfte Westeuropa in der Lage sein, Einfuhren zu vermeiden, für die mit harter Währung gezahlt werden müßte.

Hinsichtlich der Kohleversorgung hält der Bericht die Hoffnung für gerechtfertigt, daß schon in allernächster Zeit Einfuhren aus den Vereinigten Staaten überflüssig sein werden. Allerdings sei diese Entwicklung nicht nur auf die günstigen Förderungsziffern, sondern auch auf den Rückgang der industriellen Produktion zurückzuführen.

Eine Untersuchung des Arbeitsmarktes hat ergeben, daß die Arbeitslosigkeit in der Textilindustrie und anderen Verbrauchsgüterindustrien weiterhin anhält, während gleichzeitig ein Mangel an Arbeitskräften in den Schwerindustrien der westeuropäischen Länder auftritt.

Die allgemeine wirtschaftspolitische Linie sei von den meisten Regierungen trotz der rückläufigen Bewegung in einigen Industriezweigen beibehalten worden. Aenderungen, die in erster Linie auf eine Lockerung der deflationistischen Politik hindeuten, seien jedoch in Westdeutschland, den Niederlanden, Belgien und Finnland zu verzeichnen.

Zeittafel vom 1. bis 15. Dezember 1952

Die Ereignisse in Europa

Europäische Integration

2\. Dezember: Abschluß einer zweitägigen Sitzung des Ministerrates der Montanunion. Beschlüsse: Wahl der Richter des Gerichtshofes: Massimo *Pilotti* (Italien) als Vorsitzender, Louis *Delvaux* (Belgien), Otto *Riese* (Bundesrepublik Deutschland), Jacques *Rueff* (Frankreich), Servatius *Serrarens* und Adrianus *van Kleffens* (Niederlande), Charles-Léon *Hammes* (Luxemburg). Ernennung der 51 Mitglieder des Beratenden Ausschusses bei der Hohen Behörde (je 17 Vertreter der Arbeitnehmerschaft, der Produzenten und der Verbraucher). Am 10. Dezember konstituiert sich der Gerichtshof der Montanunion in Luxemburg.

10\. Dezember: Errichtung einer Schwedischen Mission bei der Hohen Behörde der Montanunion. Chef der Mission: Lennart *Finnmark*.

11\. Dezember: Der Rat der OEEC empfiehlt den Gläubigerländern der Europäischen Zahlungsunion (Belgien-Luxemburg, Bundesrepublik Deutschland, Niederlande und Portugal), ihre Liberalisierungsquoten zu erhöhen.

11.—12. Dezember: Konferenz über den Zusammenschluß des europäischen Gesundheitswesens in Paris (vgl. Kurzbericht auf S. 5420).

12.—13. Dezember: Sitzung des Ministerrates der OEEC. Billigung des vierten Jahresberichtes der OEEC. Das Generalsekretariat wird beauftragt, ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr auszuarbeiten. Der Vorsitzende des Ministerrates, Außenminister Anthony *Eden*, tritt für einen Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der OEEC und dem Commonwealth ein.

15\. Dezember: Beginn einer Sitzung des Verfassungsausschusses der ad hoc-Versammlung in Paris.

Das Europäische Kulturzentrum veröffentlicht den Bericht über die Versammlung seines Obersten Rates am 17. November in Genf. Das künftige Programm des Kulturzentrums enthält u. a. folgende Punkte: Europäisch-amerikanisches Gespräch, Studien über die Entwicklung der Atomforschung in Europa, Veröffentlichung von Broschüren zur Verbreitung der europäischen Idee, Gründung einer europäischen Journalisten-Vereinigung.

Nordatlantikpakt-Organisation

8.—10. Dezember: Konferenz der Generalstabschefs der Mitgliedstaaten in Paris. Vorschlag der Ernennung des britischen Admirals Lord *Mountbatten* zum stellvertretenden Oberbefehlshaber der NATO-Seestreitkräfte im Mittelmeer.

15\. Dezember: Beginn der Tagung des Atlantikrates in Paris. Billigung des Berichtes des Generalsekretärs, Lord *Ismay*, in dem u. a. eine engere Verbindung zwischen den militärischen und politischen Körperschaften der NATO vorgeschlagen wird.

Belgien

5\. Dezember: Rücktritt des Justizministers, Léonce *Lagae*. Am 12. Dezember wird Charles *du Bus de Warnaffe* zu seinem Nachfolger ernannt.

Deutschland

1\. Dezember: Britische Erklärung über den Stand der Aufrüstung in der DDR (vgl. Großbritannien).

Bundeskanzler *Adenauer* erklärt, das Ergebnis der Saarwahlen stelle keinen freien Ausdruck der Volksmeinung dar. Am 2. Dezember gibt Bundespressechef Felix *von Eckardt* vor der Presse bekannt, die Bundesregierung wünsche eine baldige Fortsetzung der deutsch-französischen Verhandlungen zur Lösung des Saarproblems. Am gleichen Tage: Pressekonferenz Außenminister *Schumans* zur Saarfrage (vgl. Frankreich).

3\. Dezember: Der Abgeordnete Hermann *Etzel* tritt aus der Bundestagsfraktion der Föderalistischen Union aus und legt sein Amt als stellvertretender Landesvorsitzender der Bayernpartei nieder.

3.—6. Dezember: Zweite Lesung des Deutschlandvertrages und des Vertrages über die Europäische Verteidigungsgemeinschaft im Bundestag: Zu Beginn empfiehlt der Auswärtige Ausschuß dem Plenum die Annahme der Verträge, da sie nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses einen wesentlichen Fortschritt zur Integration Europas darstellen. In der an die Berichte der Ausschüsse anschließenden Debatte legt Bundeskanzler *Adenauer* den Standpunkt der Bundesregierung dar und setzt sich für die Annahme der Verträge ein. Er bezeichnet u. a. die Entscheidung über die Verträge als die Wahl zwischen Sklaverei und Freiheit. Am 4. Dezember geben die Koalitionsparteien bekannt, daß sie an das Bundesverfassungsgericht das Ersuchen richten, festzustellen, daß erstens die Antragsgegner gegen das Grundgesetz verstoßen, indem sie dem Bundestag das Recht bestreiten, die Verträge mit einfacher Mehrheit zu verabschieden, und daß zweitens der Bundestag berechtigt ist, die Verträge mit einfacher Mehrheit zu ratifizieren. Gleichzeitig beantragen die Koalitionsparteien im Bundestag die Vertagung der dritten Lesung. In der Beratung am 5. Dezember lehnt der Führer der Opposition, Erich *Ollenhauer*, die Ratifizierung der Verträge ab, da sie Deutschland nicht die volle Gleichberechtigung gewährten und die Wiedervereinigung erschwerten. Bundeskanzler Adenauer dagegen bezeichnet eine Ratifizierung als Forschritt auf dem Wege zur Wiedervereinigung Deutschlands und zur Sicherung des Friedens. Nach Abschluß der Debatte billigt der Bundestag die Verträge mit einer durchschnittlichen Mehrheit von 50 Stimmen. Für die Annahme stimmen die Koalitionsparteien und die Bayernpartei, dagegen stimmen SPD, KPD, Zentrum und einige fraktionslose Abgeordnete sowie wenige Angehörige der FDP. Die dritte Lesung wird vertagt.

4. Dezember: Auf einer Pressekonferenz in Bonn stellt sich Wilhelm *Effenberger* als Vorsitzender der im August in Düsseldorf gegründeten Sozialistischen Volkspartei Deutschlands vor und gibt bekannt, die Partei wolle sich an den Bundestagswahlen im nächsten Jahr beteiligen.

5. Dezember: Das amtliche Ergebnis der Wahlen zum saarländischen Landtag vom 30. November wird veröffentlicht (in Klammern die Ergebnisse der Landtagswahlen von 1947):

Stimmberechtigte	622 397	(520 855)		
Abgegebene Stimmen	579 226	(498 627)		
Gültige Stimmen	437 434	(449 565)		
Ungültige Stimmen	141 792	(49 062)		
Christliche Volkspartei (CVP)	239 421	(230 082)	29	(28) Sitze
Sozialdemokratische Partei (SPS)	141 883	(147 292)	17	(17) Sitze
Kommunistische Partei (KP)	41 410	(37 936)	4	(2) Sitze
Demokratische Volkspartei (DV)	14 720	—	—	— —

Der amerikanische Hochkommissar, Walter J. *Donnelly,* gibt seinen Rücktritt zum 31. Dezember bekannt. Am 11. Dezember reist Donnelly nach den Vereinigten Staaten ab. Sein Amt wird bis zur Ernennung eines Nachfolgers von dem stellvertretenden Hochkommissar, Samuel *Reber,* übernommen.

5.—6. Dezember: Erste Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR in Berlin (vom Zentralkomitee der SED und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einberufen): In einer Rede behandelt der stellvertretende Ministerpräsident, Walter *Ulbricht,* ausführlich die Aufgaben und Perspektiven der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Er bezeichnet als Voraussetzung für ihre Bildung das Bestehen eines Staates der Werktätigen, in dem die Arbeiterklasse die führende Kraft ist. Den Großbauern, die den Aufbauplan und die Ablieferung sabotiert hätten und sich der Bildung der Produktionsgenossenschaften widersetzten, droht er mit der Verfolgung durch die Gerichte.

6. Dezember: Vor Vertretern der Deutschen Angestelltengewerkschaft in Hamburg erklärt der Bundesminister für den Wohnungsbau, Fritz *Neumayer,* der Wohnungsbau im kommenden Jahr werde nicht durch die Verteidigungsausgaben beeinträchtigt. Die Finanzierung von 400 000 Neubauwohnungen sei gesichert.

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ruft einen Streik im graphischen Gewerbe aus zur Erlangung eines um 10 Dpfg. höheren Stundenlohnes. Der Streik wird jedoch nicht geschlossen befolgt. Viele Betriebe erreichen Sonderabkommen, woraufhin der Streik in einen Bewilligungsstreik umgewandelt wird. Die meisten Zeitungen in der Bundesrepublik erscheinen weiter. Am 15. Dezember einigen sich die Sozialpartner auf ein 11-Punkte-Abkommen, das eine Erhöhung des Facharbeitereclohnes um 7,8 Dpfg. vorsieht. Das Abkommen gilt bis 31. Dezember 1953.

9. Dezember: Das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes beschließt mit 20 gegen 2 Stimmen, daß das von Bundespräsident *Heuss* angeforderte Rechtsgutachten über die Vereinbarkeit der deutsch-alliierten Verträge mit dem Grundgesetz für beide Senate bindend ist. Daraufhin zieht Bundespräsident Heuss sein Ersuchen mit der Begründung zurück, der Charakter eines Gutachtens schlechthin und in seinem grundsätzlichen Wesen scheine ihm durch diese Entscheidung aufgehoben zu sein. Mit der sachlichen Bewertung des Vertragswerkes habe sein Entschluß nichts zu tun. Am 11. Dezember erklärt der Abgeordnete Wilhelm *Mellies* im Bundestag im Namen der SPD-Fraktion, die Haltung der Bundesregierung habe einen Verfassungskonflikt verursacht. Bundeskanzler *Adenauer* weist die Vorwürfe der Opposition zurück und stellt fest, der Bundespräsident habe seine Entscheidung aus eigenem Entschluß getroffen. In einer Rundfunkansprache übt der Vorsitzende der SPD, *Ollenhauer,* scharfe Kritik an der Bundesregierung und wirft ihr vor, sie habe zweimal in ein schwebendes Verfahren eingegriffen. Am 13. Dezember gibt das Bundesverfassungsgericht die Begründung zum Beschluß des Plenums bekannt. Es wird darin erklärt, die Frage, ob die Vertragswerke mit einfacher Mehrheit ratifiziert werden können, sei eine Rechtsfrage und keine politische Frage. Die Einheit der Rechtsprechung innerhalb des Gerichtes müsse auf jeden Fall gesichert werden.

Der Vorsitzende der LDP in der DDR, Karl *Hamann,* wird seines Postens als Versorgungsminister enthoben. Mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Leiter der Koordinierungsstelle für Innen- und Außenhandel, Herbert *Stampfer* (SED), beauftragt. Der Staatssekretär für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Rudolf *Albrecht* (Bauernpartei), wird ebenfalls entlassen. Am 12. Dezember wird auch die Absetzung Hamanns als Vorsitzender der LDP bekanntgegeben.

10. Dezember: In einem Interview betont der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Walter *Freitag,* die grundsätzliche parteipolitische Neutralität der Gewerkschaften und bedauert, daß der DGB vor seinem Amtsantritt in die Auseinandersetzung um die deutsch-alliierten Verträge hineingezogen worden sei. Zum Betriebsverfassungsgesetz erklärt Freitag, erst müsse einmal abgewartet werden, wie die neuen Betriebsräte und Wirtschaftsausschüsse arbeiten, dann könne man Verbesserungen vorschlagen.

Frankreich

2. Dezember: Pressekonferenz Außenminister *Schumans* über die Saarfrage: Schuman äußert sich befriedigt über den Ausgang der Wahlen zum saarländischen Landtag, die nicht durch Frankreichs Schuld zu einer Entscheidung über Europäisierung oder Rückgliederung an Deutschland geworden seien. Er kündigt die Aufnahme von Verhandlungen zur Revision der französisch - saarländischen Wirtschaftskonventionen und die baldige Wiederaufnahme des Meinungsaustauschs mit der Bundesregierung an.
Ministerpräsident Antoine *Pinay* fordert unter Stellung der Vertrauensfrage die sofortige Eröffnung der Budgetdebatte der Nationalversammlung. Am 4. Dezember wird der Regierung das Vertrauen ausgesprochen und beschlossen, mit der Budgetdebatte zu beginnen. Am 9. Dezember erneutes Vertrauensvotum in einer weiteren Verfahrensfrage. Am 12. Dezember stellt Ministerpräsident Pinay in der Einzelberatung des Budgets die dritte Vertrauensfrage.

7. Dezember: Ausschluß von André *Marty* und Charles *Tillon* aus dem Zentralkomitee der Kommunistischen Partei.

12. Dezember: In einer Resolution des Rates der Republik wird die Regierung aufgefordert, gegen die angebliche Wiedergeburt des Nationalsozialismus in Deutschland einzuschreiten.

Großbritannien

1. Dezember: Erklärung des Außenministeriums über den Stand der Aufrüstung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Danach befinden sich in der DDR zur Zeit mindestens 100 000 Mann unter Waffen, die mit sowjetischen Panzern und schwerer Artillerie ausgerüstet sind.

4. Dezember: Premierminister *Churchill* gibt dem Unterhaus eine Reduzierung des Rüstungsprogramms bekannt. Im Jahre 1953 sollen nicht wie vorgesehen 725 Millionen Pfund, sondern nur 600 Millionen für die Verteidigung ausgegeben werden.

11. Dezember: Beendigung der Konferenz der Premierminister des Commonwealth in London. In dem Kommuniqué heißt es, daß über die von den Commonwealth-Ländern zu befolgende Finanz- und Wirtschaftspolitik Einigung erzielt wurde. Nach den notwendigen Importrestriktionen könne nun zu einer positiveren Politik übergegangen werden. Folgende Prinzipien werden dafür genannt: Verhinderung der Inflation und des Ansteigens der Lebenshaltungskosten, Steigerung der Produktivität und Konkurrenzfähigkeit, Entwicklung eines multilateralen Handels- und Zahlungssystems. Am 14. Dezember wird bekanntgegeben, daß anläßlich der Konferenz auch Gespräche zwischen der britischen, australischen und neuseeländischen Regierung über die Sicherheitsprobleme im Pazifik geführt wurden und daß grundsätzliche Vorschläge dazu mit den Vereinigten Staaten erörtert werden sollen.

Italien

6.—8. Dezember: Kongreß der Europäischen Föderalistischen Bewegung (italienischer Zweig der Union Europäischer Föderalisten) in Turin. Resolutionen: Aufstellung von Grundsätzen einer europäischen Verfassung und Appell an die Mitglieder der ad hoc-Versammlung, eine echt föderalistische Lösung zu unterstützen; Ersuchen an die demokratischen Parteien Italiens, im kommenden Wahlkampf für die Bildung der europäischen Föderation einzutreten.

Oesterreich

7. Dezember: Kardinal Erzbischof Theodor *Innitzer* wendet sich in einer Rede in Wien gegen die kommunistische Friedenskampagne. Er erklärt, daß jeder human denkende Mensch der Friedensidee verpflichtet sei. Man könne aber die Gewalt nicht ausschalten, wenn man die Diskriminierung und Beschimpfung des Gegners ins Abgründige treibe.

12. Dezember: Eröffnung des kommunistischen Völkerkongresses für den Frieden in Wien.

Schweiz

11. Dezember: Die Bundesversammlung wählt den Chef des Departements des Innern, Philipp *Etter*, zum Bundespräsidenten für das Jahr 1953. Vizepräsident wird der Chef des Wirtschaftsdepartements, Rudolphe *Rubattel*.

Tschechoslowakei

3. Dezember: Vollstreckung der Todesurteile gegen Rudolf *Slansky*, Wladimir *Clementis* und die übrigen neun am 27. November zum Tode verurteilten Funktionäre.

Wichtige Ereignisse in der übrigen Welt

AFRIKA

Aegypten

2. Dezember: König *Idris I.* von Libyen und Ministerpräsident Mahmud Bey *Muntasser* treffen zu einem Staatsbesuch in Kairo ein. Am 6. Dezember erklärt Muntasser, daß Libyen binnen kurzem der Arabischen Liga beitreten werde.

9. Dezember: Im Zuge einer Umbildung der Regierung wird der bisherige Botschafter in London, Mahmud *Fawzi*, zum Außenminister ernannt. Der bisherige Außenminister, Ahmed Farrag *Tayeh*, wird Botschafter in Neu Delhi.
Bekanntgabe des Beschlusses der Regierung, eine neue Verfassung ausarbeiten zu lassen.

Marokko

1. Dezember: Eröffnung der neuen Session des Rates der Regierung. Generalresident Augustin *Guillaume* lehnt eine verfrühte Gewährung der vollen Unabhängigkeit ab, da sie sowohl die legitimen Interessen Frankreichs als auch die weitere Entwicklung Marokkos bedrohen würde.

7. Dezember: Ausbruch schwerer Unruhen in Casablanca infolge von Streiks und Protestdemonstrationen gegen die Ermordung des tunesischen Gewerkschaftsführers Ferhat *Hached*. Am 8. Dezember zahlreiche Verhaftungen von führenden marokkanischen Nationalisten und Gewerkschaftlern.

11. Dezember: Der französische Generalresident verbietet die Tätigkeit der nationalistischen Istiqlal-Partei und der Kommunistischen Partei.

Tunesien

4. Dezember: Ermordung des Führers des tunesischen Gewerkschaftsverbandes, Ferhat *Hached*. Der Verband ruft den Generalstreik aus. Ueber die Hintergründe des Attentats wird von den französischen Behörden nichts bekanntgegeben.

AMERIKA

Venezuela

3. Dezember: Rücktritt der Militärjunta, die bisher die Funktion des Staatsoberhauptes ausübte. Zum provisorischen Präsidenten der Republik wird Oberst Carlos *Perez Jimenez* proklamiert.

Vereinigte Staaten

1. Dezember: Vervollständigung der neuen Regierung, die am 20. Januar 1953 unter Präsident *Eisenhower*

die Amtsgeschäfte übernehmen soll. Das Kabinett setzt sich folgendermaßen zusammen: Außenminister: John Foster *Dulles;* Verteidigungsminister: Charles E. *Wilson;* Innenminister: Douglas *McKay;* Finanzminister: George M. *Humphrey;* Generalstaatsanwalt: Herbert *Brownell;* Landwirtschaftsminister: Ezra T. *Benson;* Generalpostmeister: Arthur E. *Summerfield;* Arbeitsminister: Martin P. *Durkin;* Handelsminister: Sinclair *Weeks.* Zum Direktor der MSA wurde Harold E. *Stassen* und zum persönlichen Berater des Präsidenten Sherman *Adams* ernannt.

2.—5. Dezember: Besuch des neugewählten Präsidenten, Dwight D. *Eisenhower,* in Korea. Nach Abschluß des Besuches wird bekanntgegeben, der südkoreanische Staatspräsident, Syngman *Rhee,* habe Eisenhower davon unterrichtet, daß die südkoreanischen Streitkräfte die Truppen der Vereinten Nationen an der Front ablösen könnten, falls sie genügend verstärkt würden. Vom 8. bis 12. Dezember konferiert Eisenhower mit den Mitgliedern seines künftigen Kabinetts auf dem Kreuzer „Helena“ und in Pearl Harbor über die Politik der künftigen Regierung. Nach seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten erklärt Eisenhower am 14. Dezember, sein Korea-Besuch solle der Beginn neuer Bemühungen um eine ehrenvolle Beendigung des Krieges sein. Er spricht sich für eine Beschleunigung der Ausbildung südkoreanischer Streitkräfte aus.

4. Dezember: Walter *Reuther* wird als Nachfolger des kürzlich verstorbenen Philip *Murray* zum Präsidenten des Gewerkschaftsverbandes CIO gewählt.

6. Dezember: Erklärung Präsident *Trumans,* in der er die Billigung des Deutschlandvertrages und des EVG-Vertrages durch den Deutschen Bundestag in zweiter Lesung begrüßt und an die europäischen Staaten appelliert, die Verträge so bald wie möglich zu ratifizieren.

ASIEN

Chinesische Volksrepublik

14. Dezember: Ablehnung der Resolution der Vereinten Nationen zur Beendigung des Korea-Krieges durch Ministerpräsident *Tschu En-lai.* In einem Telegramm an den Präsidenten der Vollversammlung, Lester *Pearson,* fordert Tschu die Zurücknahme der Resolution und eine Empfehlung an die Vereinigten Staaten, die Waffenstillstandsverhandlungen wieder aufzunehmen.

Indien

8. Dezember: Premierminister *Nehru* gibt dem Parlament Einzelheiten des Fünfjahrplanes bekannt, durch den eine Steigerung des Volkseinkommens, die Erhöhung der Industrie- und Agrarproduktion und eine Verbesserung des Verkehrswesens erreicht werden soll.

Israel

8. Dezember: Das Parlament wählt Isaac *Ben-Zevi* zum neuen Staatspräsidenten.

Organisation der Vereinten Nationen

Vollversammlung

Plenum

3. Dezember: Billigung des indischen Planes für die Beendigung des Koreakrieges mit 54 Stimmen gegen die 5 Stimmen des Sowjetblocks. (Inhalt des Planes vgl. Politische Ausschüsse.) Am 14. Dezember Ablehnung des Planes durch die Chinesische Volksrepublik (vgl. Chinesische Volksrepublik).

7. Dezember: Einsetzung von zwei Kommissionen zur Untersuchung der Rassenprobleme und zur Prüfung der Lage der indischen Minderheit in der Südafrikanischen Union. Die südafrikanische Delegation erklärt dazu, daß ihre Regierung diesen Beschluß nicht anerkennen werde.

Politische Ausschüsse

1. Dezember: Billigung des indischen Planes für die Beendigung des Koreakrieges. Der Plan sieht folgende Lösung des Kriegsgefangenenproblems vor: Uebergabe aller Kriegsgefangenen an eine neutrale Kommission, welche die Repatriierung vornimmt. Kein Kriegsgefangener soll zur Rückkehr in sein Heimatland gezwungen werden. Ueber den Verbleib der Gefangenen, die nicht zurückkehren wollen, soll die im Waffenstillstandsabkommen vorgesehene politische Konferenz entscheiden.
Vorlage eines israelischen Planes für die Einberufung einer Nahost-Friedenskonferenz. Der Plan wird am 2. Dezember von der syrischen Delegation abgelehnt, die einen Gegenvorschlag der arabischen Staaten unterbreitet. Am 9. Dezember Kompromißvorschlag einer Gruppe von europäischen und amerikanischen Staaten: Aufnahme von direkten Friedensverhandlungen zwischen Israel und den arabischen Staaten. Der Kompromißvorschlag wird am 11. Dezember gebilligt.

7. Dezember: Beginn der Debatte über Tunesien, der die französische Delegation aus Protest fernbleibt. Die britische Delegation unterstützt den Standpunkt Frankreichs, daß die Tunesien-Frage eine innerfranzösische Angelegenheit sei. Am 9. Dezember unterbreitet die brasilianische Delegation eine Resolution, in der Frankreich und Tunesien zu neuen Verhandlungen über die Gewährung der Selbstregierung aufgefordert werden. Diese Resolution wird am 12. Dezember gebilligt, während ein Vorschlag des arabisch-asiatischen Blocks, die Vereinten Nationen unmittelbar einzuschalten, abgelehnt wird.

13. Dezember: Beginn der Debatte über Marokko.

Sonderorganisationen

Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

11. Dezember: Abschluß der 7. Generalkonferenz in Paris. Beschlüsse: Kürzung des Programms infolge einer Budgetkürzung um durchschnittlich 12 vH, Ernennung von John W. *Taylor* (USA) zum amtierenden Generaldirektor und Einberufung einer außerordentlichen Konferenz für Frühjahr 1953 zur Wahl des neuen Generaldirektors (der bisherige, Jaime *Torres Bodet,* war im November zurückgetreten), Austritt Polens aus der Organisation aus Protest gegen die Aufnahme Spaniens.

NEUEINGÄNGE IN UNSEREM ARCHIV

8. JAHR — WICHTIGE ZUGÄNGE VOM 1. BIS 15. DEZEMBER 1953 — 1. FOLGE

Bücher und Broschüren

Atti del primo convegno di scienze politiche e sociali. Sugli aspetti storici, giuridici ed economici del problema dell'Europa. Milano 1952. 157 S.

Beijer, G.: Map projecting the Spreading of Refugees in Western Europe. The Hague: Nijhoff 1952. 1 Bl. u. 1 Kt.

Bonnefous, Edouard: L'Europe en Face de son Destin. Paris: Presses Universitaires de France (1952). 386 S.

Mit diesem Buch legt der langjährige französische Delegierte im Europarat und Initiator des Planes für eine europäische Transportunion, Edouard Bonnefous, eine wesentliche Ergänzung und Erweiterung seiner im Jahre 1950 erschienenen Veröffentlichung „L'Idée européenne et sa réalisation" vor. Durch die Zusammenstellung der allgemeinen Betrachtungen über die kulturellen und geschichtlichen Grundlagen der europäischen Idee mit einer übersichtlichen Darstellung der bereits in Angriff genommenen Einigungsprojekte ist ein Werk enstanden, das einen umfassenden Ueberblick über den heutigen Stand der europäischen Einigungsbemühungen vermittelt. In den einzelnen Abschnitten über die Montanunion, die Verteidigungsgemeinschaft, die Sonderbehörden für Landwirtschaft und Transportwesen und die Europäische Zahlungsunion befaßt sich der Autor nicht nur mit der Entstehung und den Entwicklungsphasen dieser Institutionen oder Pläne, sondern geht auch auf die Schwierigkeiten und Einwände ein, die sich in jedem Falle ergeben haben.

Der Anhang enthält ausführliches dokumentarisches Material, die Statuten des Europarates, die Vertragstexte der Montanunion und der EVG und die Pläne für eine europäische Landwirtschaftsorganisation und eine Transportgemeinschaft. Dazu kommt eine Chronologie der europäischen Einigung und eine Bibliographie von Werken, die sich mit der europäischen Frage befassen.

Brandi, Karl: Geschichte der Geschichtswissenschaft. 2., von Wolfgang Graf überarbeitete Auflage. Bonn: Athenäum-Verlag 1952. 147 S.

Convention on Damage caused by foreign aircraft to third parties on the surface. Convention relative aux dommages causés aux tiers à la surface par des aéronefs étrangers. Abkommen betr. Schäden, die Dritten auf der Erde durch ausländische Luftfahrzeuge zugefügt werden. Rom, 7. Oktober 1952. Engl., franz. und deutscher Text. Herausgegeben von der Forschungsstelle für Luftrecht an der Universität Köln, 1952.

Die Forschungsstelle für Luftrecht legt neben den englischen und französischen Originaltexten (zusammen DM 2.—) nun auch eine von ihr angefertigte deutsche Uebersetzung vor (Preis DM 3.—). Sämtliche Texte sind durch die genannte Forschungsstelle zu beziehen.

Deutsches Branchenhandbuch für Industrie und Handel 1952. Lieferung 6: Maschinenbau, Stahl- und Eisenbau; Lieferung 7: Eisen-, Blech- und Metallwaren, Stahlverformung, Schmuckwaren- und Edelsteinindustrie; Lieferung 8: Eisen und Stahl, Nichteisen-Metalle. München: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung Oktober 1952.

Diebold, William: The End of the I.T.O. (Essays in International Finance. No. 16.) Princeton University: International Finance Section. Dep. of Economics and Social Institutions 1952. 37 S.

Ekkehard: Deutsche Geschichte. Von Arminius bis Adenauer, Göttingen: „Musterschmidt" 1952. 262 S.

Elsner, Richard: Deutschlands Schicksalstunde. (Deutscher Geist und Wille. Eine Schriftenfolge. Heft 2.) Göttingen: Bund der Freien Deutschen Weltbürger 1952. 48 S.

Empirische Sozialforschung. Meinungs- und Marktforschung, Methoden und Probleme. Frankfurt a. M.: Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten 1952. 234 S.

Vom 14. bis 16. Dezember 1951 fand in Weinheim eine vom Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten veranstaltete Arbeitstagung über „Empirische Sozialforschung" statt, deren Tagungsbericht hiermit vorliegt. Er gibt einen ersten umfassenden Ueberblick über den Stand der Arbeiten des jungen Forschungszweiges.

Flitner, Wilhelm: Die Einheit der europäischen Kultur und Bildung. Rede anläßl. d. Jahresfeier d. Universität Hamburg am 14. Mai 1952. (Hamburger Universitätsreden 14.) Hamburg: Selbstverl. d. Universität 1952. 22 S.

IFO-Wirtschaftsbilder. Löhne, Preise, Verbrauch 1952, II. München: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung 1952. 18 Bl.

Ingrim, Robert: Die Rettung Deutschlands. Düsseldorf: Droste-Verlag 1952. 157 S.

Der amerikanische Publizist schildert in seinem Werk den Aufstieg Deutschlands aus Verfemung und Vereinsamung zur Partnerschaft in den machtvollen Bündnissystemen der jüngsten Zeit.

An International Bibliography on Atomic Energy. Vol. 2: Scientific Aspects. Suppl. 1. New York: United Nations 1952. o. P.

Jahrbuch des deutschen Bergbaus. Jahrgang 1952. Essen: Verlag Glückauf 1952. XII, 1391 S.

Das neu erschienene Jahrbuch weist entsprechend den allgemeinen Veränderungen wesentliche Umstellungen auf. Vor allem im Rahmen der Bergbauneuordnung sowie in den Abschnitten über die Bergwerke im Bundesgebiet.

Kersting, Werner: Nationalarmee in rotem Licht. Die psychologischen Vorbereitungen für die sowjetzonale „Nationalarmee". Hrsg. von „Freiheit" Aktion der Jugend, Bonn. „F"-Reihe/Heft 2.

Lauersen, Walther: Mineralöl als Chemierohstoff. Ein Beitrag zur Würdigung einer neuen Entwicklung der chemischen Industrie. Kiel: Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel 1952. 45 S.

Madariaga, Salvador de: Europa, eine kulturelle Einheit. (Europa-Union, Deutschland). Tübingen: Göbel o. J. 24 S.

Martin, Andrew: Collective Security. A progress report. Paris: UNESCO 1952. 243 S. und Appendix.

Der Autor beginnt seinen Ueberblick mit dem Jahre 1898, als die erste Initiative zur Kriegsächtung ergriffen wurde. Er verfolgt die Entwicklung auf drei scharf umgrenzten Gebieten: der Rüstungsbeschränkung, der friedlichen Beilegung von Streitfällen und der kollektiven Maßnahmen. Jeder dieser drei Punkte wird in einem historischen Ueberblick, einer Analyse und einer Darlegung seiner Entwicklungslinien gezeichnet.

Die monatliche Berechnung der Gesamtumsätze in Westdeutschland. Bearb. von Walter Sies und Peter Danner. (Schriftenreihe des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 18.) München: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung 1952. 20 S., 6 Anlagen.

Mutterschutzgesetz. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952. Kommentar von Theuerkauf und Harmuth. Köln: Bund-Verlag 1952. 121 S.

Mutual Defense Assistance Control Act of 1951. First Report to Congress. Washington: U. S. Government Printing Office 1952. 107 S.

Die Nivellierung des Lohn- und Gehaltsniveaus in Westdeutschland gegenüber der Vorkriegszeit. Bearb. von Walter Sies und Helmut Schlegel. (Schriftenreihe des IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 17.) München: IFO-Institut für Wirtschaftsforschung 1952. 17 S., 9 Anlagen.

Pfuhl, Eberhard: Das allgemeine Vertragssystem in der volkseigenen Wirtschaft der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. (Berichte des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Heft 4, Reihe Wirtschaft und Recht.) Berlin: Rechtsabteilung des Instituts 1952. 46 S.

Prices of Agricultural Products and Fertilizers in 1951/52. Study prep. by the ECE/FAO Agriculture Division. Geneva: United Nations 1952. getr. Pag.

Prittwitz und Gaffron, Friedrich von: Zwischen Petersburg und Washington. Ein Diplomatenleben. München: Isar-Verlag 1952. 238 S.

Ein deutscher Diplomat, der seit 1908 im politischen Leben gestanden hat, veröffentlicht seine Memoiren, mit denen er den Leser zunächst in das Washington der Jahre 1908 bis 1910 und in das Petersburg der letzten Vorkriegsjahre führt. Er beschränkt sich aber nicht darauf, seine diplomatische Laufbahn und die Einblicke, die er in ihrem Verlauf gewonnen hat, zu schildern, sondern setzt sich gründlich mit den innen- und außenpolitischen Problemen Deutschlands, besonders in den ersten schwierigen Nachkriegsjahren auseinander. Die Darstellung seiner fünfjährigen Botschaftertätigkeit in Washington von 1928 bis 1933 benutzt der Autor, um sich besonders eingehend mit der Frage der deutsch-amerikanischen Beziehungen zu befassen.

Re-Thinking our Future. The outline of a new, arduous, but hopeful policy for Britain. London: The Observer 1952. 39 S.

Schütz, Wilhelm Wolfgang: Neutralität oder Unabhängigkeit? (Politische Bildung, Heft 31.) München: Isar-Verlag 1952. S. 53—96.

Seidenfaden, Erik: Rapport om Marokko. Kopenhagen: Sankt Annae Trykkeri 1952. 24 S. Saetryk af kroniker i „Information".

Die Sozialistische Reichspartei (SRP) Bonn: Vorstand der SPD 1952. 48 S.

Statistiks Årsbok för Sverige. Trettionionde Årgången 1952. Stockholm: Norstedt 1952. XX, 427 S.

Transfer of Electric Power across European Frontiers. Study by the Electric Power Section. United Nations, Economic Commission for Europe. Geneva, August 1952. 199 S.

Die Triester Frage. Sonderausgabe von *Esteri*. September 1952. 28 S.

Untersuchungen zur Lösung der deutschen Frage. Bericht über die Tagung des Verfassungsausschusses des Königsteiner Kreises in Bonn am 27. und 28. März 1952. Hrsg. vom Königsteiner Kreis. Göttingen: Schwartz 1952. 109 S.

Der vorliegende Bericht gibt der deutschen und der Weltöffentlichkeit Einblick in die Erhebungen deutscher und österreichischer Wissenschaftler zur völkerrechtlichen und historischen Seite des Problems vom Potsdamer Abkommen bis heute. Die vier Referate entwickeln das Bild der Gegebenheiten, der Möglichkeiten und Gefahren deutscher und westalliierter Bemühungen um die Wiedervereinigung Deutschlands und den Friedensvertrag für das künftige deutsche Staatswesen.

Die „Verwaltungsreform" in der Sowjetzone. (Sopade Denkschriften 46.) Bonn: Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands 1952. 67 S.

Die vormilitärische Ausbildung in der Sowjetzone. Materialien über die Gesellschaft für Sport und Technik. Bonn: Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen 1952. 11 S.

What is Race? Evidence from Scientists. Published by UNESCO. Paris: UNESCO 1952. 87 S.

Die Wirtschaftsunionen in ihrer Stellung zu den Nationalwirtschaften und zur Weltwirtschaft. Mit einem Beitrag: Der Marshall-Plan als Weg zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit Westeuropas, nebst einem Anhang: Das grundlegende Gesetzesmaterial zum Marshall-Plan. Acht Beiträge mit einer Einführung von Vizekanzler Franz Blücher. (Verwaltung und Wirtschaft. Heft 2.) Münster, Berlin, Bad Godesberg: Edwin Runge Verlag 1950. 256 S.

The World Payments Situation. A series of Charts with Commentary presented to the Seventh Annual Meeting of the Board of Governors of the International Monetary Fund . . . September 8, 1952. Washington: International Monetary Fund 1952. 54 S.

Wrede, Victor: Möglichkeiten und Grenzen monetärer Konjunkturpolitik. Vortrag. (Sonderschrift des Instituts für Wirtschaftsforschung, Nr. 10.) München: Institut für Wirtschaftsforschung 1952. 23 S.

EUROPA-ARCHIV

Herausgeber: Wilhelm Cornides (Co) in Verbindung mit dem Institut für Europäische Politik und Wirtschaft

Hauptschriftleiter: Hermann Volle (HV)

Redaktionelle und ständige Mitarbeiter: Walter Bödigheimer, Frankfurt; Dr. J. W. Brügel, London; Erika Feldmann, Frankfurt; Dr. Heinz Fischer-Wollpert, Frankfurt; Prof. Raymond-Jean Guiton, Paris; Dr. Walter Hofer, Berlin; Boris Meißner, Hamburg; Dr. Dietrich Mende, Frankfurt; Dr. Georg von Rauch, Marburg; Dipl.-Ing. Alexander Sieger, München; Joachim Willmann, Frankfurt.

Anschrift der Redaktion: Frankfurt a. M., Hauffstraße 5, Telefon 78 021

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Druck: Druck- und Verlagshaus Frankfurt a. M. GmbH, Frankfurt a. M., Schillerstraße 19

Bezugsbedingungen: Das Europa-Archiv erscheint zweimal im Monat und ist durch jede Buchhandlung, durch die Post und unmittelbar durch den Europäischen Austauschdienst zu beziehen. Einzelpreis jeder Folge DM 2,50. Preise bei Vierteljahresbezug (6 Folgen) DM 10,50 und bei Jahresbezug (24 Folgen) DM 38,— zuzüglich Porto. Für zurückliegende Jahrgänge Preise lt. besonderer Liste. Für das Ausland gelten die Preise lt. Auslandsliste. Abbestellungen müssen spätestens 14 Tage vor Quartalsschluß beim Europäischen Austauschdienst eingegangen sein.

Auslieferung und Vertrieb: Europäischer Austauschdienst, Auslieferungsabteilung Europa-Archiv, Frankfurt a. M., Börse

Oesterreichische Ausgabe: Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1, Singerstraße 12

Ausgabe für die Schweiz: Prometheus Druck GmbH, Hirzbodenweg 80, Basel